



Verkündungsblatt

Nr.: 8/2009

Datum: 25.03.2009

	Inhalt	Seite
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009...	350
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	363
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	376
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	389
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	402
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	417
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	431
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	446
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	461
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	473
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	485
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	499
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009	513
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	526
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	540

09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	554
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	568
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	582
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009	595
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	608
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	621
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	635
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	648
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009....	662
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009	676
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	689
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	703
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	716
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	730
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	744
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	756
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	768
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 9. März 2009.....	781
09.03.2009	Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten für das Fach Wirtschaftslehre/Recht im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 9. März 2009.....	793

**Prüfungs- und Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 07. Juli 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2008 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Bescheide/Bescheinigung
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 24 Gleichstellungsklausel
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Biologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungs-

wissenschaften) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es werden ausreichende Englischkenntnisse vorausgesetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Biologie einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit). Im Prüfungsfach Biologie gehen dabei die Veranstaltungen aus zwei der folgenden Module in die Vorbereitungsmodulare LBio-SSP und LBio-SMP ein: LBio-Öko, LBio-Pph, LBio-Mbio, LBio-Tph (vgl. Modulkatalog).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Biologie ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Biologie regeln §§ 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Biologie. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Biologie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaftliche Kompetenzen:

- Strukturiertes Wissen über Konzepte und Inhalte der grundlegenden und insbesondere schulrelevanten Teilgebieten der Biologie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen der Biologie/Berufsorientierung
- Hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen bzw. Fähigkeiten zur effektiven Erarbeitung wesentlicher Zusammenhänge (für fächerübergreifenden Unterricht)
- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Modellierung, Mathematisierung, Beobachtung, Experiment)
- Vertrautheit mit biologischen Arbeitsmethoden (Mikroskopieren, Beobachten, Klassifizieren, Experimentieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Recherchieren und Dokumentieren, Hypothesen und Modelle entwickeln)
- Reflektiertes Wissen über zentrale wissenschaftshistorische und -philosophische sowie bioethische Fragestellungen
- Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen

Fachdidaktische Kompetenzen:

- Verwendung soliden und strukturierten Wissens über fachdidaktische Methoden, Konzeptionen und Strukturierungsansätze,
- Nutzung von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lehren von naturwissenschaftlichen Inhalten
- Fähigkeit der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung biologischer Sachverhalte

- Sachgerechter, effektiver Einsatz von Fachmedien
- Fähigkeit zur Vermittlung moralischer, sozialer und individueller Kompetenzen im Unterricht (z. B. Achtung und Schutz lebender Organismen, ästhetische Erziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Bioethik)

Lehren, Planung von Unterricht

- Fähigkeit zum Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit verschiedenen Kompetenzbereichen (Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)
- Entwicklung von Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld formaler, fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbständigkeit und Selbsttätigkeit
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Schaffen didaktischer Zugänge über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Planung und Gestaltung von Exkursionen (außerunterrichtliche/außerschulische Lernorte mit biologischen und fächerübergreifenden Inhalten: Naturkundemuseum, Zoo/Tierpark, Klärwerk, Botanischer Garten usw.)

Diagnose, Evaluation und Bewertung

- Kenntnisse zu den Ermittlungsformen und deren sachgerechte Gestaltung
- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

(3) Das Studium im Prüfungsfach Biologie im Gesamtvolumen von 95 LP (+ 5 LP im Praxissemester) umfasst 17 Grundmodule und 2 Wahlpflichtmodule.

Grundmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
LBio-Che	Chemie/Biochemie	1 + 2	10
LBio-Ma	Mathematik	3	2
LBio-Ge	Genetik	3	3
LBio-Zoo1	Spezielle Zoologie	1	7
LBio-Zoo2	Allgemeine Zoologie	2 + 4	6
LBio-EV	Evolution/Verhalten	2	6
LBio-Bot1	Allgemeine Botanik	1 + 3	7
LBio-Bot2	Spezielle Botanik	4	6
LBio-KExG	Kleine Exkursionen Gymnasium	5 o. 6	5
LBio-GePG	Geländepraktikum Botanik und Zoologie	8	5
LBio-Hb	Humanbiologie	6+7 o. 9	5
LBio-V1G	Vertiefung Gymnasium 1	5 o. 6	5
LBio-V2	Vertiefung Gymnasium 2	5 o. 8+9	5
LBio-V3	Vertiefung Gymnasium 3	9	3
LBio-FD1G	Einführung in die Fachdidaktik	2 + 3	5
LBio-FD2	Spezielle Fachdidaktik	4	5
LBio-FD3	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	5 o. 6	(5)
	Wahlpflichtmodule (zwei aus vier zu wählen)		10 (5+ 5)
LBio-Öko	Ökologie	7 + 8	
LBio-Pph	Pflanzenphysiologie	7 + 8	
LBio-Mbio	Mikrobiologie	7 + 9	
LBio-Tph	Tierphysiologie	7 + 8	

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
LBio-SSP	Schriftliche Prüfung	7 – 9	5
LBio-SMP	Mündliche Prüfung	7 – 9	5
LBio-SFD	Fachdidaktik Biologie	8 o. 9	5
LBio-SWH	Wissenschaftliche Hausarbeit (falls der Student in diesem Fach schreibt)	10	20

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
LBio-Bot2	LBio-Bot1
LBio-FD2	LBio-FD1G
LBio-Pph	LBio-Bot1
LBio-Tph	LBio-Zoo2

(6) Module werden entsprechend ihrer Leistungspunktezahl bei der Berechnung der Fachendnote berücksichtigt. Folgende Module gehen nicht in die Fachendnote ein: LBio-Che; LBio-Ma; LBio-EV; LBio-V1G; LBio-FD1G; LBio-FD2, LBio-FD3.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Studiendekan auf Antrag und in Absprache mit den Prüfern eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei bis vier Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Studien- und Prüfungsausschusses werden vom Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung zum Qualitätsmanagement. Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer und weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Testaten/Klausuren), Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Projektberichte beträgt in der Regel 50 Seiten, ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht über-

schreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn und vor der ersten Prüfung zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Wahlmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Die unter (1) genannten Regelungen gelten auch für nicht oder nicht vollständig erbrachte Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich

absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen

gen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der erste Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der zweiten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Projektberichte, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die 2. Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheide/Bescheinigung**

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme kann auch durch Übersendung von Kopien der Unterlagen erfolgen.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22**Studienfachberatung**

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für fachspezifische Fragen steht das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zur Verfügung.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§23**Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

- (1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter

Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.

(2) Darüber hinaus werden unter Einbeziehung der Studierenden regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 07. Juli 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Bescheide/Bescheinigung
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 24 Gleichstellungsklausel
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Biologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prü-

fung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es werden ausreichende Englischkenntnisse vorausgesetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Biologie einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit). Im Prüfungsfach Biologie gehen dabei die Veranstaltungen aus zwei der folgenden Module in die Vorbereitungsmodulare LBio-SSP und LBio-SMP ein: LBio-Öko, LBio-Pph, LBio-Mbio, LBio-Tph (vgl. Modulkatalog).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Biologie ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Biologie regeln §§ 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Biologie. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Biologie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaftliche Kompetenzen:

- Strukturiertes Wissen über Konzepte und Inhalte der grundlegenden und insbesondere schulrelevanten Teilgebieten der Biologie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen der Biologie/Berufsorientierung
- Hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen bzw. Fähigkeiten zur effektiven Erarbeitung wesentlicher Zusammenhänge (für fächerübergreifenden Unterricht)
- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Modellierung, Beobachtung, Experiment)
- Vertrautheit mit biologischen Arbeitsmethoden (Mikroskopieren, Beobachten, Klassifizieren, Experimentieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Recherchieren und Dokumentieren, Hypothesen und Modelle entwickeln)
- Reflektiertes Wissen über zentrale wissenschaftshistorische und -philosophische sowie bioethische Fragestellungen
- Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen

Fachdidaktische Kompetenzen:

- Verwendung soliden und strukturierten Wissens über fachdidaktische Methoden, Konzeptionen und Strukturierungsansätze,
- Nutzung von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lehren von naturwissenschaftlichen Inhalten

- Fähigkeit der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung biologischer Sachverhalte
- Sachgerechter, effektiver Einsatz von Fachmedien
- Fähigkeit zur Vermittlung moralischer, sozialer und individueller Kompetenzen im Unterricht (z. B. Achtung und Schutz lebender Organismen, ästhetische Erziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Bioethik)

Lehren, Planung von Unterricht

- Fähigkeit zum Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit verschiedenen Kompetenzbereichen (Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)
- Entwicklung von Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld formaler, fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbständigkeit und Selbsttätigkeit
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Schaffen didaktischer Zugänge über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Planung und Gestaltung von Exkursionen (außerunterrichtliche/außerschulische Lernorte mit biologischen und fächerübergreifenden Inhalten: Naturkundemuseum, Zoo/Tierpark, Klärwerk, Botanischer Garten usw.)

Diagnose, Evaluation und Bewertung

- Kenntnisse zu den Ermittlungsformen und deren sachgerechte Gestaltung
- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

(3) Das Studium im Prüfungsfach Biologie im Gesamtfumfang von 80 LP (+ 5 LP im Praxissemester) umfasst 14 Grundmodule und 2 Wahlpflichtmodule.

Grundmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
LBio-Che	Chemie/Biochemie	1 + 2	10
LBio-Ge	Genetik	3	3
LBio-Zoo1	Spezielle Zoologie	1	7
LBio-Zoo2	Allgemeine Zoologie	2 + 4	6
LBio-EV	Evolution/Verhalten	2	6
LBio-Bot1	Allgemeine Botanik	1 + 3	7
LBio-Bot2	Spezielle Botanik	4	6
LBio-KExR	Kleine Exkursionen Regelschule	5 o. 6	3
LBio-GePR	Geländepraktikum Botanik und Zoologie	8	3
LBio-Hb	Humanbiologie	6+7 o. 9	5
LBio-V1R	Vertiefung Regelschule 1	5 o. 6	6
LBio-FD1R	Einführung in die Fachdidaktik	3	3
LBio-FD2	Spezielle Fachdidaktik	4	5
LBio-FD3	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	5 o. 6	(5)
	Wahlpflichtmodule (2 aus 4 zu wählen)		10 (5+ 5)
LBio-Öko	Ökologie	7 + 8	
LBio-Pph	Pflanzenphysiologie	7 + 8	
LBio-Mbio	Mikrobiologie	7	
LBio-Tph	Tierphysiologie	7 + 8	

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
LBio-SSP	Schriftliche Prüfung	7 o. 8	5
LBio-SMP	Mündliche Prüfung	7 o. 8	5
LBio-SFD	Fachdidaktik Biologie	8	5
LBio-SWH	Wissenschaftliche Hausarbeit (falls der Student in diesem Fach schreibt)	9	20

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
LBio-Bot2	LBio-Bot1
LBio-FD2	LBio-FD1R
LBio-Pph	LBio-Bot1
LBio-Tph	LBio-Zoo2

(6) Module werden entsprechend ihrer Leistungspunktezah bei der Berechnung der Fachendnote berücksichtigt. Folgende Module gehen nicht in die Fachendnote ein: LBio-Che; LBio-EV; LBio-V1R; LBio-FD1R; LBio-FD2, LBio-FD3.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Studiendekan auf Antrag und in Absprache mit den Prüfern eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei bis vier Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Studien- und Prüfungsausschusses werden vom Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung zum Qualitätsmanagement. Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer und weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Testaten/Klausuren), Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Projektberichte beträgt in der Regel 50 Seiten, ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklä-

rung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn und vor der ersten Prüfung zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Wahlmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert

worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Die unter (1) genannten Regelungen gelten auch für nicht oder nicht vollständig erbrachte Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der erste Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der zweiten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Projektberichte, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die 2. Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheide/Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme kann auch durch Übersendung von Kopien der Unterlagen erfolgen.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für fachspezifische Fragen steht das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zur Verfügung.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§23

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das

Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Prüfungs- und Studienordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.

(2) Darüber hinaus werden unter Einbeziehung der Studierenden regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 11. Juni 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Chemie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungs-

wissenschaften) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Keine Fremdsprachenkenntnisse erforderlich
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Chemie einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Chemie ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Chemie regeln Näheres § 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Chemie. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalt des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Chemie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaft

Fachwissen:

- Strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Chemie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen der Chemie
- Reflektiertes Wissen über das Fach, wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte
- Hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen, um fächerübergreifenden Unterricht gestalten zu können

Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Chemie

- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Reduktion, Induktion, Deduktion, Idealisierung, Modellierung, Mathematisierung, experimentelle Überprüfung)
- Angemessene Experimentierpraxis
- Sicherer Umgang mit Chemikalien und kompetente Handhabung typischer chemischer Geräte
- Kenntnisse der Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen
- Vertrautheit mit Arbeitsmethoden (Beobachten, Klassifizieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Hypothesen und Modelle aufstellen)

Fachdidaktik

Fachdidaktisches Wissen

- Solides und strukturiertes Wissen von fachdidaktischen Positionen, Konzeptionen und Strukturierungsansätzen

- Kenntnisse der Fachmedien
- Sachgerechter Umgang mit der Fachsprache im Chemieunterricht
- Nutzen von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lernen von naturwissenschaftlichen Inhalten

Lehren, Planung von Unterricht

- Kenntnisse der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung chemischer Sachverhalte
- Breites Methodenrepertoire
- Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit angemessenem fachlichen Niveau
- Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld formaler, fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbständigkeit und Selbsttätigkeit
- Zugänge schaffen können über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Planung und Gestaltung von Unterrichtsstunden mit verschiedenen Kompetenzbereichen (Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)

Diagnose und Evaluation

- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

(3) Das Studium im Prüfungsfach Chemie im Gesamtvolumen von 95 LP (+ 5 LP im Praxissemester) besteht aus 17 Modulen. Es umfasst 16 Pflichtmodule (5 bzw. 10 LP) und 1 Wahlpflichtmodul (5 LP).

Pflichtmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	1	5
102	Anorganisch-chemisches Praktikum 1	1	5
103	Mathematik und Physik Lehramt Chemie	1	5
201	Allgemeine und Anorganische Chemie 2	2	5
202	Anorganisch-chemisches Praktikum 2	2	5
203	Organische Chemie 1	2	5
301	Physikalische Chemie 1	3	5
302	Organische Chemie 2	3	10
401	Physikalische Chemie 2	4	5
402	Chemiedidaktik 1	4	5
501	Praxissemester Chemiedidaktik	5	5
601	Chemie für Fortgeschrittene 1	6	10
602	Chemiedidaktik 2	6	5
701	Chemie für Fortgeschrittene 2	7	10
702	Technische und Umweltchemie	7	5
802	Chemie für Fortgeschrittene 3	8	5

Äquivalenzmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
104a	Äquivalenzmodul Mathematik und Physik	1	5
104b	Äquivalenzmodul Mathematik	1	3

Wahlpflichtmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
-------------	-------	----------	----

801	Wahlpflicht	8	5
801a	Glaschemie	8	5
801b	Bioanorganische und bioorganische Chemie	8	5
801c	Einführung in die Umweltchemie	8	5

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
803	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	8	5
901	Vorbereitungsmodul Chemie 1	9	5
902	Vorbereitungsmodul Chemie 2	9	5
1001	Wissenschaftliche Hausarbeit (Falls diese im Fach Chemie angefertigt wird)	10	20

Die Noten der grau unterlegten Module gehen in die Staatsprüfungsabschlussnote ein.

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
202	101 und 102
302	203
401	301
601	201 und 202
602	402
701	401
802	302

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studien-

ordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschließlich Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs.4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Qualitätssicherung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von

90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftlichen Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn und bei Praktikumsmodulen spätestens 3 Wochen vor Praktikumsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Wahlmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt
- (4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:
Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme kann auch durch Übersendung von Kopien der Unterlagen erfolgen.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

(4) Für fachspezifische Studienprobleme steht der Studienfachberater zur Verfügung.

§ 22
Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Für fachspezifische Studienprobleme steht der Studienfachberater zur Verfügung.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Juni 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Chemie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodul sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaften) und

in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Keine Fremdsprachenkenntnisse erforderlich
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehramter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Chemie einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Chemie ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.
- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Chemie regeln Näheres §§ 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Chemie. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalt des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Chemie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaft

Fachwissen:

- Strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Chemie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen der Chemie
- Reflektiertes Wissen über das Fach, wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte
- Hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen, um fächerübergreifenden Unterricht gestalten zu können

Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Chemie

- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Reduktion, Induktion, Deduktion, Idealisierung, Modellierung, Mathematisierung, experimentelle Überprüfung)
- Angemessene Experimentierpraxis
- Sicherer Umgang mit Chemikalien und kompetente Handhabung typischer chemischer Geräte
- Kenntnisse der Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen
- Vertrautheit mit Arbeitsmethoden (Beobachten, Klassifizieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Hypothesen und Modelle aufstellen)

Fachdidaktik

Fachdidaktisches Wissen

- Solides und strukturiertes Wissen von fachdidaktischen Positionen, Konzeptionen und Strukturierungsansätzen

- Kenntnisse der Fachmedien
- Sachgerechter Umgang mit der Fachsprache im Chemieunterricht
- Nutzen von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lernen von naturwissenschaftlichen Inhalten

Lehren, Planung von Unterricht

- Kenntnisse der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung chemischer Sachverhalte
- Breites Methodenrepertoire
- Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit angemessenem fachlichen Niveau
- Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld formaler, fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbständigkeit und Selbsttätigkeit
- Zugänge schaffen können über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Planung und Gestaltung von Unterrichtsstunden mit verschiedenen Kompetenzbereichen (Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)

Diagnose und Evaluation

- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

(3) Das Studium im Prüfungsfach Chemie im Gesamtvolumen von 80 LP (+ 5 LP im Praxissemester) besteht aus 15 Modulen. Es umfasst 14 Pflichtmodule (5 bzw. 10 LP) und 1 Wahlpflichtmodul (5 LP).

Pflichtmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	1	5
102	Anorganisch-chemisches Praktikum 1	1	5
103	Mathematik und Physik Lehramt Chemie	1	5
201	Allgemeine und Anorganische Chemie 2	2	5
202	Anorganisch-chemisches Praktikum 2	2	5
203	Organische Chemie 1	2	5
301	Physikalische Chemie 1	3	5
302	Organische Chemie 2	3	10
401	Physikalische Chemie 2	4	5
402	Chemiedidaktik 1	4	5
501	Praxissemester Chemiedidaktik	5	5
601	Chemie für Fortgeschrittene 1	6	10
602	Chemiedidaktik 2	6	5
702	Technische und Umweltchemie	7	5

Äquivalenzmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
104a	Äquivalenzmodul Mathematik und Physik	1	5
104b	Äquivalenzmodul Mathematik	1	3

Wahlpflichtmodule sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
801	Wahlpflicht	8	5
801a	Glaschemie	8	5

801b	Bioanorganische und bioorganische Chemie	8	5
801c	Einführung in die Umweltchemie	8	5

(4) Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	Semester	LP
803	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	8	5
901	Vorbereitungsmodul Chemie 1	9	5
902	Vorbereitungsmodul Chemie 2	9	5
1001	Wissenschaftliche Hausarbeit (Falls diese im Fach Chemie angefertigt wird)	10	20

Die Noten der grau unterlegten Module gehen in die Staatsprüfungsabschlussnote ein.

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzung zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
202	101 und 102
302	203
401	301
601	201 und 202
602	402

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs.4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Qualitätssicherung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unter-

schreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftlichen Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn und bei Praktikumsmodulen spätestens 3 Wochen vor Praktikumsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Wahlmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den zuständigen Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16**Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 18**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme kann auch durch Übersendung von Kopien der Unterlagen erfolgen.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Für fachspezifische Studienprobleme steht der Studienfachberater zur Verfügung.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Deutsch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem.

§ 2 Abs. 2 und 3 ThürEStPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese können durch das Abiturzeugnis (Unterricht in den Klassen 5-10 ohne Abiturprüfung, Unterricht in den Klassen 7-12 ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder durch eine Bescheinigung von Kenntnissen auf dem Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen nachgewiesen werden.
In einer Fremdsprache kann der Nachweis auch noch während des Studiums erbracht werden. Er ist spätestens bis zur Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Deutsch einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Deutsch ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,

- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Deutsch regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Deutsch. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Deutsch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

1. Struktur sowie grundlegende Konzepte und Inhalte der Germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln; dies sind im Einzelnen:

Germanistische Sprachwissenschaft

- Synchronische germanistische Linguistik
 - vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft,
 - vertiefte Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten,
 - vertiefte Kenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache.
- Diachronische germanistische Linguistik
 - vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft,

- Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen,
- Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse mittelhochdeutscher und alt- oder frühneuhochdeutscher Texte.

Germanistische Literaturwissenschaft

- Neuere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur;
 - Ältere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbstständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur;
2. Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
 3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
 4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
 5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
 6. fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
 7. die Bildungsziele des Faches Deutsch begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
 8. die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
 9. fachdidaktisches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Gymnasien erwerben und verwenden;
 10. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernerbezogen begründen.

Im Praxissemester:

11. die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
12. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
13. Ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Deutsch besteht aus 53 Modulen. Es umfasst 11 Pflichtmodule und 42 Wahlpflichtmodule.

Module der Germanistischen Sprachwissenschaft:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-01	Einführung Phonetik/Phonologie	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-02	Einführung Lexikologie	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-03	Einführung Grammatiktheorie I	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-04	Einführung Textlinguistik	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-05	Einführung diachrone germanistische Sprachwissenschaft	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-06	Sprachtheorie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-07	Dialektologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	(Wahlpflicht, 10 LP)

B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-13	Norm und Varianz	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-06	Sprache und Kognition	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-07	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft I	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-08	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft II	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-09	Computerlinguistik I	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)

Module der Germanistischen Literaturwissenschaft:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	(Pflicht, 5LP)
B-GLW-03	NDL III: Methodologisches Modul	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-04-1	ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-04-2	ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-05	ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-06	Lektüreprüfung	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-08-1	NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-08-2	NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-ÄDL1	Ältere Deutsche Literatur 1	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-ÄDL2	Ältere Deutsche Literatur 2	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-ÄDL3	Ältere Deutsche Literatur 3	(Wahlpflicht, 10 LP)

Spezielle Module fürs Lehramt:

LA-GFD-01	Fachdidaktik-Modul 1	(Pflicht, 5 LP)
LA-GSW-01	Grammatik und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GSW-02	Orthographie und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GLW-01	Erzähltexte und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GLW-02	Lyrik und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GLW-03	Drama und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-DeuPrax	Praxissemester Fachdidaktik Deutsch	(Pflicht, 5 LP)

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

V-Deu-sPG	Vorbereitungsmodul Deutsch, schriftliche Prüfung (Klausur) Gymnasium	(Pflicht, 5 LP)
V-Deu-mPG	Vorbereitungsmodul Deutsch,	(Pflicht, 5 LP)

	mündliche Prüfung Gymnasium	
V-DDi-mPG	Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik, mündliche Prüfung Gymnasium	(Pflicht, 5 LP)
LA-DeuExam	Modul: Wissenschaftliche Hausarbeit	(Pflicht, 20 LP)

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-03	B-GLW-02
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
M-GLW-NDL1	B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-03
M-GLW-ÄDL1	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL2	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL3	B-GLW-05
LA-GSW-01	B-GSW-03
LA-GSW-02	B-GSW-03
LA-GLW-01	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2; B-GLW-02; B-GLW-03 oder B-GLW-05; B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2; B-GLW-02; B-GLW-03 oder B-GLW-05; B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-03	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2; B-GLW-02; B-GLW-03 oder B-GLW-05; B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

(6) Im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft gehen aus den Modulen B-GSW-01 bis B-GSW-05 zwei von den Studierenden selbst zu wählende Module nicht in die Berechnung der Endnote für die Erste Staatsprüfung ein. Im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft gehen die Module NDL I (Historisches Modul) und ÄDL I (Ältere deutsche Literatur I) nicht in die Berechnung der Endnote für die Erste Staatsprüfung ein. Darüber hinaus wählen die Studierenden ein weiteres Modul im Umfang von 5 LP aus dem Grundstudium der Sprach- und Literaturwissenschaft, das nicht in die Berechnung der Endnote eingeht.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.
- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates/der Fakultätsräte können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat/die Fakultätsräte gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheid/ Bescheinigung**

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Deutsch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei

gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese können durch das Abiturzeugnis (Unterricht in den Klassen 5-10 ohne Abiturprüfung, Unterricht in den Klassen 7-12 ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder durch eine Bescheinigung von Kenntnissen auf dem Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen nachgewiesen werden.
In einer Fremdsprache kann der Nachweis auch noch während des Studiums erbracht werden. Er ist spätestens bis zur Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Deutsch einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Deutsch ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,

- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Deutsch regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Deutsch. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Deutsch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

1. Struktur sowie grundlegende Konzepte und Inhalte der Germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln; dies sind im Einzelnen:

Germanistische Sprachwissenschaft

- Synchronische germanistische Linguistik
 - Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft,
 - Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten,
 - Kenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache.
- Diachronische germanistische Linguistik
 - Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft,

- Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen,
- Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse mittelhochdeutscher und alt- oder frühneuhochdeutscher Texte.

Germanistische Literaturwissenschaft

- Neuere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur;
- Ältere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbstständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur;

2. Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
6. fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
7. die Bildungsziele des Faches Deutsch begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
8. die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
9. fachdidaktisches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
10. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernerbezogen begründen.

Im Praxissemester:

11. die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
12. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
13. Ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben.

(3) Das Modulangebot im Prüfungsfach Deutsch besteht aus 48 Modulen. Es umfasst 11 Pflichtmodule und 33 Wahlpflichtmodule.

Im Hauptstudium ist neben den Pflichtmodulen des Typs Sprachwissenschaft und Schule bzw. Literaturwissenschaft und Schule ein 5-Punkt-Wahlpflichtmodul zu wählen, und zwar entweder aus dem Bereich Germanistische Sprachwissenschaft oder aus dem Bereich Germanistische Literaturwissenschaft. Stattdessen kann auch ein 10-Punkt-Modul aus den genannten Bereichen gewählt werden.

Module der Germanistischen Sprachwissenschaft:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-01	Einführung Phonetik/Phonologie	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-02	Einführung Lexikologie	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-03	Einführung Grammatiktheorie I	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-04	Einführung Textlinguistik	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-06	Sprachtheorie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-07	Dialektologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	(Wahlpflicht, 5 LP)

B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-13	Norm und Varianz	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-06	Sprache und Kognition	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-09	Computerlinguistik I	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)

Module der Germanistischen Literaturwissenschaft:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	(Pflicht, 5LP)
B-GLW-06RS	Lektüreprüfung (Regelschule)	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-08-1	NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-08-2	NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	(Wahlpflicht, 10 LP)

Modul Deutsch als Zweitsprache

LADeu-DaZ	Deutsch als Zweitsprache	(Pflicht, 10 LP)
-----------	--------------------------	------------------

Spezielle Module fürs Lehramt:

LA-GFD-01	Fachdidaktik-Modul 1	(Pflicht, 5 LP)
LA-GLW-KJL	Kinder- und Jugendliteratur	(Pflicht, 5 LP)
LA-GSW-01	Grammatik und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GSW-02	Orthographie und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GLW-01	Erzähltexte und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GLW-02	Lyrik und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-GLW-03	Drama und Schule	(Wahlpflicht, 10 LP)
LA-DeuPrax	Praxissemester Fachdidaktik Deutsch	(Pflicht, 5 LP)

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

V-Deu-sPR	Vorbereitungsmodul Deutsch, schriftliche Prüfung (Klausur) Regelschule	(Pflicht, 5 LP)
V-Deu-mPR	Vorbereitungsmodul Deutsch, mündliche Prüfung Regelschule	(Pflicht, 5 LP)
V-DDi-mPR	Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik, mündliche Prüfung Regelschule	(Pflicht, 5 LP)
LA-DeuExam	Modul: Wissenschaftliche Hausarbeit	(Pflicht, 20 LP)

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02

B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-12	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-08-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
B-GLW-08-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
LA-GSW-01	B-GSW-03
LA-GSW-02	B-GSW-03
LA-GLW-KJL	LA-GFD-01
LA-GLW-01	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2; B-GLW-02; B-GLW-06RS; LA-GLW-KJL; LA-GFD-01
LA-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2; B-GLW-02; B-GLW-06RS; LA-GLW-KJL; LA-GFD-01
LA-GLW-03	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2; B-GLW-02; B-GLW-06RS; LA-GLW-KJL; LA-GFD-01
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

(6) Im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft geht aus den Modulen B-GSW-01 bis B-GSW-04 ein von den Studierenden selbst zu wählendes Module nicht in die Berechnung der Endnote für die Erste Staatsprüfung ein. Im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft geht das Modul NDL I (Historisches Modul) nicht in die Berechnung der Endnote für die Erste Staatsprüfung ein. Außerdem geht das Modul Deutsch als Zweitsprache nicht in die Berechnung der Endnote für die Erste Staatsprüfung ein.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates/der Fakultätsräte können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat/die Fakultätsräte gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und

ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und

3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Ein erstmalig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Englisch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem.

§ 2 Abs. 2 und 3 ThürEStPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(3) Weitere Voraussetzung ist das Lateinum oder eine weitere moderne Fremdsprache (neben Englisch) mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- | | | | | | | | |
|---|------------|----|-----|---------|------|-------|----------------|
| - | Unterricht | in | den | Klassen | 5-10 | (ohne | Abiturprüfung) |
| - | Unterricht | in | den | Klassen | 7-12 | (ohne | Abiturprüfung) |
| - | Unterricht | in | den | Klassen | 9-12 | (mit | Abiturprüfung) |
- oder durch Bescheinigung des Niveaus A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

(4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in

- das Prüfungsfach *Englisch* einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
- das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
- die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
- das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Prüfungsfach *Englisch* ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,

- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach *Englisch* regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach *Englisch*. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach *Englisch* einschließlich der englischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Absolventen kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft sowie der englischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren;
- des weiteren kennen sie die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung dieser Fachdisziplinen und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln;
- sie beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und der anglistischen Sprachwissenschaft;
- sie sind erprobt in der interdisziplinären Vernetzung von Forschungsansätzen und Forschungsmethoden;
- sie sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen - sowohl in Deutsch als auch in der Fremdsprache Englisch;

- sie haben im Fach Englisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Gymnasien erworben;
- sie können fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Forschungsentwicklungen hinsichtlich Ihrer Relevanz für das allgemeine Berufsfeld der Lehre einschätzen;
- sie sind mit den fachdidaktischen Ansätzen zur Konzeption von Unterrichtsprozessen im Schulfach Englisch vertraut, können diese in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umsetzen, dokumentieren und in ihrer Wirkung evaluieren;
- sie haben in der Fachdidaktik Kompetenzen erworben, die sie befähigen, die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu evaluieren.

(3) Das Studium im Prüfungsfach *Englisch* besteht aus 18 Modulen im Umfang von 95 LP zuzüglich 5 LP Praxissemesteranteil. Es umfasst 12 Pflichtmodule und 6 Wahlpflichtmodule.

Die 12 Pflichtmodule unterteilen sich wie folgt:

- 2 Basismodule, die als Einführungsveranstaltungen in die Fachdisziplinen anglistische Sprachwissenschaft und anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft fungieren: *Introduction to Linguistics* (10 LP) und *Introduction to English/American Literary Studies* (10 LP) erstrecken sich jeweils über 2 Semester und vermitteln fachliches Überblickswissen sowie methodische und theoretische Grundlagen;
- das Basismodul *Phonetics* (5 LP) und das Modul *Kulturwissenschaft* (5 LP), die ebenfalls zur Grundausbildung in der Linguistik und Literaturwissenschaft gehören;
- 3 fachdidaktische Module: das Basismodul *Einführung in die englische Fachdidaktik* (5 LP) und das Aufbaumodul *Theorie und Praxis des Englischunterrichts* (5 LP), die konsekutiv aufeinander aufbauen, sowie das zum Praxissemester zugehörige Begleitmodul *Praxissemester Fachdidaktik Englisch* (5 LP);
- und 5 sprachpraktische Module à 5 LP, die einem progressivem Verlauf von 2 Basismodulen (*Grammar I, Academic Writing I*) über 2 Aufbaumodule I (*Aural-Oral, Grammar II*) hin zum Aufbaumodul II (*Translation German-Englisch I*) folgen; wobei die Aufbaumodule I erst nach erfolgreichem Bestehen der Basismodule belegt werden können und das Aufbaumodul II erst nach erfolgreichem Bestehen der Aufbaumodule I belegt werden kann.

Die 6 Wahlpflichtmodule sind in 3 Wahlpflichtbereichen zu absolvieren:

- 1 Modul im Wahlpflichtbereich Sprachgeschichte, wobei die Studierenden entweder eine Überblicksvorlesung zur Geschichte der englischen Sprache *History of the English Language* (5 LP) oder 1 Seminar über ältere Sprachstufen des Englischen *Old and Middle English* (5 LP) besuchen können;
- 3 Module à 5 LP im Wahlpflichtbereich Linguistik/Literaturwissenschaft I - nach erfolgreichem Abschluss der Basis- und Pflichtmodule *Introduction to Linguistics* und *Introduction to English/American Literary Studies* können die Studierenden frei wählen, welches Modul aus den Aufbaumodulen I Linguistik [BA.AA.SW05-09] und welche zwei Module aus den Aufbaumodulen I Literaturwissenschaft [BA.AA.LW02-09] sie belegen möchten, mindestens 1 dieser 3 WP-Module im Wahlpflichtbereich Linguistik/ Literaturwissenschaft I muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden;
- 2 Module à 5 LP im Wahlpflichtbereich Linguistik/Literaturwissenschaft II – nach erfolgreichem Abschluss der in Wahlpflichtbereich Linguistik/Literaturwissenschaft I belegten Module können die Studierenden pro Fachbereich 1 Modul aus den Aufbaumodulen II Linguistik [MA.AA.SW05-09] und Literaturwissenschaft [MA.AA.LW05-09] oder aus den Aufbaumodulen III Linguistik [LA.AA.SW02-05] und Literaturwissenschaft [LA.AA.LW02-05] frei wählen, mindestens 1 dieser 2 WP-Module im Wahlpflichtbereich Linguistik/Literaturwissenschaft II muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

(4) Auf das Fachstudium aufbauend sind als Teil des Studienabschlusses im Prüfungsfach *Englisch* 3 Vorbereitungsmodule zur Staatsprüfung im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Diese Vorbereitungsmodule sind: *Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch*, *Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch*, *Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch*.

In den Fachbereichen Linguistik und Literaturwissenschaft wiederholt sich auch auf der Ebene der Vorbereitungsmodule das Prinzip der Wahlpflicht, da die Studierenden selbst entscheiden, welchen Fachbereich sie mit der mündlichen und welchen Fachbereich sie mit der schriftlichen Staatsprüfung abschließen möchten. Des weiteren wählen sie Ihre Prüfungsschwerpunkte für

die schriftliche und mündliche Staatsprüfung insofern selbst, indem sie pro Fachbereich ein Seminar aus einem breitgefächerten Angebot belegen und in Absprache mit ihrem Prüfer weitere Schwerpunkte vereinbaren und im Selbststudium über vertiefte Lektüre erarbeiten.

Für den Fall, die Wissenschaftliche Hausarbeit wird im Prüfungsfach *Englisch* verfasst, ist als weiterer Teil des Studienabschlusses das Modul: *Wissenschaftliche Hausarbeit* im Umfang von 20 LP zu absolvieren.

Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle

Modulnummer	Titel	Modulart	LP
LA.AA.LW01	<i>Introduction to English/American Literary Studies</i>	Pflichtmodul	10
LA.AA.SW01	<i>Introduction to Linguistics</i>	Pflichtmodul	10
BA.AA.SW02	<i>Phonetics</i>	Pflichtmodul	5
LA.AA.SP01	<i>Grammar I</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.ESP2	<i>Academic Writing I</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP4	<i>Grammar II</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP5	<i>Aural-Oral</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP7	<i>Translation German-English I</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KW	<i>Kulturwissenschaft</i>	Pflichtmodul	5
LA.AA.FD01	<i>Einführung in die Englische Fachdidaktik</i>	Pflichtmodul	5
LA.AA.FD02	<i>Theorie und Praxis des Englischunterrichts</i>	Pflichtmodul	5
LA.AA.FD03	<i>Praxissemester Fachdidaktik Englisch</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.HIS	<i>History of the English Language</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW10	<i>Old and Middle English</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW02	<i>History of English Literature(s)</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW03	<i>History of American Literature(s)</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW04	<i>English/American Literary History: Reading Course</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW05	<i>English/American Studies: Theory</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW06	<i>English/American Studies: Genres</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW07	<i>English/American Literary Periods</i>	Wahlpflichtmodul	5
Modulnummer	Titel	Modulart	LP
BA.AA.LW08	<i>English/American Literature in Context</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW09	English/American Studies: Media	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW05	Text and Discourse Linguistics	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW06	<i>Sociolinguistics</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW07	<i>English Grammar</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW08	<i>Language Acquisition</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW09	<i>Introduction to Corpus Linguistics</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW05	<i>English/American Literature: Intermediality</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW06	<i>English/American Literature: Author/Oeuvre</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW07	History of English/American Studies	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW08	<i>Theory of Literature/Methods of Interpretation</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW09	<i>English/American Studies: Fiction/Non-fiction</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.LW02	<i>English/American Literature: Text/Context</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.LW03	<i>English/American Studies: Literary History/History of Literature</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.LW04	<i>English/American Studies: Literary Categories and Conventions</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.LW05	<i>English/American Studies: Interdisciplinary Perspectives</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.SW06	<i>Statistics for Linguists</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.SW06	<i>Cognitive Linguistics</i>	Wahlpflichtmodul	
MA.AA.SW07	<i>Principles of Language Change</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.SW08	<i>English Varieties</i>	Wahlpflichtmodul	5

MA.AA.SW09	<i>Contrastive Linguistics</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW02	<i>Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW03	<i>Language Development</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW04	<i>Discourse Analysis</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW05	<i>Linguistic Typology and Language Universals</i>	Wahlpflichtmodul	5

Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	LP
LG.AA.SE.1	<i>Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch</i>	5
LG.AA.SE.2	<i>Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch</i>	5
LG.AA.SE.3	<i>Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch</i>	5
LG.AA.FIN	<i>Modul: Wissenschaftliche Hausarbeit</i>	20

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA.AA.KSP4	BA.AA.ESP2, BA.AA.KSP1
BA.AA.KSP5	BA.AA.ESP2, BA.AA.KSP1
BA.AA.KSP7	BA.AA.ESP2, BA.AA.KSP1, BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5
BA.AA.KW	BA.AA.LW01
LA.AA.FD02	LA.AA.FD01
LA.AA.FD03	LA.AA.FD01
BA.AA.SW10	BA.AA.SW01
BA.AA.LW02	BA.AA.LW01
BA.AA.LW03	BA.AA.LW01
BA.AA.LW04	BA.AA.LW01
BA.AA.LW05	BA.AA.LW01
BA.AA.LW06	BA.AA.LW01
BA.AA.LW07	BA.AA.LW01
BA.AA.LW08	BA.AA.LW01
BA.AA.LW09	BA.AA.LW01
BA.AA.SW05	BA.AA.SW01
BA.AA.SW06	BA.AA.SW01
BA.AA.SW07	BA.AA.SW01
BA.AA.SW08	BA.AA.SW01
BA.AA.SW09	BA.AA.SW01
MA.AA.LW05	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
MA.AA.LW06	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
MA.AA.LW07	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
MA.AA.LW08	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
MA.AA.LW09	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
LA.AA.LW02	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
LA.AA.LW03	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
LA.AA.LW04	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)
LA.AA.LW05	2 WP-Module aus BA.AA.LW02 - BA.AA.LW09 (Aufbaumodule I Literatur)

MA.AA.SW05	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
MA.AA.SW06	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
MA.AA.SW07	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
MA.AA.SW08	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
MA.AA.SW09	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
LA.AA.SW02	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
LA.AA.SW03	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
LA.AA.SW04	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)
LA.AA.SW05	2 WP-Module aus BA.AA.SW05 - BA.AA.SW09 (Aufbaumodule I Linguistik)

(6) In die Fachendnote *Englisch* gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 60 LP ein. Darunter fallen die Prüfungsleistungen des Einführungsmoduls *Phonetics*, des Moduls *Kulturwissenschaft*, der sprachpraktischen Module *Academic Writing I*, *Grammar II*, *Aural-Oral* und *Translation German-English I* sowie die Prüfungsleistungen der in den Wahlpflichtbereichen Sprachgeschichte, Linguistik/Literaturwissenschaft I und Linguistik/Literaturwissenschaft II belegten Wahlpflicht-module. Die Prüfungsleistungen der Module des 1.Studienjahres (gemäß Musterstudienplan), d.h. die Prüfungsleistungen der Einführungs-module *Introduction to Linguistics*, *Introduction to English/American Literary Studies* und des sprachpraktischen Basismoduls *Grammar I*, gehen nicht in die Fachendnote *Englisch* ein. Die Gewichtung der fachwissenschaftlichen und der in den Vorbereitungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit

der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und

3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Praxissemester Fachdidaktik Englisch (LA.AA.FD03)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Ein erstmalig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Studienproblemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach *Englisch* an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3

Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(3) Weitere Voraussetzung ist das Lateinum oder eine weitere moderne Fremdsprache (neben Englisch) mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- | | | | | | | | |
|---|------------|----|-----|---------|------|-------|----------------|
| - | Unterricht | in | den | Klassen | 5-10 | (ohne | Abiturprüfung) |
| - | Unterricht | in | den | Klassen | 7-12 | (ohne | Abiturprüfung) |
| - | Unterricht | in | den | Klassen | 9-12 | (mit | Abiturprüfung) |
- oder durch Bescheinigung des Niveaus A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

(4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in

- das Prüfungsfach *Englisch* einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
- das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
- die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
- das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Prüfungsfach *Englisch* ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,

- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach *Englisch* regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach *Englisch*. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach *Englisch* einschließlich der englischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Absolventen kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft sowie der englischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren;
- sie beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und der anglistischen Sprachwissenschaft;
- sie sind fähig, Rechercheergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung einzuschätzen - sowohl in Deutsch als auch in der Fremdsprache Englisch;
- sie haben im Fach Englisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Regelschulen erworben;
- sie können fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Forschungsentwicklungen hinsichtlich Ihrer Relevanz für das allgemeine Berufsfeld der Lehre einschätzen;

- sie sind mit den fachdidaktischen Ansätzen zur Konzeption von Unterrichtsprozessen im Schulfach Englisch vertraut, können diese in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umsetzen, dokumentieren und in ihrer Wirkung evaluieren;
- sie haben in der Fachdidaktik Kompetenzen erworben, die sie befähigen, die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu evaluieren.

(3) Das Studium im Prüfungsfach *Englisch* besteht aus 15 Modulen im Umfang von 80 LP zuzüglich 5 LP Praxissemesteranteil. Es umfasst 12 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule.

Die 12 Pflichtmodule unterteilen sich wie folgt:

- 2 Basismodule, die als Einführungsveranstaltungen in die Fachdisziplinen anglistische Sprachwissenschaft und anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft fungieren: *Introduction to Linguistics* (10 LP) und *Introduction to English/American Literary Studies* (10 LP) erstrecken sich jeweils über 2 Semester und vermitteln fachliches Überblickswissen sowie methodische und theoretische Grundlagen;
- das Basismodul *Phonetics* (5 LP) und das Modul *Kulturwissenschaft* (5 LP), die ebenfalls zur Grundausbildung in der Linguistik und Literaturwissenschaft gehören;
- 3 fachdidaktische Module: das Basismodul *Einführung in die englische Fachdidaktik* (5 LP) und das Aufbaumodul *Theorie und Praxis des Englischunterrichts* (5 LP), die konsekutiv aufeinander aufbauen, sowie das zum Praxissemester zugehörige Begleitmodul *Praxissemester Fachdidaktik Englisch* (5 LP);
- und 5 sprachpraktische Module à 5 LP, die einem progressivem Verlauf von 2 Basismodulen (*Grammar I, Academic Writing I*) über 2 Aufbaumodule I (*Aural-Oral, Grammar II*) hin zum Aufbaumodul II (*Translation German-Englisch I*) folgen; wobei die Aufbaumodule I erst nach erfolgreichem Bestehen der Basismodule belegt werden können und das Aufbaumodul II erst nach erfolgreichem Bestehen der Aufbaumodule I belegt werden kann.

Die 3 Wahlpflichtmodule à 5 LP sind im Wahlpflichtbereich Linguistik/Literaturwissenschaft I zu belegen. Nach erfolgreichem Abschluss der Basis- und Pflichtmodule *Introduction to Linguistics* und *Introduction to English/American Literary Studies* können die Studierenden frei wählen, welches Modul aus den Aufbaumodulen I Linguistik [BA.AA.SW05-09] und welche zwei Module aus den Aufbaumodulen I Literaturwissenschaft [BA.AA.LW02-09] sie belegen möchten, mindestens 1 dieser 3 WP-Module im Wahlpflichtbereich Linguistik/ Literaturwissenschaft I muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

(4) Auf das Fachstudium aufbauend sind als Teil des Studienabschlusses im Prüfungsfach *Englisch* 3 Vorbereitungsmodule zur Staatsprüfung im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Diese Vorbereitungsmodule sind: *Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch, Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch, Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch.*

In den Fachbereichen Linguistik und Literaturwissenschaft wiederholt sich auch auf der Ebene der Vorbereitungsmodule das Prinzip der Wahlpflicht, da die Studierenden selbst entscheiden, welchen Fachbereich sie mit der mündlichen und welchen Fachbereich sie mit der schriftlichen Staatsprüfung abschließen möchten. Des weiteren wählen sie Ihre Prüfungsschwerpunkte für die schriftliche und mündliche Staatsprüfung insofern selbst, indem sie pro Fachbereich ein Seminar aus einem breitgefächerten Angebot belegen und in Absprache mit ihrem Prüfer weitere Schwerpunkte vereinbaren und im Selbststudium über vertiefte Lektüre erarbeiten.

Für den Fall, die Wissenschaftliche Hausarbeit wird im Prüfungsfach *Englisch* verfasst, ist als weiterer Teil des Studienabschlusses das *Modul: Wissenschaftliche Hausarbeit* im Umfang von 20 LP zu absolvieren.

Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle

Modulnummer	Titel	Modulart	LP
LA.AA.LW01	<i>Introduction to English/American Literary Studies</i>	Pflichtmodul	10
LA.AA.SW01	<i>Introduction to Linguistics</i>	Pflichtmodul	10
BA.AA.SW02	<i>Phonetics</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP1	<i>Grammar I</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.ESP2	<i>Academic Writing I</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP4	<i>Grammar II</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KSP5	<i>Aural-Oral</i>	Pflichtmodul	5

BA.AA.KSP7	<i>Translation German-English I</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.KW	<i>Kulturwissenschaft</i>	Pflichtmodul	5
LA.AA.FD01	<i>Einführung in die Englische Fachdidaktik</i>	Pflichtmodul	5
LA.AA.FD02	<i>Theorie und Praxis des Englischunterrichts</i>	Pflichtmodul	5
LA.AA.FD03	<i>Praxissemester Fachdidaktik Englisch</i>	Pflichtmodul	5
BA.AA.LW02	<i>History of English Literature(s)</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW03	<i>History of American Literature(s)</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW04	<i>English/American Literary History: Reading Course</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW05	<i>English/American Studies: Theory</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW06	<i>English/American Studies: Genres</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW07	<i>English/American Literary Periods</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW08	<i>English/American Literature in Context</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.LW09	<i>English/American Studies: Media</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW05	<i>Text and Discourse Linguistics</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW06	<i>Sociolinguistics</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW07	<i>English Grammar</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW08	<i>Language Acquisition</i>	Wahlpflichtmodul	5
BA.AA.SW09	<i>Introduction to Corpus Linguistics</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW05	<i>English/American Literature: Intermediality</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW06	<i>English/American Literature: Author/Oeuvre</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW07	<i>History of English/American Studies</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW08	<i>Theory of Literature/Methods of Interpretation</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.LW09	<i>English/American Studies: Fiction/Non-fiction</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.LW02	<i>English/American Literature: Text/Context</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.LW03	<i>English/American Studies: Literary History/History of Literature</i>	Wahlpflichtmodul	5

Modulnummer	Titel	Modulart	L
LA.AA.LW04	<i>English/American Studies: Literary Categories and Conventions</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.LW05	<i>English/American Studies: Interdisciplinary Perspectives</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.SW05	<i>Statistics for Linguists</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.SW06	<i>Cognitive Linguistics</i>	Wahlpflichtmodul	
MA.AA.SW07	<i>Principles of Language Change</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.SW08	<i>English Varieties</i>	Wahlpflichtmodul	5
MA.AA.SW09	<i>Contrastive Linguistics</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW02	<i>Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW03	<i>Language Development</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW04	<i>Discourse Analysis</i>	Wahlpflichtmodul	5
LA.AA.SW05	<i>Linguistic Typology and Language Universals</i>	Wahlpflichtmodul	5

Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	LP
LR.AA.SE.1	<i>Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch</i>	5
LR.AA.SE.2	<i>Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch</i>	5
LR.AA.SE.3	<i>Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch</i>	5

Staatsprüfung:

LR.AA.FIN	<i>Modul: Wissenschaftliche Hausarbeit</i>	20
-----------	--	----

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA.AA.KSP4	BA.AA.ESP2, BA.AA.KSP1
BA.AA.KSP5	BA.AA.ESP2, BA.AA.KSP1
BA.AA.KSP7	BA.AA.ESP2, BA.AA.KSP1, BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5
BA.AA.KW	BA.AA.LW01
LA.AA.FD02	LA.AA.FD01
LA.AA.FD03	LA.AA.FD01
BA.AA.LW02	BA.AA.LW01
BA.AA.LW03	BA.AA.LW01
BA.AA.LW04	BA.AA.LW01
BA.AA.LW05	BA.AA.LW01
BA.AA.LW06	BA.AA.LW01
BA.AA.LW07	BA.AA.LW01
BA.AA.LW08	BA.AA.LW01
BA.AA.LW09	BA.AA.LW01
BA.AA.SW05	BA.AA.SW01
BA.AA.SW06	BA.AA.SW01
BA.AA.SW07	BA.AA.SW01
BA.AA.SW08	BA.AA.SW01
BA.AA.SW09	BA.AA.SW01

(6) In die Fachendnote *Englisch* gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein. Darunter fallen die Prüfungsleistungen des Einführungsmoduls *Phonetics*, des Moduls *Kulturwissenschaft*, aller sprachpraktischen Module *Grammar I*, *Academic Writing I*, *Grammar II*, *Aural-Oral* und *Translation German-English I* sowie die Prüfungsleistungen der im Wahlpflichtbereich Linguistik/Literaturwissenschaft I belegten Wahlpflichtmodule. Die Prüfungsleistungen der Einführungsmodule, *Introduction to Linguistics*, und *Introduction to English/American Literary Studies*, gehen nicht in die Fachendnote *Englisch* ein.

Die Gewichtung der fachwissenschaftlichen und der in den Vorbereitungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvie-

rende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt

werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Praxissemester Fachdidaktik Englisch (LA.AA.FD03)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein erstmalig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und

in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es werden keine speziellen Nachweise zur Fremdsprachenkompetenz gefordert.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - die Erziehungswissenschaft (ohne erziehungswissenschaftliche Anteile im Praxissemester) 20 LP,
 - das erste Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft folgendermaßen konkretisiert:

- Erziehungs- und Bildungstheorien, Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung sowie der Lern- und Bildungsforschung kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln an ausgewählten Beispielen reflektieren;
- Unterricht, Schule, Bildungssystem und Lehrerberuf in historischen und systematischen Bezügen darstellen und einschätzen;
- Lernziele und Lernthematiken, Lernmedien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung an ausgewählten Beispielen pädagogisch analysieren, begründen und bewerten; Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln kennen;
- Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten;
- ausgewählte Konzepte der Lerndiagnose, Lernförderung und Leistungsbewertung kennen und exemplarisch anwenden;
- Heterogenität in ihren unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich des Alters, Geschlechts, Lernfähigkeit sowie des sozialen und kulturellen Umfelds analysieren und exemplarisch schulische Handlungsstrategien entwickeln;
- Verfahren und Ziele der Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich ausgewählter Evaluations- und Innovationsstrategien exemplarisch anwenden.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu

Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:
Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (4) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (6) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Studienproblemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 nach dem Jenaer Modell aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regel-

schulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es werden keine speziellen Nachweise zur Fremdsprachenkompetenz gefordert.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - die Erziehungswissenschaft (ohne erziehungswissenschaftliche Anteile im Praxissemester) 20 LP,
 - das erste Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Erziehungs- und Bildungstheorien, Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung sowie der Lern- und Bildungsforschung kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln an ausgewählten Beispielen reflektieren;
- Unterricht, Schule, Bildungssystem und Lehrerberuf in historischen und systematischen Bezügen darstellen und einschätzen;
- Lernziele und Lernthematiken, Lernmedien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung an ausgewählten Beispielen pädagogisch analysieren, begründen und bewerten; Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln kennen;
- Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten;
- ausgewählte Konzepte der Lerndiagnose, Lernförderung und Leistungsbewertung kennen und exemplarisch anwenden;
- Heterogenität in ihren unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich des Alters, Geschlechts, Lernfähigkeit sowie des sozialen und kulturellen Umfelds analysieren und exemplarisch schulische Handlungsstrategien entwickeln;
- Verfahren und Ziele der Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich ausgewählter Evaluations- und Innovationsstrategien exemplarisch anwenden.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu

Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Meldung zum Praxissemester erfolgt in der Regel nach dem Abschluss des 2. Semesters im Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD. Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt zu Beginn des 4. Semesters, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - der Nachweis des Eingangspraktikums gem. Praktikumsordnung,

- der Nachweis der bis zum Abschluss des 3. Semesters vorgeschriebenen fachlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(4) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(6) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22
Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 nach dem Jenaer Modell aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Ethik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei

gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sowie Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch zur Interpretation philosophischer Grundbegriffe sind bei der Anmeldung zum 1. Staatsexamen nachzuweisen. In der Regel sollte es sich bei der modernen Fremdsprache um Englisch handeln, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Die Kenntnis einer modernen Fremdsprache wird entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung von Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erbracht. Für den Nachweis von Lateinkenntnissen gelten die Regelungen des Sprachenzentrums der Universität (in der Regel Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs). Sofern diese Kenntnisse nicht bereits durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden, sind entsprechende Kurse an unserer Universität zu belegen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Ethik einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Ethik ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,

- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Ethik regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Ethik. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Ethik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Das Studium verfolgt das Ziel, die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im Fach Ethik zu vermitteln. Die Studierenden sollen sich – insbesondere aus der Sicht der Philosophie, aber auch der Religion bzw. Religionswissenschaft sowie der Sozialwissenschaften – mit wichtigen Aspekten und Fragestellungen auseinandersetzen, die das menschliche Handeln, Leben und Zusammenleben sowie die Stellung des Menschen in der Welt, in Natur und Geschichte betreffen. Wesentliches Ziel ist, dass die Studierenden ihr eigenes Urteilsvermögen schärfen und verfeinern, um sich eine eigene fundierte Sicht der Dinge erarbeiten und auf dieser Basis die Vermittlung ethischer Themen und Probleme im schulischen Unterricht gestalten zu können. Fachwissenschaft und Fachdidaktik sind eng miteinander verknüpft. Das fachdidaktische Studium befähigt die Studierenden zur methodischen Planung, Durchführung und Evaluation des Ethikunterrichts. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik zudem die Kompetenz, die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren und zu beurteilen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Ethik besteht aus 22 Modulen im Umfang von 80 LP plus 5 LP Anteil am Praxissemester. Es umfasst 6 Pflichtmodule (5 oder 10 LP je Modul; insg. 50 LP) und 15 Wahlpflichtmodule (5 oder 10 LP je Modul; insg. 35 LP).

FS	Code	Typ	Modultitel	Endnoten relevant	LP
1.-4. Semester					
<i>Pflichtbereich Philosophie I</i>				35 LP	<i>ins g. 45</i>
1.	BA-Phi 1.1	P	Einführung in die Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 1.2	P	Logik und Argumentationslehre	x	10
2.-4.	BA-Phi 2.1	P	Praktische Philosophie	x	10
2.-4.	BA-Phi 2.2	P	Theoretische Philosophie	x	10
3.-4.	LA-Phi 1.1	P	Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts	x	5
<i>Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie I</i>				10 LP	<i>ins g. 10</i>
2.-4.	LA-Phi 2.1	WP	Religionsphilosophie I	es gehen die Module ein, die der Studierende belegt	5
2.-4.	LA-Phi 2.2	WP	Religionsphilosophie II		5
2.-4.	The L5	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I		10
2.-4.	The L8	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I		10
2.-4.	The L2	WP	Literatur des Alten und Neuen Testaments		10
2.-4.	The L16	WP	Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments		5
2.-4.	BA RW21	WP	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I		10
<i>Wahlpflichtbereich / vertiefende Studien I</i>					0 LP
2.-4.	BA-Phi 3.1	WP	Geschichte der Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 3.2	WP	Fachübergreifende Themen der Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 3.3	WP	Lektürekurs	-	10
2.-4.	LA-Phi 3.1	WP	Philosophisches Argumentieren und Schreiben	-	5
3.-4.	LA-Phi 3.2	WP	Schwerpunkt I	-	5
3.-4.	LA-Phi 3.3	WP	Schwerpunkt II	-	5
2.-4.	LASOZ 0.4	WP	Grundlagen der theoretischen Soziologie	-	10
2.-4.	POL 220-1	WP	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	-	5
5. oder 6. Semester					
<i>Praxissemester</i>				5 LP	5
5./6.	LA-Phi 1.2	P	Theorie und Praxis des Ethik- und Philosophieunterrichts	x	5
5./6.-8. Semester					
<i>Pflichtbereich Philosophie II</i>				10LP	<i>ins g. 10</i>
5./6.-8.	MA-Phi 1.1	WP	Praktische Philosophie	x	10
5./6.-8.	MA-Phi 1.2	WP	Theoretische Philosophie		10
<i>Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie II</i>				10 LP	<i>ins</i>

					<i>g.</i> 10
5./6.-8.	LA-Phi 2.1	WP	Religionsphilosophie I	es gehen die Module ein, die der Studierende belegt	5
5./6.-8.	LA-Phi 2.2	WP	Religionsphilosophie II		5
5./6.-8.	The L5	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I		10
5./6.-8.	The L8	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I		10
5./6.-8.	The L2	WP	Literatur des Alten und Neuen Testaments		10
5./6.-8.	The L16	WP	Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments		5
5./6.-8.	BA RW21	WP	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I		10
5./6.-8.	MA RW22	WP	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II		5
<i>Wahlpflichtbereich I / vertiefende Studien II</i>				<i>0 LP</i>	<i>ins g.</i> 10
5./6.-8.	MA-Phi 1.3	WP	Bildtheorie und Ästhetik	-	10
5./6.-8.	MA-Phi 1.4	WP	Geschichte der Philosophie	-	10
5./6.-8.	LA-Phi 4.1	WP	Schwerpunkt III	-	5
5./6.-8.	LA-Phi 4.2	WP	Schwerpunkt IV	-	5

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

FS	Code	Typ	Modultitel	Endnoten relevant	LP
6.-8.	LR-Phi 5.1	P	Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung	x	5
6.-8.	LR-Phi 5.2	P	Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung	x	5
6.-8.	LR-Phi 5.3	P	Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik	x	5
9.	LR-Phi 5.4	P	Wissenschaftliche Hausarbeit	x	20

(5) In der Aufzählung der Module in § 5, (4) ist ausgewiesen, welche Module in die Berechnung der Endnote aus der Sicht des Faches und der Fachdidaktik für die Erste Staatsprüfung eingehen.

(6) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 1.1	Abschluss der Module BA-Phi 1.1; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1. Beim Besuch der Module aus der Theologie gelten die Angaben der jeweiligen Modulbeschreibung
BA-Phi 1.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 3.1	Modul BA-Phi 1.1; Teilnahme an einem der Module BA-Phi 2.1/2.2/3.1/3.2

LA-Phi 3.2	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LA-Phi 3.3	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LASOZ 0.3	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/ Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen
POL 220-1	Lehramtsstudenten mit der Kombination Ethik/ Sozialkunde sind nicht für dieses Wahlpflichtmodul zugelassen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl aus kapazitären Gründen ist möglich.
LA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1. Beim Besuch der Module aus der Theologie gelten die Angaben der jeweiligen Modulbeschreibung
MA-Phi 1.1	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 1.2	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 1.3	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 1.4	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
LA-Phi 4.1	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
LA-Phi 4.2	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
LR-Phi 5.1	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LR-Phi 5.2	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LR-Phi 5.3	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
LR-Phi 5.4	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Philosophischen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates/der Fakultätsräte können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat/die Fakultätsräte gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des

Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen) für Module vom 1.-4. Semester und 20 Seiten (42 000 Zeichen) für Module nach dem Praxissemester, ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:
Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des Studienfachs Ethik: Theorie und Praxis des Ethik- und Philosophieunterrichts (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheid/ Bescheinigung**

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung. Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Französisch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem.

§ 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Allgemeine Sprachanforderungen für die Aufnahme des Studiums sind zwei Fremdsprachen mit folgenden Nachweisen durch das Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung);
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung);
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung);oder durch Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen.
- (4) Spezifische Voraussetzung für das Studium im Fach Französisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (sofern nicht bereits unter Punkt 3 nachgewiesen). Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B1 und damit unterhalb des geforderten Eingangsniveaus, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.
- (5) Spezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind außerdem Grundkenntnisse in Latein (sofern nicht bereits unter Punkt 3 nachgewiesen). Diese werden bis zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen durch:
 - a. einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
 - b. das Bestehen der Prüfung am Ende des ersten Semesters (4 SWS) eines vom Sprachenzentrum der FSU Jena angebotenen Latinumskurses oder
 - c. das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.
- (6) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Französisch einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Prüfungsfach Französisch ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Französisch regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Französisch. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Französisch einschließlich der französischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- a) Französische Sprachwissenschaft: Absolventen
 - kennen die wichtigsten Epochen der französischen Sprachgeschichte,
 - verfügen über einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der französischen Sprachwissenschaft,
 - kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Sprachwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
 - kennen sie die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sprachwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln,
 - beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der französischen Sprachwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken.
- b) Französische Literaturwissenschaft: Absolventen
 - kennen wichtige Entwicklungen und Perioden der französischen Literatur auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte,
 - kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Literaturwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
 - beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der französischen Literaturwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken,
 - sind in der Lage, Texten verschiedener Gattungen und Perioden unter literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und interpretieren,
 - sind vertraut mit der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Literaturwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln.
- c) Kulturwissenschaft Frankreichs und des frankophonen Raumes: Absolventen
 - haben Überblick über Kultur und Geschichte Frankreichs und der frankophonen Welt,
 - haben grundlegende Kenntnisse zu gegenwärtigen Themen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Frankreichs und der frankophonen Welt.
- d) Sprachbeherrschung: Absolventen
 - sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache,
 - verfügen über vertiefte Kenntnisse der Struktur der französischen Sprache (Phonetik, Grammatik, Syntax, Textlinguistik, Wortschatz),
 - können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen.
- e) Französische Fachdidaktik: Absolventen
 - kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren,
 - haben im Fach Französisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Gymnasien erworben,
 - kennen die für den Fachunterricht Französisch relevanten fachdidaktische Theorie und Modelle und können diese auf schulische und außerschulische Bildungskontexte beziehen,
 - können Fachunterricht adressatengerecht planen und durchführen sowie Fachunterricht theoriebezogen reflektieren, analysieren, beurteilen und weiterentwickeln,
 - kennen Methoden, Modelle und Kriterien von Lernstandserhebungen und Qualitätsstandards von Prüfungen und können auf dieser Basis Prüfungen durchführen,
 - können die fachliche Kompetenzentwicklung von Lernenden sowie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und Förderungsmöglichkeiten einsetzen,
 - sind in der Lage, fachliche und fachübergreifende Themen zu kommunizieren, fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht mitzuwirken.
- f) Allgemeine Kompetenzen: Absolventen
 - sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Französisch besteht aus den folgenden Modulen:

Modulnummer	Modultitel	LP	Modultyp	Sem.
BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P	1 – 2
BRomF-Ü	Überblick Französische Sprach- und Literatur-	10	P	2 – 8

	wissenschaft			
BRomF-LW	Französische Literaturwissenschaft	10	P	3/4 o. 7/8
LRomF-SW	Französische Sprachwissenschaft	5	P	3 – 8
LRomF-ÄS	Französisch: Ältere Sprachstufe	5	P	3 – 8
BRomF-LK	Französische Kulturstudien	10	P	3/4
LRomF-LK2	Französische Kulturstudien 2	5	P	7 o. 8
LRomF-SP1	Sprachpraxis Lehramt Französisch 1	5	P	1
LRomF-SP2	Sprachpraxis Lehramt Französisch 2	5	P	2
LRomF-SP3	Sprachpraxis Lehramt Französisch 3	5	P	3 o. 4
LRomF-SP4	Sprachpraxis Lehramt Französisch 4	10	P	7/8
LRomF-FD1	Einführung in die Didaktik der romanischen Schulsprachen	5	P	3 o. 4
LRomF-FD2	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	(5)	P	5 o. 6
LRomF-FD3	Spezielle Fachdidaktik	5	P	7 o. 8
LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz	5	WP	5 o. 6
LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt		WP	5 o. 6
LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien		WP	5 o. 6
Summe		95		

(4) Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Modultitel	LP	Modultyp
LRomF-SSW	Vorbereitungsmodul Französische Sprachwissenschaft	5	P
LRomF-SLW	Vorbereitungsmodul Französische Literaturwissenschaft	5	P
LRomF-SFD	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P
Summe		15	

LRomF-SWH	Modul Wissenschaftliche Hausarbeit	20	WP
-----------	------------------------------------	----	----

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRomF-SW	BRomF-Ein
BRomF-LW	BRomF-Ein
LRomF-LK2	LRomF-LK1
LRomF-SP0	ERN B1 (gemäß Eignungstest)
LRomF-SP1	LRomF-SP0
LRomF-SP2	LRomF-SP1
LRomF-SP3	LRomF-SP2
LRomF-SP3	LRomF-SP3
LRomF-SP4	LRomF-SP3

(6) Modulnoten für Module exklusive der fachdidaktischen Module gehen im Umfang von 60 LP in die Berechnung der Endnote ein.

a) Die folgenden Module im Umfang von 35 LP fließen vollständig in die Berechnung der Endnote ein:

-	BRomF-LW	Französische Literaturwissenschaft	10 LP
-	LRomF-SW	Französische Sprachwissenschaft	5 LP
-	LRomF-ÄS	Französisch: Ältere Sprachstufe	5 LP
-	BRomF-LK	Französische Kulturstudien	10 LP
-	LRomF-LK2	Französische Kulturstudien 2	5 LP
		Summe	35 LP

b) Aus den folgenden Modulen wählen die Studenten Module im Umfang von 25 LP aus, die in die Endnote einfließen:

-	BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10 LP
-	BRomF-Ü	Überblick Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10 LP
-	LRomF-SP1	Sprachpraxis Lehramt Französisch 1	5 LP
-	LRomF-SP2	Sprachpraxis Lehramt Französisch 2	5 LP
-	LRomF-SP3	Sprachpraxis Lehramt Französisch 3	5 LP
-	LRomF-SP4	Sprachpraxis Lehramt Französisch 4	10 LP

Auswahl von 25 LP aus 45 LP

c) Die folgenden Module fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein:

- LRomF-WP1 Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz bzw.
- LRomF-WP2 Praxismodul zum Auslandsaufenthalt bzw.
- LRomF-WP3 Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der im Prüfungsfach zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prü-

fungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer
1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens die Hälfte der bis dahin vorgesehenen Leistungspunkte (60 LP pro Studienjahr) erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch. Über das Gespräch wird ein Protokollvermerk angefertigt.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Meldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (4) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (6) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheid / Bescheinigung**

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22**Studienfachberatung**

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
§ 3	Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
§ 4	Gliederung des Studiums, Module
§ 5	Ziel und Inhalt des Studiums
§ 6	Modulkatalog
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
§ 10	Arten von Modulprüfungen
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 12	Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
§ 13	Sonderfälle
§ 14	Praxissemester
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnisse und Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Studienfachberatung
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Französisch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandi-

daten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Allgemeine Sprachanforderungen für die Aufnahme des Studiums sind zwei Fremdsprachen mit folgenden Nachweisen durch das Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung);
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung);
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung);oder durch Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen.
- (4) Spezifische Voraussetzung für das Studium im Fach Französisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (sofern nicht bereits unter Punkt 3 nachgewiesen). Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B1 und damit unterhalb des geforderten Eingangsniveaus, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.
- (5) Spezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind außerdem Grundkenntnisse in Latein (sofern nicht bereits unter Punkt 3 nachgewiesen). Diese werden bis zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen durch:
 - a. einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
 - b. das Bestehen der Prüfung am Ende des ersten Semesters (4 SWS) eines vom Sprachenzentrum der FSU Jena angebotenen Latinumskurses oder
 - c. das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.
- (6) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Über Näheres informiert das Merkblatt für das Eingangspraktikum der Friedrich-Schiller-Universität. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Französisch einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Prüfungsfach Französisch ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Französisch regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Französisch. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Französisch einschließlich der französischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- a) Französische Sprachwissenschaft: Absolventen
 - kennen die wichtigsten Epochen der französischen Sprachgeschichte,
 - verfügen über einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der französischen Sprachwissenschaft,
 - kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Sprachwissenschaft und können diese kritisch diskutieren.
- b) Französische Literaturwissenschaft: Absolventen
 - kennen wichtige Entwicklungen und Perioden der französischen Literatur auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte,
 - kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Literaturwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
 - beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der französischen Literaturwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken.
- c) Kulturwissenschaft Frankreichs und des frankophonen Raumes: Absolventen
 - haben Überblick über Kultur und Geschichte Frankreichs und der frankophonen Welt,
 - haben grundlegende Kenntnisse zu gegenwärtigen Themen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Frankreichs und der frankophonen Welt.
- d) Sprachbeherrschung: Absolventen
 - sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache,
 - verfügen über vertiefte Kenntnisse der Struktur der französischen Sprache (Phonetik, Grammatik, Syntax, Textlinguistik, Wortschatz),
 - können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen.
- e) Französische Fachdidaktik: Absolventen
 - kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren,
 - haben im Fach Französisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Regelschulen erworben,
 - können Fachunterricht adressatengerecht planen und durchführen sowie Fachunterricht theoriebezogen reflektieren, analysieren, beurteilen und weiterentwickeln,
 - kennen Methoden, Modelle und Kriterien von Lernstandserhebungen und Qualitätsstandards von Prüfungen und können auf dieser Basis Prüfungen durchführen,
 - können die fachliche Kompetenzentwicklung von Lernenden sowie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und Förderungsmöglichkeiten einsetzen,
 - sind in der Lage an der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht mitzuwirken.
- f) Allgemeine Kompetenzen: Absolventen
 - sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Französisch besteht aus den folgenden Modulen:

Modulnummer	Modultitel	LP	Modultyp	Sem.
BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P	1 – 2
BRomF-Ü	Überblick Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P	2 – 8
LRomF-SW	Französische Sprachwissenschaft	5	P	3 – 7
LRomF-LW	Französische Literaturwissenschaft	5	P	3 – 7
LRomF-LK1	Französische Kulturstudien 1	5	P	1 – 4
LRomF-LK2	Französische Kulturstudien 2	5	P	4 o. 7
LRomF-SP1	Sprachpraxis Lehramt Französisch 1	5	P	1
LRomF-SP2	Sprachpraxis Lehramt Französisch 2	5	P	2
LRomF-SP3	Sprachpraxis Lehramt Französisch 3	5	P	3 o. 4
LRomF-SP4	Sprachpraxis Lehramt Französisch 4	10	P	7/8
LRomF-FD1	Einführung in die Didaktik der romanischen Schulsprachen	5	P	3 o 4
LRomF-FD2	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	(5)	P	5 o. 6
LRomF-FD3	Spezielle Fachdidaktik	5	P	6 o. 7

LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz	5	WP	5 o. 6
LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt		WP	5 o. 6
LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien		WP	5 o. 6
Summe		80		

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Modultitel	LP	Modultyp
LRomF-SSW	Vorbereitungsmodul Französische Sprachwissenschaft	5	P
LRomF-SLW	Vorbereitungsmodul Französische Literaturwissenschaft	5	P
LRomF-SFD	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P
Summe		15	

LRomF-SWH	Modul Wissenschaftliche Hausarbeit	20	WP
-----------	------------------------------------	----	----

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRomF-SW	BRomF-Ein
BRomF-LW	BRomF-Ein
LRomF-LK2	LRomF-LK1
LRomF-SP0	ERN B1 (gemäß Eignungstest)
LRomF-SP1	LRomF-SP0
LRomF-SP2	LRomF-SP1
LRomF-SP3	LRomF-SP2
LRomF-SP3	LRomF-SP3
LRomF-SP4	LRomF-SP3

(6) Modulnoten für Module exklusive der fachdidaktischen Module gehen im Umfang von 50 LP in die Berechnung der Endnote ein.

a) Die folgenden Module im Umfang von 20 LP fließen vollständig in die Berechnung der Endnote ein:

-	LRomF-LW	Französische Literaturwissenschaft	5 LP
-	LRomF-SW	Französische Sprachwissenschaft	5 LP
-	LRomF-LK1	Französische Kulturstudien 1	5 LP
-	LRomF-LK2	Französische Kulturstudien 2	5 LP
		Summe	20 LP

b) Aus den folgenden Modulen wählen die Studenten Module im Umfang von 25 LP aus, die in die Endnote einfließen:

-	BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10 LP
-	BRomF-Ü	Überblick Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10 LP
-	LRomF-SP1	Sprachpraxis Lehramt Französisch 1	5 LP
-	LRomF-SP2	Sprachpraxis Lehramt Französisch 2	5 LP
-	LRomF-SP3	Sprachpraxis Lehramt Französisch 3	5 LP
-	LRomF-SP4	Sprachpraxis Lehramt Französisch 4	10 LP

Auswahl von 25 LP aus 45 LP

c) Die folgenden Module fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein:

- LRomF-WP1 Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz bzw.
- LRomF-WP2 Praxismodul zum Auslandsaufenthalt bzw.
- LRomF-WP3 Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.
- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der im Prüfungsfach zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer
 1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens die Hälfte der bis dahin vorgesehenen Leistungspunkte (60 LP pro Studienjahr) erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch. Über das Gespräch wird ein Protokollvermerk angefertigt.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Meldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (4) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (6) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid / Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleis-

tungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Geographie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem.

§ 2 Abs. 2 und 3 ThürEStPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es wird kein spezieller Nachweis zur Fremdsprachenkompetenz gefordert. Für einen erfolgreichen Studienverlauf werden Englischkenntnisse vorausgesetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaft mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Geographie ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Geographie regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.
- (3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Geographie. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.
- (4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.
- (2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:
- Im Bereich der Fachwissenschaft sollen die Studierenden:
- strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Geographie,
 - Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen und Forschungsrichtungen der Geographie,
 - reflektiertes Wissen über wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzeptionen des Faches und
 - hinreichende Kenntnis fachübergreifender Theorien, um fächerübergreifenden Unterricht gestalten zu können, erlangen.
- Hinzu kommt das Wissen über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Geographie. Insbesondere die Vertrautheit mit:
- den Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Modellbildung, empirische Überprüfung, kartographische Darstellung),
 - der Forschungslogik und -praxis (Forschungsdesigns) und
 - den Methoden der empirischen Forschung (Beobachtung, Messen, Befragung, Inhalts- und Kartenanalyse sowie Verfahren der Datenproduktion, -interpretation und Hypothesenüberprüfung, Auswertung).
- Im Bereich der Fachdidaktik sollen die Studierenden:
- den Bildungsauftrag des Faches Geographie kennen und ihn reflektieren und legitimieren können, entsprechende Dokumente zur Lehrplanung und zum Bildungsauftrag der Geographie (u.a. Lehrpläne, Bildungsstandards) kennen,
 - geographiedidaktische Theorien und Modelle kennen und diese wissenschaftsgeschicht-

- lich und wissenschaftstheoretisch einordnen können,
- Lerntheorien und Kompetenzmodelle kennen und diese auf die Geographie anwenden können,
- eine Unterrichtsplanung für das Fach Geographie entwickeln und diese auch im Rahmen von Lehr-/Lernforschung begründen können,
- selbstständig Stoffeinheiten und Unterrichtsstunden geplant und dabei Einstiege, Ergebnissicherung, Methodenvielfalt, Sozialformen des Unterrichts, Leistungsbewertung erprobt haben,
- an exemplarischen Situationen kommunikative Kompetenz entwickelt haben, Grundsätze guten Unterrichts kennen und praktische Schlüsselsituationen kritisch reflektieren und ihre professionelle Selbstkompetenz begründet einschätzen können,
- Methoden der Diagnostik, Leistungsbewertung und Förderung auch bei Lernschwierigkeiten kennen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Geographie besteht aus 19 Modulen. Es umfasst 15 Pflichtmodule (à 5 LP) und 4 Wahlpflichtmodule (3 Module à 5 LP und ein Studienprojekt mit 10 LP)“ zuzüglich 5 LP Praxissemesteranteil.

Modulnummer	Titel	Typ	LP
GEO 121	Humangeographie A	P	05
GEO 131	Physische Geographie A	P	05
GEO 151	Didaktik I	P	05
GEO 122	Humangeographie B	P	05
GEO 132	Physische Geographie B	P	05
GEO 144	Studium und Studientechniken	P	05
GEO 221	Sozialgeographie I *	WP	05
GEO 222	Wirtschaftsgeographie I *	WP	05
GEO 231	Geoökologie I *	WP	05
GEO 232	Bodenkunde I *	WP	05
GEO 245	Geo-Methodik I	P	05
GEO 225	Humangeographie I	P	05
GEO 235	Physische Geographie I	P	05
GEO 251	Didaktik II	P	05
GEO 242	Regionalgeographie *	WP	05
GEO 243	Fachgeschichte *	WP	05
GEO 351	Didaktik III: Praxissemester Begleitseminar	P	05
GEO 427	Humangeographie II	P	05
GEO 437	Physische Geographie II	P	05
GEO 445	Geo-Methodik II	P	05
GEO 447	Feldforschung/Regionalgeographie	P	05
GEO 528	Studienprojekt Humangeographie *	WP	10

GEO 535	Studienprojekt Geoökologie *	WP	10
---------	------------------------------	----	----

Die Prüfungsleistungen der mit * gekennzeichneten Module gehen nicht in die Fachendnote Geographie ein. Dazu zählen: die Wahlpflichtmodule Sozialgeographie I, Wirtschaftsgeographie I, Geoökologie, Bodenkunde, Regionalgeographie, Fachgeschichte sowie das Studienprojekt Humangeographie bzw. Geoökologie. Die Gewichtung der fachwissenschaftlichen und der in den Vorbereitungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) § 24 Abs. 3.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	Typ	LP
GEO 448	StPM I: Human-/Geoökologie A	P	05
GEO 451	StPM: Didaktik IV	P	05
GEO 545	StPM II: Human-/Geoökologie B	P	05
GEO 547	ggf. Wissenschaftliche Hausarbeit	P	20

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
GEO 221	GEO 121, GEO 122, GEO 144
GEO 222	GEO 121, GEO 122, GEO 144
GEO 231	GEO 131, GEO 132, GEO 144
GEO 232	GEO 131, GEO 132, GEO 144
GEO 245	GEO 144
GEO 225	GEO 121, GEO 122, GEO 144
GEO 235	GEO 131, GEO 132, GEO 144
GEO 251	GEO 151
GEO 242	GEO 225, GEO 235
GEO 243	GEO 225, GEO 235
GEO 427	Absolvierung des Praxissemesters inkl. GEO 351, ein Wahlpflichtmodul im 3. Studienjahr
GEO 437	Absolvierung des Praxissemesters inkl. GEO 351, ein Wahlpflichtmodul im 3. Studienjahr
GEO 445	Absolvierung des Praxissemesters inkl. GEO 351, ein Wahlpflichtmodul im 3. Studienjahr
GEO 448	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
GEO 447	GEO 427, GEO 437, GEO 445
GEO 451	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
GEO 528	GEO 427, GEO 448
GEO 535	GEO 437, GEO 448
GEO 545	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
GEO 547	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Lan-

desprüfungsamt

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen

die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten, die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren. Der Umfang einer individuell angefertigten schriftlichen Hausarbeit soll bei Modulen mit 5 LP 4.500 bis 5.500 Worte und bei Modulen mit 10 LP 8.000-9.000 Worte umfassen, ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung

erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden. Die Modulprüfungen des zweiten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des dritten, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemes-

ters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD. Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in

das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht bestanden Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels zu erwarten ist. Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheid/ Bescheinigung**

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22**Studienfachberatung**

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Für fachspezifische Studienprobleme steht der Studienfachberater zur Verfügung.

§ 23**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelung des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO bleibt unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Geographie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium der Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für Prüfungen die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissen-

schaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es wird kein spezieller Nachweis zur Fremdsprachenkompetenz gefordert. Für einen erfolgreichen Studienverlauf werden Englischkenntnisse vorausgesetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaft mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Geographie ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Geographie regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.
- (3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Geographie. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.
- (4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Im Bereich der Fachwissenschaft sollen die Studierenden:

- strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Geographie,
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen und Forschungsrichtungen der Geographie,
- reflektiertes Wissen zu ausgewählten konkurrierenden Konzeptionen geographischer Weltbeobachtung und
- Kenntnis von Möglichkeiten und Grenzen fachübergreifenden wissenschaftlichen Denkens erlangen.

Hinzu kommen Fertigkeiten und Arbeitsmethoden der Geographie, insbesondere:

- die idiographische und nomothetische Beschreibung,
- die kartographische Abstraktion in verschiedenen Maßstabsskalen, Themen, Kartentypen,
- einfache Methoden des Zählens, der Befragung, der Text- und Bildanalyse sowie deren Interpretation.

Im Bereich der Fachdidaktik sollen die Studierenden:

- den Bildungsauftrag des Faches Geographie kennen und ihn reflektieren und legitimieren können,
- geographiedidaktische Theorien und Modelle kennen und diese in ihrem fachlichen und pädagogischen Potential beurteilen und bewerten können,
- Lerntheorien und Kompetenzmodelle kennen und diese auf den Geographieunterricht

- anwenden können,
- eine Unterrichtsplanung für das Fach Geographie (Zielstellungen, Einstiege, Methodenwechsel, Sozialformen, Ergebnissicherung und Leistungsbewertung) entwickeln und diese auch fachübergreifend handhaben können,
- kommunikative Kompetenz entwickelt und erprobt haben,
- Grundsätze guten Unterrichts kennen und professionell in konkrete Konzepte und Situationen umsetzen können,
- Methoden der Diagnostik, Leistungsbewertung und Förderung auch bei Lernschwierigkeiten und zur inneren Differenzierung kennen und handhaben können.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Geographie besteht aus 16 Modulen. Es umfasst 14 Pflichtmodule (à 5 LP) und 2 Wahlpflichtmodule (à 5 LP) zuzüglich 5 LP Praxissemesteranteil.

Modulnummer	Titel	Typ	LP
GEO 121	Humangeographie A	P	05
GEO 131	Physische Geographie A	P	05
GEO 151	Didaktik I	P	05
GEO 122	Humangeographie B	P	05
GEO 132	Physische Geographie B	P	05
GEO 144	Studium und Studientechniken	P	05
GEO 221	Sozialgeographie I *	WP	05
GEO 222	Wirtschaftsgeographie I *	WP	05
GEO 231	Geoökologie *	WP	05
GEO 232	Bodenkunde *	WP	05
GEO 245	Geo-Methodik I	P	05
GEO 225	Humangeographie I	P	05
GEO 235	Physische Geographie I	P	05
GEO 251	Didaktik II	P	05
GEO 242	Regionalgeographie *	P	05
GEO 243	Fachgeschichte *	P	05
GEO 351	Didaktik III: Praxissemester Begleitseminar	P	05
GEO 427	Humangeographie II	P	05
GEO 437	Physische Geographie II	P	05

Die Prüfungsleistungen der mit * gekennzeichneten Module gehen nicht in die Fachendnote Geographie ein. Dazu zählen: die Wahlpflichtmodule Sozialgeographie I, Wirtschaftsgeographie I, Geoökologie, Bodenkunde, Regionalgeographie, Fachgeschichte. Die Gewichtung der fachwissenschaftlichen und der in den Vorbereitungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) § 24 Abs. 3.

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulnummer	Titel	Typ	LP
GEO 448	StPM I: Human-/Geoökologie A	P	05

GEO 451	StPM: Didaktik IV	P	05
GEO 449	StPM II: Human-/Geoökologie B	P	05
GEO 546	ggf. Wissenschaftliche Hausarbeit	P	20

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
GEO 221	GEO 121, GEO 122, GEO 144
GEO 222	GEO 121, GEO 122, GEO 144
GEO 231	GEO 131, GEO 132, GEO 144
GEO 232	GEO 131, GEO 132, GEO 144
GEO 245	GEO 144
GEO 225	GEO 121, GEO 122, GEO 144
GEO 235	GEO 131, GEO 132, GEO 144
GEO 251	GEO 151
GEO 242	GEO 225, GEO 235
GEO 243	GEO 225, GEO 235
GEO 427	Absolvierung des Praxissemesters inkl. GEO 351, ein Wahlpflichtmodul im 3. Studienjahr
GEO 437	Absolvierung des Praxissemesters inkl. GEO 351, ein Wahlpflichtmodul im 3. Studienjahr
GEO 445	Absolvierung des Praxissemesters inkl. GEO 351, ein Wahlpflichtmodul im 3. Studienjahr
GEO 448	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
GEO 447	GEO 427, GEO 437, GEO 445
GEO 451	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
GEO 528	GEO 427, GEO 448
GEO 535	GEO 437, GEO 448
GEO 545	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt
GEO 547	Zulassung zur Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Be-

schluss des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen

Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten, die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren. Der Umfang einer individuell angefertigten schriftlichen Hausarbeit soll bei Modulen mit 5 LP 4.500 bis 5.500 Worte und bei Modulen mit 10 LP 8.000-9.000 Worte umfassen, ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer
1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden. Die Modulprüfungen des zweiten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des dritten, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD. Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels zu erwarten ist. Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Für fachspezifische Studienprobleme steht der Studienfachberater zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, .9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Geschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die

Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Voraussetzung sind zudem Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache. Bei Schwerpunktsetzung in der Alten Geschichte kann an Stelle der zweiten modernen Fremdsprache Griechisch treten. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht möglich, können fehlende Leistungen studienbegleitend nachgeholt werden, wobei zu beachten ist, dass manche Module bereits Sprachkenntnisse voraussetzen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Geschichte einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Geschichte ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,

- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Geschichte regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Geschichte. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geschichte einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Abs. 4 und 5 genannten Modulen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventen verfügen über die entsprechenden Qualifikationen in der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte sowie der Neueren und Neuesten Geschichte. Sie können eigenständig recherchieren, Quellen und Sekundärliteratur auswerten, reflektiert mit historischer Methodik umgehen, sich kritisch mit Forschungspositionen auseinandersetzen, interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und ihre Ergebnisse adäquat präsentieren.

Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um geschichtsbezogene Lehr- und Lernprozesse zu analysieren und zu gestalten sowie die Lernprogression v.a. von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Geschichte besteht aus 10 Modulen. Es umfasst 6 Pflichtmodule (55 LP) sowie 4 Wahlpflichtmodule (40 LP), jeweils eins aus der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte. Zusätzlich aufgelistet ist das Modul Geschichtsdidaktik II, welches im Rahmen des Praxissemesters absolviert wird, dessen 5 LP jedoch zu den 30 LP des Praxissemesters zählen.

Modulcode	Modultitel	Typ	LP
Hist 100	Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft	P	10
Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	P	10
Hist 220	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	P	10
Hist 230	Basismodul Frühe Neuzeit	P	10
Hist 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	P	10
Hist GD I	Geschichtsdidaktik I	P	5
Praxissemester			
Hist GD II	Geschichtsdidaktik II (fachdidaktisches Begleitseminar)	P	5
Wahlpflichtbereich Alte Geschichte			
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	WP	10
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	WP	10
AG 811	Vertiefung Griechische Geschichte	WP	10
AG 812	Vertiefung Römische Geschichte	WP	10
Wahlpflichtbereich Mittelalterliche Geschichte			
Hist 313	Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte	WP	10
MA Hist 820	Mittelalterliche Geschichte III	WP	10
MA Hist 825	Mittelalterliche Geschichte – Thüringische Landesgeschichte III	WP	10
Wahlpflichtbereich Neuere Geschichte			
Hist 314	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	WP	10
Hist 320a	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (Schwerpunkt 17. bis 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 332	Aufbaumodul Westeuropäische Geschichte (Schwerpunkt 17. bis 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 333	Aufbaumodul Nordamerikanische Geschichte (Schwerpunkt 17. bis 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 830	Modul Seminar Frühe Neuzeit	WP	10
Hist 835	Modul Seminar Aufklärung	WP	10
Hist 840	Modul Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	WP	10
Wahlpflichtbereich Neueste Geschichte			
Hist 320b	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10
Hist 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10
Hist 332	Aufbaumodul Westeuropäische Geschichte (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10
Hist 333	Aufbaumodul Nordamerikanische Geschichte (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10
Hist 850	Modul Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	WP	10

(4) Vorbereitungsmodulare für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	Typ	LP
HiLG SPs	Vorbereitungsmodul (1) <i>Klausur</i>	P	5
HiLG SPm	Vorbereitungsmodul (2) <i>mündliche Prüfung</i>	P	5
HiLG GDIII	Vorbereitungsmodul (3) <i>mündliche Prüfung Geschichtsdidaktik</i>	P	5
HiLG 100L	ggf. Wissenschaftliche Hausarbeit	P	20

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modul	Zulassungsvoraussetzungen
Hist 210 - Hist 240, Hist GD I Hist 311, Hist 312	Hist 100* Hist 210, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
AG 811, AG 812 Hist 313	Hist 210, Latinum Hist 220, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
MA Hist 820, MA Hist 825 Hist 314	Hist 220, Latinum Hist 230, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“), Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 320a, Hist 320b	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 331	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 332	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 333	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 830	Hist 230, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 835	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 840	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 850	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
HiLG SPs, HiLG SPm, HiLG GD III, HiLG 1000L	Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240, Hist GD I, Hist GD II, Zulassung zu den Staatsprüfungen durch das Landesprüfungsamt

* Im ersten Semester kann ein Basismodul (Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240) oder Hist GD I gleichzeitig mit Hist 100 belegt werden. Bei Zulassung zum Studium in einem Sommersemester, infolge Hochschul- oder Fachwechsels, kann ein Modul mit der Voraussetzung Hist 100 auch dann belegt werden, wenn Hist 100 nicht durch Anerkennung nachgewiesen wurde. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist in diesem Fall im Akademischen Studien- und Prüfungsamt vorzunehmen. Das Modul Hist 100 muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(6) In die Fachendnote Geschichte gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 60 LP ein. In der Endnote unberücksichtigt bleiben die Module Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft sowie eines der Basismodule Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte und eines der Basismodule Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Gewichtung der fachwissenschaftlichen und der in den Vorbereitungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen

len, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung

erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht überschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt

werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Die inhaltliche Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Die Beratung zu fachspezifischen Fragen und zum Studienverlauf wird durch den Studienfachberater des Historischen Instituts und den Studiengangsverantwortlichen für das Lehramt im Fach Geschichte durchgeführt.
- (2) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu den studienbegleitenden Prüfungen in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen, die nicht im Rahmen des Praxissemesters oder als Vorbereitungsmodule absolviert werden, u.a. zu Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.
- (3) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Geschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen er-

mittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Voraussetzung sind zudem fortgeschrittene Lateinkenntnisse (Niveau A2, entspricht dem „kleinen Latinum“) und Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache. Bei Schwerpunktsetzung in der Alten Geschichte kann an Stelle der zweiten modernen Fremdsprache Griechisch treten. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht möglich, können fehlende Leistungen studienbegleitend nachgeholt werden, wobei zu beachten ist, dass manche Module bereits Sprachkenntnisse voraussetzen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Geschichte einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Geschichte ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,

- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Geschichte regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Geschichte. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geschichte einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Abs. 4 und 5 genannten Modulen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventen verfügen über die entsprechenden Qualifikationen in der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte sowie der Neueren und Neuesten Geschichte. Sie können eigenständig recherchieren, Quellen und Sekundärliteratur auswerten, reflektiert mit historischer Methodik umgehen, sich kritisch mit Forschungspositionen auseinandersetzen, interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und ihre Ergebnisse adäquat präsentieren.

Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um geschichtsbezogene Lehr- und Lernprozesse zu analysieren und zu gestalten sowie die Lernprogression v.a. von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Geschichte besteht aus 9 Modulen. Es umfasst 6 Pflichtmodule (55 LP) sowie 3 Wahlpflichtmodule (25 LP). Die drei Wahlpflichtmodule müssen drei unterschiedliche Epochen abdecken. Es muss ein Regelschulmodul (5 LP) belegt werden. Es darf nur ein Aufbaumodul (10 LP) gewählt werden. Mindestens ein Modul (10 LP) muss aus dem Angebot der M.A.-Module und dort aus den Bereichen Vertiefung Alte Geschichte oder Mittelal-

terliche Geschichte III oder Seminar Neuere oder Neueste Geschichte stammen. Eines der Module mit 10 LP (Aufbaumodul oder Modul aus dem M.A.-Angebot) muss im Bereich der Neuere oder Neuesten Geschichte absolviert werden.

Zusätzlich aufgelistet ist das Modul Geschichtsdidaktik II, welches im Rahmen des Praxissemesters absolviert wird, dessen 5 LP jedoch zu den 30 LP des Praxissemesters zählen.

Modulcode	Modultitel	Typ	LP
Hist 100	Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft	P	10
Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	P	10
Hist 220	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	P	10
Hist 230	Basismodul Frühe Neuzeit	P	10
Hist 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	P	10
Hist GD I	Geschichtsdidaktik I	P	5
Praxissemester			
Hist GD II	Geschichtsdidaktik II (fachdidaktisches Begleitseminar)	P	5
Wahlpflichtbereich Alte Geschichte			
Hist 311R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	WP	5
Hist 312R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	WP	5
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	WP	10
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	WP	10
AG 811	Vertiefung Griechische Geschichte	WP	10
AG 812	Vertiefung Römische Geschichte	WP	10
Wahlpflichtbereich Mittelalterliche Geschichte			
Hist 313R	Regelschulmodul Mittelalterliche Geschichte	WP	5
Hist 313	Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte	WP	10
MA Hist 820	Mittelalterliche Geschichte III	WP	10
MA Hist 825	Mittelalterliche Geschichte – Thüringische Landesgeschichte III	WP	10
Wahlpflichtbereich Neuere Geschichte			
Hist 314R	Regelschulmodul Frühe Neuzeit	WP	5
Hist 314	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	WP	10
Hist 320Ra	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jahrhundert)	WP	5
Hist 320a	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (Schwerpunkt 17. bis 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 332	Aufbaumodul Westeuropäische Geschichte (Schwerpunkt 17. bis 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 333	Aufbaumodul Nordamerikanische Geschichte (Schwerpunkt 17. bis 19. Jahrhundert)	WP	10
Hist 830	Modul Seminar Frühe Neuzeit	WP	10
Hist 835	Modul Seminar Aufklärung	WP	10
Hist 840	Modul Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	WP	10
Wahlpflichtbereich Neueste Geschichte			
Hist 320Rb	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	5
Hist 320b	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10
Hist 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10

Hist 332	Aufbaumodul Westeuropäische Geschichte (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10
Hist 333	Aufbaumodul Nordamerikanische Geschichte (Schwerpunkt 20. Jahrhundert)	WP	10
Hist 850	Modul Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	WP	10

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	Typ	LP
HiLR SPs	Vorbereitungsmodul (1) <i>Klausur</i>	P	5
HiLR SPm	Vorbereitungsmodul (2) <i>mündliche Prüfung</i>	P	5
HiLR GDIII	Vorbereitungsmodul (3) <i>mündliche Prüfung Geschichtsdidaktik</i>	P	5
HiLR 1000L	ggf. Wissenschaftliche Hausarbeit	P	20

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modul	Zulassungsvoraussetzungen
Hist 210 - Hist 240, Hist GD I Hist 311, Hist 311R, Hist 312, Hist 312R	Hist 100* Hist 210, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
AG 811, AG 812 Hist 313, Hist 313R	Hist 210, Latinum Hist 220, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
MA Hist 820, MA Hist 825 Hist 314, Hist 314R	Hist 220, Latinum Hist 230, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“), Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 320a, Hist 320Ra, Hist 320b, Hist 320Rb	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 331	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 332	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 333	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 830	Hist 230, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 835	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 840	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 850	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
HiLR SPs, HiLR SPm, HiLR GD III, HiLR 1000L	Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240, Hist GD I, Hist GD II, Zulassung zu den Staatsprüfungen durch das Landesprüfungsamt

* Im ersten Semester kann ein Basismodul (Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240) oder Hist GD I gleichzeitig mit Hist 100 belegt werden. Bei Zulassung zum Studium in einem Sommersemester, infolge Hochschul- oder Fachwechsels, kann ein Modul mit der Voraussetzung Hist 100 auch dann belegt werden, wenn Hist 100 nicht durch Anerkennung nachgewiesen wurde. Die

Anmeldung zur Modulprüfung ist in diesem Fall im Akademischen Studien- und Prüfungsamt vorzunehmen. Das Modul Hist 100 muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(6) In die Fachendnote Geschichte gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein. In der Endnote unberücksichtigt bleibt das Regelschulmodul, das Modul Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft sowie ein Basismodul nach Wahl des Studierenden.

Die Gewichtung der fachwissenschaftlichen und der in den Vorbereitungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“

bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wie-

derholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zustellen.

§ 19**Bescheid/ Bescheinigung**

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22**Studienfachberatung**

(1) Die inhaltliche Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Die Beratung zu fachspezifischen Fragen und zum Studienverlauf wird durch den Studienfachberater des Historischen Instituts und den Studiengangsverantwortlichen für das Lehramt im Fach Geschichte durchgeführt.

(2) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu den studienbegleitenden Prüfungen in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen, die nicht im Rahmen des Praxissemesters oder als Vorbereitungsmodule absolviert werden, u.a. zu Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

(3) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
§ 3	Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
§ 4	Gliederung des Studiums, Module
§ 5	Ziel und Inhalt des Studiums
§ 6	Modulkatalog
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
§ 10	Arten von Modulprüfungen
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 12	Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
§ 13	Sonderfälle
§ 14	Praxissemester
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnisse und Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Studienfachberatung
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Griechisch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten

zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Voraussetzung sind Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums und Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums. Die Lateinkenntnisse sind spätestens zum Beginn des Praxissemesters (Graec 600) nachzuweisen. Des Weiteren eine moderne Fremdsprache, nachzuweisen über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung B2 gemäß Europäischer Referenzrahmen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Griechisch einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Griechisch ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,

- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Griechisch regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Griechisch. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Griechisch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Fundierte Kenntnisse der griechischen Literaturgeschichte und der griechischen Autoren
- Fähigkeit, Griechische Texte zu lesen, zu verstehen und zu deuten sowie in eine Textgattung einzuordnen.
- Gute Kenntnis der griechischen Grammatik, Metrik und Stilistik ,besonders in Hinblick auf die grammatischen und stilistischen Besonderheiten und Differenzierungsmöglichkeiten einzelner griechischer Autoren
- Übersetzungsfähigkeit von griechischen Texten aus dem Griechischen in richtiges Deutsch und aus dem Deutschen in die griechische Kunstprosa des 5./4. Jhs. v. Chr.
- Selbständige Er- und Bearbeitung einer Fragestellung der Griechischen Philologie und dem wissenschaftlichen Standard folgende Darstellung der Ergebnisse sowie Einordnung dieser in einen interdisziplinären kultur-, sprach- oder philosophiegeschichtlichen Horizont

- Anwendung und Differenzierung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Griechischunterricht
- Kenntnisse der didaktisch-methodischen Verfahren des Griechischunterrichts sowie Umsetzung von Unterrichtsentwürfen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Unterrichtsforschung
- Selbständige Auswahl von Lehr und Lernmitteln sowie Kenntnis deren Handhabung
- Praktische Fähigkeiten für den Griechischunterricht
- Analyse und Diagnostik von Fördermöglichkeiten von Lernschwierigkeiten der Schüler im Griechischunterricht
- Fähigkeit der Analyse der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern sowie deren Begründung

(3) Das Studium im Prüfungsfach Griechisch besteht aus 11 Modulen. Es umfasst 9 Pflichtmodule à 10 LP und 2 Pflichtmodule à 5 LP.

Pflichtmodule sind:

FS1	Modulcode	Modultitel	LP	Endnotenrelevanz
1.-2.	Graec 200	Einführung in die Gräzistik	10	nein
1.-4	Graec 320	Griechische Sprachkompetenz I	10	ja
2.-4.	Graec 300	Gräzistik I	10	ja
2.-4	Graec 310	Gräzistik II	10	ja
3.	Graec 400	Fachdidaktik Griechisch	5	ja
4.-9.	Graec 500	Antike Kultur und ihre Rezeption	10	nein
5. (6.)2	Graec 600	Praxissemester: Fachdidaktik Griechisch	5	ja
6. (7.) -8.	Graec 700	Antike Literatur und Kultur	10	nein
(5.) 6.-8.	Graec 830	Griechische Sprachkompetenz II	10	ja
(5.) 6.-8.	Graec 800	Griechische Prosa	10	ja
6.(7.) -8.	Graec 810	Griechische Dichtung	10	ja

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

FS ¹	Modulcode	Module	LP	Endnotenrelevanz
8.-9	Graec 900	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Griechisch Mündliche Prüfung Gymnasium	5	ja
8.-9	Graec 840	Vorbereitungsmodul Griechische Prosa	5	ja
8.-9	Graec 850	Vorbereitungsmodul Griechische Dichtung	5	ja
10.	Graec 1000	Wissenschaftliche Hausarbeit Griechisch	20	ja

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Graec 300	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 310	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 320	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 400	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 500	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 700	Graec 500, Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 800	Graec 200, Graec 300, Graec 310, Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Graec 810	Graec 200, Graec 300, Graec 310, Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung

1 Bei den in dieser Spalte angegebenen Semesterzahlen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.
 2 In Klammern stehende Fachsemester (FS) ergeben sich aus der Verschiebung, wenn Praxissemester im 6. FS absolviert wird.

Graec 830

Graec 320

(6) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Module im Umfang von 30 LP gehen nicht in die Note der Ersten Staatsprüfung ein. Die betreffenden Module sind aus der Tabelle in § 5 (3) zu entnehmen.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Ordnung und zum Qualitätsmanagement.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen). Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Proto-

koll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen sowie zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für das Fach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 23. Juli 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 17. Februar 2003 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Informatik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem.

§ 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass das Studium im Fach Informatik Kenntnisse der englischen Sprache erfordert und Interesse für technische und mathematische Zusammenhänge voraussetzt. Spezielle Programmierkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Informatik einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, fünf LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Informatik ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Regelstudienplan vorgesehen.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Informatik regeln § 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Informatik. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt die Staatsprüfungsordnung. Mindestvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der bis zum Beginn des siebten Fachsemesters vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, eine Bescheinigung über die Ableistung des Eingangspraktikums und des Praxissemesters.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule werden ebenfalls durch Modulprüfungen abgeschlossen. Das Bestehen einer unternommenen Modulprüfung ist jedoch nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung für ein Zusatzmodul ist nicht zulässig. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Informatik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Zentrale Kompetenzen in der Fachwissenschaft Informatik sind:

- a) Strukturen sowie grundlegende Konzepte und Methoden, Fragen und Inhalte der Informatik kennen, verstehen und erörtern und bewerten sowie fachliche Fragen (z. B. Probleme) selbstständig bearbeiten und entwickeln;
- b) Forschungsmethoden der Informatik beschreiben, verstehen, anwenden und bewerten;
- c) fachwissenschaftliche Begriffe, Modelle und Theorien sowie Formen ihrer Bildung und Systematik kennen und verstehen sowie ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- d) Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche und überfachliche Bedeutung verstehen und einschätzen können;
- e) Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und deren mögliche Relevanz einschätzen können;
- f) fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen;
- g) fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt für Gymnasien erwerben und anwenden.

Zentrale Kompetenzen in der Fachdidaktik Informatik sind:

- a) die Bildungsziele des Faches Informatik begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung

- im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- b) die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen sowie deren Grenzen kennen und begründen;
 - c) die fachliche Kompetenzentwicklung und damit zusammenhängende Lern- und Denkprozesse von Schülerinnen und Schülern analysieren;
 - d) fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen, insbesondere zur Initiierung von Lern- und Denkprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe und Unterrichtssequenzen umsetzen und unter Heranziehung von dafür relevanten Forschungsergebnissen auswerten;
 - e) ausgewählte Methoden des fachlichen und überfachlichen Unterrichts, deren möglichen Nutzen und Grenzen - einschließlich eines sinnvollen Einsatzes von Medien - kennen und exemplarisch handhaben;
 - f) fachspezifische Lernschwierigkeiten und Begabungen von Schülern erkennen, analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
 - g) Alters- und situationsgerechte substanziell informatische Aufgaben und Probleme auswählen, bewerten, selber lösen und entwickeln sowie in begründete didaktische Szenarien sinnvoll einfügen können;
 - h) Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen, verstehen, analysieren und begründen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Informatik besteht aus 16 Modulen außerhalb des Praxissemesters. Es umfasst 11 Pflichtmodule (72 LP) und 5 Wahlpflichtmodule (23 LP).

Pflichtmodule sind

- Mathematik für Informatik-Lehrer (6 LP)
- Grundlagen der Modellierung und Programmierung (9 LP)
- Objektorientierte Programmierung (6 LP)
- Deklarative Programmierung (3LP)
- Algorithmen und Datenstrukturen (9 LP)
- Automaten und Berechenbarkeit (9 LP)
- Diskrete Strukturen I (6 LP)
- Diskrete Strukturen II (6 LP)
- Grundlagen der Technischen Informatik (6 LP)
- Digitale Signalverarbeitung (6 LP)
- Didaktik der Informatik A (6 LP)

im Praxissemester zusätzlich:

- Didaktik der Informatik C (5 LP)

Wahlpflichtmodule sind

- Praktische Übungen zur PI (3 LP)
- Wahlvertiefungsfach 1 (5 LP)
- Wahlvertiefungsfach 2 (5 LP)
- Seminar (3 LP)
- Projektarbeit (7 LP)

Folgende Module sind nicht notenrelevant und gehen nicht in die Fachendnote ein:

- Mathematik für Informatik-Lehrer
- Praktische Übungen zur PI
- Diskrete Strukturen I
- Diskrete Strukturen II
- Wahlvertiefungsfach 2

Die Wahlvertiefungsfächer müssen aus mindestens zwei der folgenden Bereiche stammen:

- Algorithmik
- Intelligente Systeme
- Software- und Informationssysteme
- Parallele und Eingebettete Systeme

*Von beiden Wahlvertiefungsfächern ist das Modul mit dem besten Ergebnis notenrelevant.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Vorbereitungsmodul 1 (Examenskolloquium) (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Informatik B) (5 LP)
- ggf. Vorbereitungsmodul Wissenschaftliche Hausarbeit (20 LP)

(5) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Regelstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In § 5 Abs. 3 sowie im Modulkatalog ist ausgewiesen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Regelstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der

Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(5) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifachs anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium erreicht wird.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, darunter ein Hochschullehrer, der die spezifischen Belange des Lehramtsstudiums vertritt; ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter; zwei Studierende, darunter ein Lehramts-Studierender. Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt i. d. R. mit der Amtsperiode des Rats der Fakultät für Mathematik und Informatik überein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt i. d. R. ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; beide müssen Professoren sein.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Ordnung und zur Qualitätssicherung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul sind seitens des Prüfungsausschusses der Fakultät für Mathematik und Informatik Modulverantwortliche zu bestimmen. Ihnen und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden und die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich

entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen:

Die Module, die laut Regelstudienplan im 1.-4. Semester zu belegen sind, müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 8. Semesters abgeschlossen sein. Andernfalls gelten diese als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Anträge auf Anerkennung eines Sonderfalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Regelstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLD, wenn Module im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in Erziehungswissenschaft abgeschlossen sind. Die Anmeldung erfolgt in der Regel 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters gemäß Musterstudienplan auf elektronischem Wege. Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemes-

ters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD. Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7;4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Prüfungszeiträume und Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Prüfung und zugehörige erste Wiederholungsprüfung finden in der Regel zu Beginn der auf das Modul unmittelbar folgenden Vorlesungszeit statt. Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprü-

fung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Die Bekanntgabe der betreffenden Zeiträume oder Termine erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für das Modul. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung verbessert und abgegeben werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin in der Regel auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben.

(3) Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen im Fach Informatik werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden.

(4) Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten gemäß Abs. 3 kann die zweite Wiederholung einer Modulprüfung nur auf besonders begründeten Antrag bei Vorliegen eines Härtefalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gemäß Abs. 3 oder 4 gestellt wurden.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Für den Studiengang gibt es einen Fachstudienberater.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Latein an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2

und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Voraussetzung sind Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums und Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums. Die Griechischkenntnisse sind spätestens zum Beginn des Praxissemesters (Lat 600) nachzuweisen. Des Weiteren eine moderne Fremdsprache, nachzuweisen über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung B2 gemäß Europäischer Referenzrahmen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Latein einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Latein ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Latein regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Latein. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

-

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Latein einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Fundierte Kenntnisse der lateinischen Literaturgeschichte und der lateinischen Autoren
- Fähigkeit, lateinische Texte zu lesen, zu verstehen und zu deuten sowie in eine Textgattung einzuordnen.
- Gute Kenntnis der lateinischen Grammatik, Metrik und Stilistik, besonders in Hinblick auf die grammatischen und stilistischen Besonderheiten und Differenzierungsmöglichkeiten einzelner lateinischer Autoren
- Übersetzungsfähigkeit von lateinischen Texten aus dem Lateinischen in richtiges Deutsch und aus dem Deutschen in das Klassische Latein.
- Selbständige Er- und Bearbeitung einer Fragestellung der lateinischen Philologie mit den im Studium erlernten Methoden und Hilfsmitteln und dem wissenschaftlichen Standard folgende Darstellung der Ergebnisse sowie Einordnung dieser in einen interdisziplinären kultur-, sprach- oder philosophiegeschichtlichen Horizont
- Anwendung und Differenzierung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Lateinunterricht

- Kenntnisse der didaktisch-methodischen Verfahren des Lateinunterrichts sowie Umsetzung von Unterrichtsentwürfen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Unterrichtsforschung
- Selbständige Auswahl von Lehr- und Lernmitteln sowie Kenntnis deren Handhabung
- Praktische Fähigkeiten für den Lateinunterricht
- Analyse und Diagnostik von Fördermöglichkeiten von Lernschwierigkeiten der Schüler im Lateinunterricht
- Fähigkeit der Analyse der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern sowie deren Begründung

(3) Das Studium im Prüfungsfach Latein besteht aus insgesamt 11 Modulen. Es umfasst 9 Pflichtmodule à 10 LP und 2 Pflichtmodule à 5 LP.

Pflichtmodule sind:

FS3	Modulcode	Module	LP	Endnotenrelevanz
1.-2.	Lat 200	Einführung in die Latinistik	10	nein
1.-4	Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	10	ja
2.-4.	Lat 300	Latinistik I	10	ja
2.-4	Lat 310	Latinistik II	10	ja
3.	Lat 400	Fachdidaktik Latein	5	ja
4.-9.	Lat 500	Antike Kultur und ihre Rezeption	10	nein
5. (6.)4	Lat 600	Praxissemester: Fachdidaktik Latein	5	ja
6. (7.)-8.	Lat 700	Antike Literatur und Kultur	10	nein
(5.) 6.-8.	Lat 830	Lateinische Sprachkompetenz II	10	ja
(5.) 6.-8.	Lat 800	Lateinische Prosa	10	ja
6.(7.) -8.	Lat 810	Lateinische Dichtung	10	ja

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

FS ¹	Modulcode	Module	LP	Endnotenrelevanz
8.-9	Lat 900	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Latein Mündliche Prüfung Gymnasium	5	ja
8.-9	Lat 840	Vorbereitungsmodul Lateinische Prosa	5	ja
8.-9	Lat 850	Vorbereitungsmodul Lateinische Dichtung	5	ja
10.	Lat 1000	Wissenschaftliche Hausarbeit Latein	20	ja

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Lat 200	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 300	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 310	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 320	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 400	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 500	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 700	Lat 500, Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 800	Lat 200, Lat 300, Lat 310
Lat 810	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 810	Lat 200, Lat 300, Lat 310
Lat 830	Sprachkenntnisse gem. Modulbeschreibung
Lat 830	Lat 320

3 Bei den in dieser Spalte aufgeführten Semesterzahlen handelt es sich lediglich um unverbindliche Empfehlungen.

4 In Klammern stehende Fachsemester (FS) ergeben sich aus der Verschiebung, wenn Praxissemester im 6. FS absolviert wird.

(6) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Module im Umfang von 30 LP gehen nicht in die Note der Ersten Staatsprüfung ein. Die betreffenden Module sind der Tabelle in § 5 (3) zu entnehmen.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Ordnung und zum Qualitätsmanagement.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen). Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.

2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und

3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Prüfungsjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt

werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)

Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)

Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen oder zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Thür-EStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 23. Juli 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Mathematik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEStPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürEStPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass das Studium im Fach Mathematik Kenntnisse der englischen Sprache erfordert und Interesse für technische und mathematische Zusammenhänge voraussetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Mathematik einschließlich Fachdidaktik mit 95LP.
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, fünf LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Mathematik ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Regelstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.
- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in §3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Mathematik regeln § 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung Näheres.
- (3). Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Mathematik. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt die Staatsprüfungsordnung. Mindestvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der bis zum Beginn des siebten Fachsemesters vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, eine Bescheinigung über die Ableistung des Eingangspraktikums und des Praxissemesters.
- (4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule werden ebenfalls durch Modulprüfungen abgeschlossen. Das Bestehen einer unternommenen Modulprüfung ist jedoch nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung für ein Zusatzmodul ist nicht zulässig. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.
- (2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Mathematik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:
Zentrale Kompetenzen in der Fachwissenschaft Mathematik sind:
- a. Strukturen sowie grundlegende Konzepte, Fragen und Inhalte der Mathematik kennen, verstehen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln;
 - b. Forschungsmethoden der Mathematik beschreiben, verstehen, anwenden und bewerten;
 - c. fachwissenschaftliche Begriffe, Modelle und Theorien sowie Formen ihrer Bildung und Systematik kennen und verstehen sowie ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
 - d. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche und überfachliche Bedeutung verstehen und einschätzen können;
 - e. Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und deren mögliche Relevanz einschätzen können;
 - f. fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen;
 - g. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt für Gymnasien erwerben und anwenden.

Zentrale Kompetenzen in der Fachdidaktik Mathematik sind:

- a. die Bildungsziele des Faches Mathematik begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- b. die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen sowie deren Grenzen kennen und begründen;
- c. die fachliche Kompetenzentwicklung und damit zusammenhängende Lern- und Denkprozesse von Schülerinnen und Schülern analysieren;
- d. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen, insbesondere zur Initiierung von Lern- und Denkprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe und Unterrichtssequenzen umsetzen und unter Heranziehung von dafür relevanten Forschungsergebnissen auswerten;
- e. ausgewählte Methoden des fachlichen und überfachlichen Unterrichts, deren möglichen Nutzen und Grenzen - einschließlich eines sinnvollen Einsatzes von Medien - kennen und exemplarisch handhaben;
- f. fachspezifische Lernschwierigkeiten und Begabungen von Schülern erkennen, analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
- g. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen, verstehen, analysieren und begründen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Mathematik besteht aus 15 Modulen außerhalb des Praxissemesters. Es umfasst 9 Pflichtmodule (64 LP) und 6 Wahlpflichtmodule (31 LP).

Pflichtmodule sind

- Analysis 1 (6 LP)
- Analysis 2 (9 LP)
- Analysis 3 (6 LP)
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 (9 LP)
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 (6 LP)
- Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (9 LP)
- Elementare Methoden der Numerischen Mathematik (6 LP)
- Geometrie (7 LP)
- Didaktik der Mathematik A (6 LP)

im Praxissemester zusätzlich:

Didaktik der Mathematik C (5 LP)

Wahlpflichtmodule sind

- Wahlpflichtmodul 1 (6 LP)
- Wahlpflichtmodul 2 (6 LP)
- Wahlpflichtmodul 3 (6 LP)
- Wahlpflichtmodul 4 (6 LP)
- Seminar 1 (3 LP)
- Seminar 2 (4 LP)

Folgende Module sind nicht notenrelevant und gehen nicht in die Fachendnote ein:

- Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1
- Analysis 1
- Analysis 3
- Seminar 1

Wahlpflichtmodul 4

*Die Wahlpflichtmodule 1-4 sowie das Vorbereitungsmodul 2 (siehe Abs. (4)) müssen in mindestens 3 verschiedenen Bereichen absolviert werden.

Die Inhalte der Wahlpflichtmodule 1-4 sowie vom Vorbereitungsmodul 2 können aus 7 Bereichen gewählt werden (siehe Modulkatalog):

- Bereich Stochastik
- Bereich Algebra/Zahlentheorie
- Bereich Geometrie
- Bereich Analysis

- Bereich Praktische Mathematik
- Bereich Diskrete Mathematik und Informatik
- Bereich Grundlagen der Mathematik

*Von den vier Wahlpflichtmodulen sind die drei Module mit dem besten Ergebnis notenrelevant.

(4) Die Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Vorbereitungsmodul 1 (Examenskolloquium) (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik B-Gy) (5 LP)
- ggf. Wissenschaftliche Hausarbeit (20 LP)

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Modulcode/Modulnummer	Zulassungsvoraussetzung
Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik FMI-MA3029	Analysis 1 FMI-MA3009 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023
Elementare Methoden der Numerischen Mathematik FMI-MA3007	Analysis 1 FMI-MA3009 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023
Geometrie FMI-MA3004	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 FMI-MA3030
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Lehrer FMI-MA3027	Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik FMI-MA3029
Geometrie für Lehrer FMI-MA3008	Analysis 1 FMI-MA3009 Analysis 2 FMI-MA3010 Analysis 3 FMI-MA3011 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 FMI-MA3030
Konvexe und metrische Geometrie FMI-MA0444	Analysis 1 FMI-MA3009 Analysis 2 FMI-MA3010 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 FMI-MA3030
Mathematische Methoden der klassischen Mechanik FMI-MA3025	Analysis 1 FMI-MA3009 Analysis 2 FMI-MA3010 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 FMI-MA3030
Fraktale Geometrie FMI-MA3044	Analysis 1 FMI-MA3009 Analysis 2 FMI-MA3010 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 FMI-MA3030
Funktionentheorie 1 FMI-MA0243	Analysis 1 FMI-MA3009 Analysis 2 FMI-MA3010 Analysis 3 FMI-MA3011
Funktionentheorie 2 FMI-MA3037	Funktionentheorie 1 FMI-MA0243
Praktische Mathematik und Modellierung	Elementare Methoden der Numerischen

für Lehramtstudenten: Wissenschaftliches Rechnen FMI-MA3005	Mathematik FMI-MA3007
Gewöhnliche Differentialgleichungen FMI-MA0244	Analysis 1 FMI-MA3009 Analysis 2 FMI-MA3010 Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 FMI-MA3023

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In § 5 Abs. 3 sowie im Modulkatalog ist ausgewiesen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Regelstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(5) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifachs anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium erreicht wird.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, darunter ein Hochschullehrer, der die spezifischen Belange des Lehramtsstudiums vertritt; ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter; zwei Studierende, darunter ein Lehramts-Studierender. Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt i. d. R. mit der Amtsperiode des Rats der Fakultät für Mathematik und Informatik überein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt i. d. R. ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; beide müssen Professoren sein.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Ordnung und zur Qualitätssicherung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens des Prüfungsausschusses der Fakultät für Mathematik und Informatik bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden und die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt.

Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich

entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Regelstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Regelstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLD, wenn Module im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in Erziehungswissenschaft abgeschlossen sind. Die Anmeldung erfolgt in der Regel 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters gemäß Musterstudienplan auf elektronischem Wege. Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen in den Modulen werden bewertet. Die Leistungen der Module P2 – P3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module P4 – P5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD. Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7;4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Prüfungszeiträume und Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Prüfung und zugehörige erste Wiederholungsprüfung finden in der Regel zu Beginn der auf das Modul unmittelbar folgenden Vorlesungszeit statt. Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Die Bekanntgabe der betreffenden Zeiträume oder Termine erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für das Modul. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung verbessert und abgegeben werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin in der Regel auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben.

(3) Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen im Fach Mathematik werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden.

(4) Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten gemäß Abs. 3 kann die zweite Wiederholung einer Modulprüfung nur auf besonders begründeten Antrag bei Vorliegen eines Härtefalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gemäß Abs. 3 oder 4 gestellt wurden.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Für den Studiengang gibt es einen Fachstudienberater.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 nach dem Jenaer Modell aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zu zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 23. Juli 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Mathematik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung Regelschulen (ThürEstPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissen-

schaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass das Studium im Fach Mathematik Kenntnisse der englischen Sprache erfordert und Interesse für technische und mathematische Zusammenhänge voraussetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Mathematik einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, fünf LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Mathematik ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Regelstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Mathematik regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Mathematik. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule werden ebenfalls durch Modulprüfungen abgeschlossen. Das Bestehen einer unternommenen Modulprüfung ist jedoch nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung für ein Zusatzmodul ist nicht zulässig. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Mathematik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

- a. Ausgewählte Strukturen sowie grundlegende Konzepte, Fragen und Inhalte der Mathematik kennen, verstehen und erörtern sowie geeignete fachliche Fragen selbst entwickeln;
- b. Forschungsmethoden der Mathematik beschreiben, verstehen, anwenden und bewerten;
- c. Ausgewählte fachwissenschaftliche Begriffe, Modell und Theoriebildung in ihrer historischen Genese sowie deren Systematik kennen, verstehen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- d. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche und überfachliche Bedeutung verstehen und einschätzen;
- e. Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und deren mögliche Relevanz einschätzen;
- f. fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen;
- g. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und anwenden.

Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

- a. Bildungsziele des Faches Mathematik begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- b. die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen sowie deren Grenzen kennen und begründen;
- c. die fachliche Kompetenz und deren Entwicklung von Schülerinnen und Schülern analysieren;
- d. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen, insbesondere zur Initiierung von Lern- und Denkprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe und Unterrichtssequenzen umsetzen und unter Heranziehung von dafür relevanten Forschungsergebnissen auswerten;
- e. ausgewählte Methoden des fachlichen und überfachlichen Unterrichts, deren möglichen Nutzen und Grenzen - einschließlich eines sinnvollen Einsatzes von Medien - kennen und exemplarisch handhaben;
- f. fachspezifische Lernschwierigkeiten und Begabungen von Schülern erkennen, analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
- g. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen, verstehen, analysieren und begründen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Mathematik besteht aus 13 Modulen außerhalb des Praxissemesters. Es umfasst 10 Pflichtmodule (67 LP) und 3 Wahlpflichtmodule (13 LP).

Pflichtmodule sind

- Elementare Geometrie (7 LP)
- Elemente der Mathematik (7 LP)
- Analysis 1 (7 LP)
- Analysis 2 (7 LP)
- Lineare Algebra (7 LP)
- Elementare Algebra (7 LP)
- Stochastik für Regelschullehrer (7 LP)
- Elementare Methoden der Numerischen Mathematik (6 LP)
- Geometrie (7 LP)
- Didaktik der Mathematik A (5 LP)
- (im Praxissemester zusätzlich: Didaktik der Mathematik C (5 LP))

Wahlpflichtmodule sind

- Wahlvertiefungsfach (6 LP)
- Seminar 1 (3 LP)
- Seminar 2 (4 LP)

Folgende Module sind nicht notenrelevant und gehen nicht in die Fachendnote ein:

- Elementare Geometrie
- Elemente der Mathematik
- Analysis 1
- Seminar 1

Die Inhalte der Wahlpflichtmodule sowie vom Vorbereitungsmodul 2 (siehe Abs. (4)) können aus folgenden Bereichen gewählt werden (siehe Modulkatalog):

- Bereich Stochastik
- Bereich Algebra/Zahlentheorie
- Bereich Geometrie
- Bereich Analysis
- Bereich Diskrete Mathematik und Informatik

Die Inhalte des Wahlpflichtmoduls und des Vorbereitungsmoduls 2 müssen aus zwei verschiedenen Bereichen gewählt werden.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Vorbereitungsmodul 1 (Examenskolloquium) (5 LP)

- Vorbereitungsmodul 2 (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik B-RS) (5 LP)
- ggf. Vorbereitungsmodul Wissenschaftliche Hausarbeit (20 LP)

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode/Modulnummer	Zulassungsvoraussetzung
Stochastik für Regelschullehrer FMI-MA3022	Analysis 1 FMI-MA3016
Elementare Methoden der Numerischen Mathematik FMI-MA3013	Analysis 1 FMI-MA3016 Lineare Algebra FMI-MA3018
Geometrie FMI-MA3004	Elementare Algebra FMI-MA3019 Elementare Geometrie FMI-MA3015
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Regelschullehrer FMI-MA3003	Stochastik für Regelschullehrer FMI-MA3022
Konvexe und metrische Geometrie FMI-MA0444	Geometrie FMI-MA3004 Analysis 1 FMI-MA3016 Analysis 2 FMI-MA3017
Fraktale Geometrie FMI-MA3044	Analysis 1 FMI-MA3016 Analysis 2 FMI-MA3017 Geometrie FMI-MA3004
Gewöhnliche Differentialgleichungen FMI-MA0244	Analysis 1 FMI-MA3016 Analysis 2 FMI-MA3017 Lineare Algebra FMI-MA3018
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Lehrer FMI-MA3027	Stochastik für Regelschullehrer FMI-MA3022

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Regelstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In § 5 Abs. 3 sowie im Modulkatalog ist ausgewiesen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Vorbereitungsmodule sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Regelstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(5) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifachs anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium erreicht wird.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, darunter ein Hochschullehrer, der die spezifischen Belange des Lehramtsstudiums vertritt; ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter; zwei Studierende, darunter ein Lehramts-Studierender. Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt i. d. R. mit der Amtsperiode des Rats der Fakultät für Mathematik und Informatik überein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt i. d. R. ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; beide müssen Professoren sein.

- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Ordnung und zur Qualitätssicherung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät für Mathematik und Informatik bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu

Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Regelstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Regelstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLD, wenn Module im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in Erziehungswissenschaft abgeschlossen sind. Die Anmeldung erfolgt in der Regel 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters gemäß Musterstudienplan auf elektronischem Wege. Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD. Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7;4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Prüfungszeiträume und Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Prüfung und zugehörige erste Wiederholungsprüfung finden in der Regel zu Beginn der auf das Modul unmittelbar folgenden Vorlesungszeit statt. Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Die Bekanntgabe der betreffenden Zeiträume oder Termine erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für das Modul. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung verbessert und abgegeben werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin in der Regel auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben.

(3) Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen im Fach Mathematik werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden.

(4) Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten gemäß Abs. 3 kann die zweite Wiederholung einer Modulprüfung nur auf besonders begründeten Antrag bei Vorliegen eines Härtefalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gemäß Abs. 3 oder 4 gestellt wurden.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder

eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Für das Studienfach gibt es einen Fachstudienberater.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
§ 3	Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
§ 4	Gliederung des Studiums, Module
§ 5	Ziel und Inhalt des Studiums
§ 6	Modulkatalog
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
§ 10	Arten von Modulprüfungen
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 12	Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
§ 13	Sonderfälle
§ 14	Praxissemester
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnisse und Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Studienfachberatung
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten, Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Philosophie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodul sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten

zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Für das Studium der Philosophie für das Lehramt an Gymnasien sind Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich. Latein- oder Griechischkenntnisse werden durch ein Zeugnis des Latinum oder Graecum nachgewiesen. Weiterhin müssen vom Studierenden gute rezeptive Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen nachgewiesen werden. In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Wahlweise wird statt der Kenntnisse in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch eine zweite antike Sprache (Latinum oder Graecum oder ein vergleichbares Sprachzertifikat) anerkannt. Die Kenntnis einer modernen Fremdsprache wird entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung von Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erbracht. Die Sprachkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. Der Nachweis ist bei der Anmeldung für die Vorbereitungsmodule vorzulegen.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).
- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Philosophie einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Prüfungsfach Philosophie ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Philosophie regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehramter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Philosophie. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Philosophie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert: Die fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung auf der Grundlage der in Absatz 4 und 5 genannten Module ist eine wesentliche Voraussetzung für die verantwortungsvolle Tätigkeit im späteren Lehrberuf. Vorrangige Ziele des Studienganges sind außerdem die Ausbildung der Urteils- und Begründungsfähigkeit der Studierenden, die Kenntnis und Beherrschung verschiedener methodischer Ansätze in Theoriebildung, Argumentation und Problemlösung sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Der gleichzeitige Erwerb disziplinärer und transdisziplinärer Kenntnisse und Fähigkeiten – z.B. Kommunikations-, Schrift- und Analysekompetenzen – im Laufe des Philosophiestudiums ergänzen und unterstützen die fachdidaktische

Ausbildung der Lehramtsstudierenden. Das fachdidaktische Studium befähigt die Studierenden zur methodischen Planung, Durchführung und Evaluation des Philosophie- und Ethikunterrichts. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik zudem die Kompetenz, die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren und zu beurteilen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Philosophie besteht aus 25 Modulen im Umfang von 95 LP plus 5 LP Anteil am Praxissemester. Es umfasst 9 Pflichtmodule (5 oder 10 LP je Modul; insg. 80 LP) und 16 Wahlpflichtmodule (5 oder 10 LP je Modul; insg. 20 LP).

FS	Code	Typ	Modultitel	Endnoten relevant	LP
1.-4. Semester					
<i>Pflichtbereich Philosophie I</i>				35 LP	<i>insg. 45</i>
1.	BA-Phi 1.1	P	Einführung in die Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 1.2	P	Logik und Argumentationslehre	x	10
2.-4.	BA-Phi 2.1	P	Praktische Philosophie	x	10
2.-4.	BA-Phi 2.2	P	Theoretische Philosophie	x	10
3.-4.	LA-Phi 1.1	P	Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts	x	5
<i>Wahlpflichtbereich I vertiefende Studien I</i>				0 LP	<i>insg. 10</i>
2.-4.	BA-Phi 3.1	WP	Geschichte der Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 3.2	WP	Fachübergreifende Themen der Philosophie	-	10
2.-4.	BA-Phi 3.3	WP	Lektürekurs	-	10
2.-4.	LA-Phi 3.1	WP	Philosophisches Argumentieren und Schreiben	-	5
3.-4.	LA-Phi 3.2	WP	Schwerpunkt I	-	5
3.-4.	LA-Phi 3.3	WP	Schwerpunkt II	-	5
2.-4.	LASOZ 0.4	WP	Grundlagen der theoretischen Soziologie	-	10
2.-4.	POL 220-1	WP	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	-	5
5. oder 6. Semester					
<i>Praxissemester</i>				5 LP	5
5./6.	LA-Phi 1.2	P	Theorie und Praxis des Ethik- und Philosophieunterrichts	x	5
5./6.-9. Semester					
<i>Pflichtbereich Philosophie II</i>				20 LP	<i>insg. 20</i>
5./6.-9.	MA-Phi 1.1	P	Praktische Philosophie	x	10
5./6.-9.	MA-Phi 1.2	P	Theoretische Philosophie	x	10
<i>Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie I</i>				10 LP	<i>insg. 10</i>
5./6.-9.	LA-Phi 2.1	WP	Religionsphilosophie I	es gehen die Module ein, die der Studierende belegt	5
5./6.-9.	LA-Phi 2.2	WP	Religionsphilosophie II		5
5./6.-9.	The L5	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I		10
5./6.-9.	The L8	WP	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I		10
5./6.-9.	The L2	WP	Literatur des Alten und Neuen Testaments		10
5./6.-9.	The L16	WP	Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments		5
5./6.-9.	BA RW21	WP	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I		10
<i>Wahlpflichtbereich I vertiefende Studien II</i>					0 LP
5./6.-9.	MA-Phi 1.3	WP	Bildtheorie und Ästhetik	-	10

5./6.-9.	MA-Phi 1.4	WP	Geschichte der Philosophie	-	10
5./6.-9.	LA-Phi 4.1	WP	Schwerpunkt III	-	5
5./6.-9.	LA-Phi 4.2	WP	Schwerpunkt IV	-	5
5./6.-9.	MA-Phi 3.1	WP	Deutscher Idealismus I	-	10
5./6.-9.	MA-Phi 3.2	WP	Deutscher Idealismus II	-	10
5./6.-9.	MA-Phi 4.1	WP	Integrative Anthropologie I	-	10
5./6.-9.	MA-Phi 4.2	WP	Integrative Anthropologie II	-	10

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

FS	Code	Typ	Modultitel	Endnoten relevant	LP
7.-9.	LG-Phi 5.1	P	Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung	x	5
7.-9.	LG-Phi 5.2	P	Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung	x	5
7.-9.	LG-Phi 5.3	P	Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik	x	5
10.	LG-Phi 5.4	P	Wissenschaftliche Hausarbeit	x	20

(5) In der Aufzählung der Module in § 5, (4) ist ausgewiesen, welche Module/Bereiche in die Berechnung der Endnote aus der Sicht des Faches und der Fachdidaktik für die Erste Staatsprüfung eingehen.

(6) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 2.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 1.1	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2.
BA-Phi 3.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.2	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
BA-Phi 3.3	Abschluss des Moduls BA-Phi 1.1 sowie 2.1 oder 2.2.
LA-Phi 3.1	Abschluss des Moduls BA-Phi 1.1; Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.2 sowie Teilnahme an einem der Module BA-Phi 2.1/2.2/3.1/3.2
LA-Phi 3.2	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
LA-Phi 3.3	Abschluss der Module BA-Phi 1.1 und 1.2; Abschluss oder paralleler Besuch der Module BA-Phi 2.1 und 2.2; Modul kann erst ab dem dritten Semester belegt werden
MA-Phi 1.1	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 1.2	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
LA-Phi 2.1	Abschluss oder paralleler Besuch des Moduls BA-Phi 1.1
LA-Phi 5.1	Zulassung zu den Staatsexamensmodulen (schriftliche und mündliche Prüfung)
LA-Phi 5.2	Zulassung zu den Staatsexamensmodulen (schriftliche und mündliche Prüfung)
LA-Phi 5.3	Zulassung zu den Staatsexamensmodulen (schriftliche und mündliche Prüfung)
LA-Phi 5.4	Anmeldung und Zulassung zur Staatsexamensarbeit beim Prüfungsausschuss
MA-Phi 1.3	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 1.4	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
LA-Phi 4.1	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
LA-Phi 4.2	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 3.2	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 4.1	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums
MA-Phi 4.2	In der Regel Abschluss der Module des Grundstudiums

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Philosophischen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates/der Fakultätsräte können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat/die Fakultätsräte gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen) für Module vom 1.-4. Semester und 20 Seiten (42.000 Zeichen) für Module nach dem Praxissemester, ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Proto-

koll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden

zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des Studienfachs Philosophie: Theorie und Praxis des Ethik- und Philosophieunterrichts (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt

für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

- (3) Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung. Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009.

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Physik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungs-

wissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Physik einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

- (3) Im Prüfungsfach Physik ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 6. Semester vorgesehen. Für Studierende, die das Praxissemester nicht im 6. Semester absolvieren können, findet eine individuelle Studienberatung zum weiteren Studienablauf statt.

- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in der Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und §12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Physik regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Physik. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

(5) Aus der Sicht der Physik ist als Kombinationsfach besonders die Mathematik zu empfehlen. Studierende, die neben dem Fach Physik nicht Mathematik als anderes Fach gewählt haben, wird dringend empfohlen Zusatzmodule Mathematik für Lehramt zu absolvieren.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Physik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnisse in allen wesentlichen Teilgebieten der Physik wie Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik, Quantentheorie sowie der Physik der Materie
- Kenntnis und Handhabung der wesentlichen Arbeitsmethoden in der experimentellen und theoretischen Physik
- Die Bedeutung der Physik als grundlegende Naturwissenschaft für die gesellschaftliche Entwicklung darzustellen
- Die Verknüpfungen der Physik mit anderen Wissenschaften, insbesondere den Naturwissenschaften und der Mathematik erläutern zu können
- Überblick über wichtige Forschungsgebiete der Physik, deren Motivation und deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf andere Fachgebiete
- Befähigung, bei Schülern Interesse für das Fach Physik zu wecken und aufrecht zu erhalten, ihnen Grundwissen über physikalische Zusammenhänge zu vermitteln und sie zur Lösung physikalischer Probleme zu befähigen. Dabei sollen im Sinn der Wissenschaftspropädeutik in der gymnasialen Oberstufe die Komplexität der Probleme und die zu ihrer Lösung erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zunehmen.
- Fähigkeit, die physikalischen Inhalte in ein adressatengerechtes Lehrprogramm umzusetzen und dieses im Unterricht zu realisieren, einschließlich der Einbeziehung

neuer Arbeitsrichtungen und Forschungsergebnisse aus der Physik und ihrer Fachdidaktik

(3) Das Studium im Prüfungsfach Physik besteht aus 17 Modulen. Es umfasst 16 Pflichtmodule (83 LP plus 5 LP Praxissemesteranteil) und 3 Wahlpflichtmodule (12 LP).

Pflichtmodule sind

- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)
- Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS
- Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS
- Grundkurs Physik der Materie I – Atome, Kerne, Elementarteilchen, 4 LP, 3. FS
- Grundkurs Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP, 8. FS
- Physik der Materie III – Atom- und Molekülphysik für Lehramtstudenten, 5 LP, 9. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS
- Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtstudenten, 5 LP, 5. und/oder 7. und/oder 8. FS
- Theoretische Mechanik, 8 LP, 3. FS
- Grundkurs Theoretische Physik I – Kontinuumsmechanik für Lehramtstudenten, 4 LP, 4. FS
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik und Optik für Lehramtstudenten, 8 LP, 4. FS
- Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Gymnasien, 6 LP, 5. FS
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtstudenten, 5 LP, 7. FS
- Fachdidaktik Physik I, 6 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester, 6. FS

Wahlpflichtmodule sind

- Grundlagen der Elektronik, 12 LP, 5.-9. FS
- Grundlagen der Informatik, 12 LP, 5.-9. FS
- Grundlagen der Astronomie/Astrophysik, 12 LP, 5.-9. FS
- Ausgewählte Probleme der Physik, 12 LP, 5.-9. FS

Möchte der Studierende andere als die im Modulkatalog angegebenen Module besuchen, muss er sich dazu im Büro für studentische Angelegenheiten der Physik die Genehmigung holen.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Staatsprüfung Fachdidaktik Physik, 5 LP, 8. FS (30min mündliche Prüfung)
 - Staatsprüfung Experimentalphysik für Studenten des Lehramtes an Gymnasien, 5 LP, 9. FS (30min mündliche Prüfung)
 - Staatsprüfung Theoretische Physik für Studenten des Lehramtes an Gymnasien, 5 LP, 9. FS (4h schriftliche Prüfung)
 - Wissenschaftliche Hausarbeit, 20 LP, 10. FS (nur wenn in Physik gewählt)
- Gemäß § 16 (1) der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) kann die wissenschaftliche Hausarbeit in einem der beiden Prüfungsfächer, ihren Fachdidaktiken oder der Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Aus der Sicht des Faches Physik und in Kenntnis der Anforderungen an einen Fachlehrer im Gymnasium wird empfohlen, die wissenschaftliche Hausarbeit in einem der beiden Prüfungsfächer zu schreiben.

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:

- Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS
- Grundkurs Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP, 8. FS
- Physik der Materie III – Atom- und Molekülphysik für Lehramtstudenten, 5 LP, 9. FS
- Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtstudenten, 5 LP, 6. und/oder 7. FS
- Grundkurs Theoretische Physik I – Kontinuumsmechanik für Lehramtstudenten, 4 LP, 4. FS
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik, Optik, 8 LP, 4. FS

- Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Gymnasien, 6 LP, 5. FS
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtstudenten, 5 LP, 7. FS
- Wahlpflichtmodul (je nach Wahl) Grundlagen der Elektronik oder Grundlagen der Informatik oder Grundlagen der Astronomie/Astrophysik, 12 LP, 5.-9. FS

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik nicht ein:

- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)
- Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS
- Grundkurs Physik der Materie I – Atome, Kerne, Elementarteilchen, 4 LP, 3. FS
- Theoretische Mechanik, 8 LP, 3. FS

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physikdidaktik ein:

- Fachdidaktik Physik I, 6 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

		Mathe-Vorkurs	Mathem. M.	Ex I	GP 1	Ex 2	GP 2	TM	GPdM 1	FD 1	GTh 1	GTh 2	FD 2	Th 1	FP	Th 2	GPdM 2	PdM 3
1. Semester	Mathem. M. Ex 1 GP 1	B B																
2. Semester	Ex 2 GP 2			TV AV														
3. Semester	TM GPdM 1 FD 1		AV			AV												
4. Semester	GTh 1 GTh 2							AV AV										
Praxissemester	FD 2									BE								
Hauptstudium	Th 1 FP Th 2 GPdM 2 PdM 3				AV	AV AV		AV			AV o. AV							
Staatsprüfung	S-FD S-Ex S-Th					AV		AV AV		PI			PI					
				PI PI		PI PI		PI			PI	PI		PI		PI	PI	

Legende:

- BE** – Besuch der oben genannten Veranstaltung wird für links genanntes Modul **E**mpfohlen
- TV** – Teilnahme an dem oben genannten Modul im selben Semester ist Zulassungsvoraussetzung für links genanntes Modul
- AV** – Abschluss des oben genannten Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung des links genannten Moduls
- PI** – Inhalte des oben genannten Moduls sind Inhalte der Prüfung des links genannten Moduls

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob und das Modul in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung eingeht.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur kontinuierlichen Präzisierung der Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 120 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Studien- und Belegarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Moduleleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen

Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet im 5. oder 6. Semester statt. Für das Fach Physik wird empfohlen das Praxissemester im 6. Semester zu absolvieren. Für Studierende, die das Praxissemester nicht im 6. Semester ablegen können, findet eine individuelle Beratung zum weiteren Studienverlauf statt. Organisatorisches regelt die Praxissemesterordnung. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP)

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(Anmerkung: Die Begriffe erstes und zweites Studienfach werden nicht im Sinne einer Rangfolge verwendet.)

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(7) Auf begründeten Antrag kann die Umrechnung der Noten anhand der ECTS-Bewertungsskala stattfinden.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Studien- und Belegarbeiten oder Projektberichte, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Der Prüfungsausschuss gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag auf Genehmigung der zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Beginn der auf das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Vorlesungszeit gestellt werden.

(5) Die Bedingungen (Fristen, Modulwiederholung) für die zweite Wiederholungsprüfung werden im Rahmen der Zulassung durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die zweite Wiederholung

der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(6) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Arbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19 Bescheid/ Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter, soweit es sich um Fragen der Ersten Staatsprüfung handelt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Insbesondere Kandidaten, die eine Erweiterungsprüfung nach § 27 ThürESTPLGymVO anstreben, wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Kandidaten, die das Fach Physik bereits im Rahmen einer Unterrichtserlaubnis an der Schule unterrichtet haben, sollten in einem Gespräch klären aus welchen Modulen die erforderlichen 60 LP zu erwerben sind. Anderen Kandidaten wird dringend empfohlen sich Kenntnisse über das gesamte Fach anzueignen, damit die Staatsprüfung erfolgreich bestanden werden kann. Die Bescheinigung nach einem Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO kann aufgrund der Modulstruktur des Studiums in der Regel nur dann erteilt werden, wenn der Kandidat Kenntnisse über das gesamte Studium nachweisen kann.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
§ 3	Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
§ 4	Gliederung des Studiums, Module
§ 5	Ziel und Inhalt des Studiums
§ 6	Modulkatalog
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
§ 10	Arten von Modulprüfungen
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 12	Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
§ 13	Sonderfälle
§ 14	Praxissemester
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnisse und Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Studienfachberatung
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Physik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für Prüfungen in Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an

Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Physik einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Physik ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 6. Semester vorgesehen. Für Studierende, die das Praxissemester nicht im 6. Semester absolvieren können, findet eine individuelle Studienberatung zum weiteren Studienablauf statt.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in der Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und §12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Physik regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Physik. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

(5) Aus der Sicht der Physik ist als Kombinationsfach besonders die Mathematik zu empfehlen. Studierende, die neben dem Fach Physik nicht Mathematik als anderes Fach gewählt haben, wird dringend empfohlen Zusatzmodule Mathematik für Lehramt zu absolvieren.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Physik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnisse in allen wesentlichen Teilgebieten der Physik wie Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik, Quantentheorie sowie der Physik der Materie
- Kenntnis und Handhabung der wesentlichen Arbeitsmethoden in der experimentellen und theoretischen Physik
- Die Bedeutung der Physik als grundlegende Naturwissenschaft für die gesellschaftliche Entwicklung darzustellen
- Die Verknüpfungen der Physik mit anderen Wissenschaften, insbesondere den Naturwissenschaften und der Mathematik erläutern zu können
- Überblick über wichtige Forschungsgebiete der Physik, deren Motivation und deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf andere Fachgebiete
- Befähigung, bei Schülern Interesse für das Fach Physik zu wecken und aufrecht zu erhalten, ihnen Grundwissen über physikalische Zusammenhänge zu vermitteln und sie zur Lösung einfacher physikalischer Probleme zu befähigen.
- Fähigkeit, die physikalischen Inhalte in ein adressatengerechtes Lehrprogramm umzusetzen und dieses im Unterricht zu realisieren, einschließlich der Einbeziehung neuer Arbeitsrichtungen und Forschungsergebnisse aus der Physik und ihrer Fachdidaktik

(3) Das Studium im Prüfungsfach Physik besteht aus 17 Modulen. Es umfasst 13 Pflichtmodule (68 LP plus 5 LP Praxissemesteranteil) und 3 Wahlpflichtmodule (12 LP).

Pflichtmodule sind

- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)
- Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS
- Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS
- Grundkurs Physik der Materie I – Atome, Kerne, Elementarteilchen, 4 LP, 3. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS
- Theoretische Mechanik, 8 LP, 3. FS
- Grundkurs Theoretische Physik I – Kontinuumsmechanik für Lehramtstudenten, 4 LP, 4. FS
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik und Optik für Lehramtstudenten, 8 LP, 4. FS
- Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 5 LP, 5. FS
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtstudenten, 5 LP, 7. FS
- Fachdidaktik Physik I, 6 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester, 6. FS

Wahlpflichtmodule sind

- Grundlagen der Elektronik, 12 LP, 5.-9. FS
- Grundlagen der Informatik, 12 LP, 5.-9. FS
- Grundlagen der Astronomie/Astrophysik, 12 LP, 5.-9. FS

Möchte der Studierende andere als die im Modulkatalog angegebenen Module besuchen, muss er sich dazu im Büro für studentische Angelegenheiten der Physik die Genehmigung holen.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Staatsprüfung Fachdidaktik Physik, 5 LP, 8. FS (30min mündliche Prüfung)
- Staatsprüfung Experimentalphysik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 5 LP, 8. FS (30min mündliche Prüfung)
- Staatsprüfung Theoretische Physik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 5 LP, 8. FS (4h schriftliche Prüfung)
- Wissenschaftliche Hausarbeit, 20 LP, 9. FS (nur wenn in Physik gewählt)

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:

- Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS
- Grundkurs Physik der Materie I – Atome, Kerne, Elementarteilchen, 4 LP, 3. FS
- Grundkurs Theoretische Physik I – Kontinuumsmechanik für Lehramtstudenten, 4 LP, 4. FS
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik, Optik, 8 LP, 4. FS
- Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 5 LP, 5. FS
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtstudenten, 5 LP, 7. FS
- Wahlpflichtmodul (je nach Wahl) Grundlagen der Elektronik oder Grundlagen der Informatik oder Grundlagen der Astronomie/Astrophysik, 12 LP, 5.-9. FS

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik nicht ein:

- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)
- Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS
- Theoretische Mechanik, 8 LP, 3. FS

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physikdidaktik ein:

- Fachdidaktik Physik I, 6 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

		Mathe-Vorkurs	Mathem. M.	Ex 1	GP 1	Ex 2	GP 2	TM	GPdM 1	FD 1	GTh 1	GTh 2	FD 2	Th 1	Th 2
1. Semester	Mathem. M.	BE													
	Ex 1	BE													
	GP 1			TV											
2. Semester	Ex 2			AV											
	GP 2			AV		TV									
3. Semester	TM		AV												
	GPdM 1					AV									
	FD 1														
4. Semester	GTh 1							AV							
	GTh 2							AV							
Praxissemester	FD 2									BE					
Hauptstudium	Th 1										AV o. AV				
	Th 2										AV o. AV				
Staatsprüfung	S-FD									PI			PI		
	S-Ex			PI	PI	PI	PI		PI						
	S-Th							PI			PI	PI		PI	PI

Legende:

- BE** – Besuch der oben genannten Veranstaltung wird für links genanntes Modul empfohlen
- TV** – Teilnahme an dem oben genannten Modul im selben Semester ist Zulassungsvoraussetzung für links genanntes Modul
- AV** – Abschluss des oben genannten Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung des links genannten Modul
- PI** – Inhalte des oben genannten Moduls sind Inhalte der Prüfung des links genannten Moduls

(6) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob und das Modul in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung eingeht.

- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfungen ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur kontinuierlichen Präzisierung der Prüfungs- und Studienordnung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 120 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Studien- und Belegarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.

die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Moduleleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Das Praxissemester findet im 5. oder 6. Semester statt. Für das Fach Physik wird empfohlen das Praxissemester im 6. Semester zu absolvieren. Für Studierende, die das Praxissemester nicht im 6. Semester ablegen können, findet eine individuelle Beratung zum weiteren Studienverlauf statt. Organisatorisches regelt die Praxissemesterordnung. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt
- (4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:
 - Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)

- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(Anmerkung: Die Begriffe erstes und zweites Studienfach werden nicht im Sinne einer Rangfolge verwendet.)

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(7) Auf begründeten Antrag kann die Umrechnung der Noten anhand der ECTS-Bewertungsskala stattfinden.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Studien- und Belegarbeiten oder Projektberichte, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Der Prüfungsausschuss gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag auf Genehmigung der zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Beginn der auf das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Vorlesungszeit gestellt werden.

(5) Die Bedingungen (Fristen, Modulwiederholung) für die zweite Wiederholungsprüfung werden im Rahmen der Zulassung durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(6) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Ein-

zelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19 Bescheid/ Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter, soweit es sich um Fragen der Ersten Staatsprüfung handelt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Insbesondere Kandidaten, die eine Erweiterungsprüfung nach § 27 ThürESTPLRSVO anstreben, wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Kandidaten, die das Fach Physik bereits im Rahmen einer Unterrichtserlaubnis an der Schule unterrichtet haben, sollten in einem Gespräch klären aus welchen Modulen die erforderlichen 45 LP zu erwerben sind. Anderen Kandidaten wird dringend empfohlen sich Kenntnisse über das gesamte Fach anzueignen, damit die Staatsprüfung erfolgreich bestanden werden kann. Die Bescheinigung nach einem Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO kann aufgrund der Modulstruktur des Studiums in der Regel nur dann erteilt werden, wenn der Kandidat Kenntnisse über das gesamte Studium nachweisen kann.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Russisch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die

Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Vorkenntnisse in der russischen Sprache sind erwünscht. Die Studierenden werden hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse eingestuft. Studierende mit geringen Vorkenntnissen besuchen ein Pro-pädeutikum im Umfang von 60 Unterrichtsstunden (3 Wochen) vor dem ersten Semester.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Russisch einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Russisch ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studentisches Service Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Russisch regeln §§ 5 Abs. 7 und 14 sowie die Praktikumsordnung Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Russisch. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Russisch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnis und Erörterung der Struktur der russischen Sprache sowie grundlegender Konzepte und Inhalte der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Beschreibung, Anwendung und Bewertung von Forschungsmethoden der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Kenntnis der sprach- und literaturwissenschaftlichen ebenso wie der fachdidaktischen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik und Reflektieren ihres wissenschaftlichen Stellenwertes;
- Angemessene Darstellung von Forschungsergebnissen und Einschätzung ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung;
- Aufzeigen interdisziplinärer Verbindungen zu anderen Wissenschaften, insbesondere zu anderen Philologien, zur Osteuropäischen Geschichte und zur Interkulturellen Wirtschaftskommunikation;
- Begründung und Einschätzung von sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen in Bezug auf das spätere Berufsfeld;
- Erwerb und Anwendung für das Lehramt am Gymnasium erforderlicher sicherer Kenntnisse der russischen Literatur, Kultur- und Landeskunde Russlands sowie der russischen

Sprache in Wort und Schrift entsprechend Niveaustufe C 1 des europäischen Referenzrahmens;

- Begründung der Bildungsziele des Russischunterrichts in Deutschland sowie Darstellung ihrer Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext;
- Kenntnis fachdidaktischer Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen sowie ausgewählter Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts und deren Handhabung;
- Analyse fachlicher Kompetenzentwicklung von Schülern und Schülerinnen sowie Analyse von Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung und Lernförderung.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Russisch besteht aus 18 Modulen im Umfang von 95 LP (+ 5 LP Praxissemesteranteil). Es umfasst 17 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul.

Pflichtmodule sind:

- BSLAW 1a: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 1b: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 3a: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 3b: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 4.1a: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 4.1b: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 9.1 **bzw.** BSLAW 9.3: Russisch Grundkurs I **a (ohne Vorkenntnisse) bzw. b (mit Vorkenntnissen)** (1), 5 LP
- BSLAW 9.2 **bzw.** BSLAW 9.4: Russisch Grundkurs I **a bzw. b** (2), 5 LP
- BSLAW 9.5 **bzw.** BSLAW 9.7: Russisch Grundkurs II **a bzw. b** (1), 5 LP
- BSLAW 9.6 **bzw.** BSLAW 9.8: Russisch Grundkurs II **a bzw. b** (2), 5 LP
- BSLAW 9.9 **bzw.** BSLAW 9.10: Russisch Aufbaukurs I **a bzw. b**, 5 LP
- BSLAW 9.11 **bzw.** BSLAW 9.12: Russisch Aufbaukurs II **a bzw. b**, 5 LP
- MSLAW 8.1: Russisch 1, 5 LP
- SLAW LAG 1: Einführung in die Fachdidaktik Russisch, 5 LP
- SLAW LAG 2: Gestaltung lernerorientierten Russischunterrichts, 5 LP (**als fachdidaktische Begleitung dem Praxissemester zugehörig**)
- SLAW LAG 3: Ausprägung rezeptiver und kommunikativer Kompetenzen, 5 LP

Wahlpflichtmodule sind:

- MSLAW 1: Literatur und Kultur in Russland, 10 LP, **oder**
- MSLAW 2.1: Russische Literatur im Kontext, 10 LP, **oder**
- MSLAW 3.1: Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Linguisten, 10 LP, **oder**
- MSLAW 4.1: Kultursemantik/Sprachkontaktforschung für Russisten, 10 LP.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- SLAW LAG 4: Staatsprüfung Sprachvermittlung Russisch, 5 LP
- SLAW LAG 5: Staatsprüfung russische Fachwissenschaft, 5 LP
- SLAW LAG 6: Staatsprüfung Fachdidaktik, 5 LP
- SLAW LAG 7: wissenschaftliche Hausarbeit, 20 LP).

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
<u>Literaturwissenschaft:</u>	
BSLAW 1a	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 1b	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 2.1a	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 2.1b	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
MSLAW 1	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
MSLAW 2.1	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
<u>Sprachwissenschaft:</u>	
BSLAW 3a	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 3b	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog

BSLAW 4.1a
BSLAW 4.1b
MSLAW 3.1
MSLAW 4.1

Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Russische Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog

Sprachpraxis Russisch:

BSLAW 9.1 (= ohne schulische Vorkenntnisse)
BSLAW 9.2 (= ohne schulische Vorkenntnisse)
BSLAW 9.3
BSLAW 9.4
BSLAW 9.5
BSLAW 9.6
BSLAW 9.7
BSLAW 9.8
BSLAW 9.9
BSLAW 9.10
BSLAW 9.11
BSLAW 9.12
MSLAW 8.1

Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.9
BSLAW 9.10
BSLAW 9.11 oder BSLAW 9.12

Fachdidaktik Russisch:

SLAW LAG 3

SLAW LAG 1, Praxissemester

(6) In die Fachendnote Russisch gehen Prüfungsleistungen von sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 60 LP ein. Folgende Module gehen ein:

BSLAW 9.2 bzw. BSLAW 9.4	Russisch Grundkurs I a (2) bzw. Russisch Grundkurs I b (2)	5 LP
BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7	Russisch Grundkurs II a (1) bzw. Russisch Grundkurs II b (1)	5 LP
BSLAW 9.6 bzw. BSLAW 9.8	Russisch Grundkurs II a (2) bzw. Russisch Grundkurs II b (2)	5 LP
BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10	Russisch Aufbaukurs I a bzw. Russisch Aufbaukurs I b	5 LP
BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12	Russisch Aufbaukurs II a bzw. Russisch Aufbaukurs II b	5 LP
MSLAW 8.1	Sprachkurs Russisch 1	5 LP
BSLAW 2.1a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5 LP
BSLAW 2.1b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5 LP
BSLAW 4.1a	Linguistische Arbeitsfelder	5 LP
BSLAW 4.1b	Linguistische Arbeitsfelder	5 LP
MSLAW 1 bzw. MSLAW 2.1 bzw. MSLAW 3.1 bzw. MSLAW 4.1	Literatur und Kultur in Russland bzw. Russische Literatur im Kontext bzw. Methoden und Ergebnisse der synchronen / diachronen Linguistik für Russisten bzw. Kultursemantik/Sprachkontaktforschung für Russisten	10 LP

Die Gewichtung der in diesen Modulen erbrachten und der in den Staatsprüfungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praktikumsordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Philosophischen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.
- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.
- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Ordnung und zum Qualitätsmanagement.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht überschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer
1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Meldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 18**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheid/ Bescheinigung**

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22**Studienfachberatung**

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen oder zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 9. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Russisch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodul sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt.

Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Vorkenntnisse in der russischen Sprache sind erwünscht. Die Studierenden werden hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse eingestuft. Studierende mit geringen Vorkenntnissen besuchen ein Pro-pädeutikum im Umfang von 60 Unterrichtsstunden (3 Wochen) vor dem ersten Semester.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Russisch einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Russisch ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studentisches Service Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Russisch regeln §§ 5 Abs. 7 und 14 sowie die Praktikumsordnung Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Russisch. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Russisch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnis und Erörterung der Struktur der russischen Sprache sowie grundlegender Konzepte und Inhalte der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Beschreibung, Anwendung und Bewertung von Forschungsmethoden der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Kenntnis der sprach- und literaturwissenschaftlichen ebenso wie der fachdidaktischen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik;
- Angemessene Darstellung von Forschungsergebnissen und Einschätzung ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung;
- Aufzeigen interdisziplinärer Verbindungen zu anderen Wissenschaften, insbesondere zu anderen Philologien;
- Begründung und Einschätzung von sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen in Bezug auf das spätere Berufsfeld;
- Erwerb und Anwendung für das Lehramt an der Regelschule erforderlicher sicherer Kenntnisse der russischen Literatur, Kultur- und Landeskunde Russlands sowie der russischen Sprache in Wort und Schrift entsprechend Niveaustufe C 1 des europäischen Referenzrahmens;

- Begründung der Bildungsziele des Russischunterrichts in Deutschland sowie Darstellung ihrer Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext;
- Kenntnis fachdidaktischer Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen sowie ausgewählter Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts und deren Handhabung;
- Analyse fachlicher Kompetenzentwicklung von Schülern und Schülerinnen sowie Analyse von Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung und Lernförderung.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Russisch besteht aus 16 Pflichtmodulen im Umfang von 80 LP (+ 5 LP Praxissemesteranteil).

- BSLAW 1a: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 1b: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 3a: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 3b: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 4.1a: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 4.1b: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 9.1 **bzw.** BSLAW 9.3: Russisch Grundkurs I **a (ohne Vorkenntnisse) bzw. b (mit Vorkenntnissen)** (1), 5 LP
- BSLAW 9.2 **bzw.** BSLAW 9.4: Russisch Grundkurs I **a bzw. b** (2), 5 LP
- BSLAW 9.5 **bzw.** BSLAW 9.7: Russisch Grundkurs II **a bzw. b** (1), 5 LP
- BSLAW 9.6 **bzw.** BSLAW 9.8: Russisch Grundkurs II **a bzw. b** (2), 5 LP
- BSLAW 9.9 **bzw.** BSLAW 9.10: Russisch Aufbaukurs I **a bzw. b**, 5 LP
- BSLAW 9.11 **bzw.** BSLAW 9.12: Russisch Aufbaukurs II **a bzw. b**, 5 LP
- SLAW LAR 1: Einführung in die Fachdidaktik Russisch, 5 LP
- SLAW LAR 2: Gestaltung lernerorientierten Russischunterrichts, 5 LP (**als fachdidaktische Begleitung dem Praxissemester zugehörig**)
- SLAW LAR 3: Ausprägung rezeptiver und kommunikativer Kompetenzen, 5 LP

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfungen und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- SLAW LAR 4: Staatsprüfung Sprachvermittlung Russisch, 5 LP
- SLAW LAR 5: Staatsprüfung russische Fachwissenschaft, 5 LP
- SLAW LAR 6: Staatsprüfung Fachdidaktik, 5 LP
- SLAW LAR 7: wissenschaftliche Hausarbeit, 20 LP.

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
<u>Literaturwissenschaft:</u>	
BSLAW 1a	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 1b	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 2.1a	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 2.1b	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
<u>Sprachwissenschaft:</u>	
BSLAW 3a	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 3b	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 4.1a	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 4.1b	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
<u>Sprachpraxis Russisch:</u>	
BSLAW 9.1 (= ohne schulische Vorkenntnisse)	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 9.2 (= ohne schulische Vorkenntnisse)	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 9.3 (mit Vorkenntnissen)	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 9.4 (mit Vorkenntnissen)	Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6

BSLAW 9.10
BSLAW 9.11
BSLAW 9.12

BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.9
BSLAW 9.10

Fachdidaktik Russisch:

SLAW LAR 3

SLAW LAR 1, Praxissemester

(6) In die Fachendnote Russisch gehen Prüfungsleistungen von sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 50 LP ein. Folgende Module gehen ein:

Modulcode	Modultitel	LP
BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7	Russisch Grundkurs II a (1) bzw. Russisch Grundkurs II b (1)	5
BSLAW 9.6 bzw. BSLAW 9.8	Russisch Grundkurs II a (2) bzw. Russisch Grundkurs II b (2)	5
BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10	Russisch Aufbaukurs I a bzw. Russisch Aufbaukurs I b	5
BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12	Russisch Aufbaukurs II a bzw. Russisch Aufbaukurs II b	5
BSLAW 1b	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch)	5
BSLAW 2.1a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5
BSLAW 2.1b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5
BSLAW 3b	Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	5
BSLAW 4.1a	Linguistische Arbeitsfelder	5
BSLAW 4.1b	Linguistische Arbeitsfelder	5

Die Gewichtung der in diesen Modulen erbrachten und der in den Staatsprüfungsmodulen erbrachten Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Fachendnote regelt die Staatsprüfungsordnung.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praktikumsordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

**§ 6
Modulkatalog**

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfungen ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Rat der Philosophischen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des

Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.
- (2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

- (1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Meldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:
 - Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
 - Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
 - Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)

- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Studienproblemen sowie zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Sozialkunde an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die

Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Das Studium im Fach Sozialkunde setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. Der Nachweis kann über das Abiturzeugnis
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch eine Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen erfolgen.
- (4) Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (POL 310-350) und dem Mastermodul (POL 710-760) gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Englishtests des Instituts für Politikwissenschaft oder innerhalb eines Basismoduls (POL 210-270) durch die Erstellung einer Hausarbeit unter Verwendung überwiegend englischsprachiger Literatur zu erbringen.
- (5) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Sozialkunde einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Sozialkunde ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studentisches Service Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Sozialkunde regeln §§ 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Sozialkunde. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sozialkunde einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben theoretisch fundierte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, politische Probleme und Fragestellungen unter politikwissenschaftlicher, soziologischer und ökonomischer Perspektive zu analysieren und politikdidaktisch aufzubereiten. Die disziplinenübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten politikdidaktischen Ausbildung verbunden, die unterrichtsbezogen umfassende Planungs-, Handlungs- und Reflektionskompetenzen vermittelt.

Zum Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, politikwissenschaftliche Konzepte und Befunde unter Einbeziehung soziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Wissens-

bestände angemessen zu erörtern und unter Berücksichtigung der Lern- und Unterrichtsforschung adressatengerecht in den Schulunterricht zu überführen.

Die in der Fachdidaktik erworbenen Kompetenzen befähigen die Studierenden dazu, ihren eigenen Unterricht zu evaluieren sowie die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen zu beurteilen und zu fördern.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Sozialkunde besteht aus 13-14 Modulen. Es umfasst 8 Pflichtmodule (50 LP) und 5-6 Wahlpflichtmodule (50 LP).

Pflichtmodule sind

POL 110	Grundlagen der Politikwissenschaft	(10 LP)
POL 120	ASQ I „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“	(5 LP)
BASOZ 0.2	Grundzüge der Soziologie	(10 LP)
LAWiWiS.1	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	(4 LP)
LAWiWiS.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	(6 LP)
POL DI 200	Einführung in die Fachdidaktik	(5 LP)
POL DI 300	Politikdidaktische Handlungskompetenz (Praxissemester)	(5 LP)
POL DI 400	Politikdidaktische Analysekompetenz	(5 LP)

Wahlpflichtmodule sind

im Teilfach Politikwissenschaft:

	<i>Basismoduleⁱ</i>	
POL 210	Politische Systeme	(10 LP)
POL 220	Politische Theorie und Ideengeschichte	(10 LP)
POL 230	Vergleichende Politikwissenschaft	(10 LP)
POL 240	Außenpolitik und Internationale Beziehungen	(10 LP)
POL 250	Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“	(10 LP)
POL 260	Internationale Organisationen	(10 LP)
POL 270	Europäische Studien / Internationale Organisationen	(10 LP)
	<i>Vertiefungsmoduleⁱⁱ</i>	
POL 310	Politische Systeme (I)	(10 LP)
POL 320	Politische Theorie und Ideengeschichte (I)	(10 LP)
POL 330	Vergleichende Politikwissenschaft (I)	(10 LP)
POL 340	Außenpolitik und Internationale Beziehungen (I)	(10 LP)
POL 350	Europäische Studien (I)	(10 LP)
	<i>Mastermoduleⁱⁱⁱ</i>	
POL 710	Politische Systeme I	(10 LP)
POL 720	Politische Theorie und Ideengeschichte I	(10 LP)
POL 730	Vergleichende Politikwissenschaft I	(10 LP)
POL 740	Außenpolitik und Internationale Beziehungen I	(10 LP)
POL 750	Europäische Studien I	(10 LP)
POL 760	Internationale Organisationen und Globalisierung I	(10 LP)

ⁱ Im Verlauf des Grundstudiums sind zwei Basismodule unterschiedlicher Teildisziplinen zu absolvieren. Studierende, die das Modul POL 270 wählen, können die Module POL 250 und POL 260 nicht als weiteres Basismodul belegen.

ⁱⁱ Im Hauptstudium ist eines der fünf Vertiefungsmodule zu absolvieren. Dabei ist ein Modul einer dritten Teildisziplin zu wählen, in der nicht bereits ein Basismodul belegt worden ist.

ⁱⁱⁱ Von den Mastermodulen Pol 710-760 ist ein Modul zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Mastermodul ist, dass in der Teildisziplin ein Basismodul bestanden wurde. Die gewählte Teildisziplin des Vertiefungsmoduls darf nicht gewählt werden.

im Teilfach Soziologie:

	<i>Aufbaumodule</i> ^{iv}	
BASOZ 2.1	Sozialstrukturanalyse	(10 LP)
BASOZ 2.2	Wirtschaft, Arbeit, Organisation	(10 LP)
BASOZ 2.3	Interaktion, Sozialisation, Kultur	(10 LP)
BASOZ 2.4	Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel	(10 LP)

im Teilfach Wirtschaftswissenschaften:

LAWiWiS.3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ^{iv}	(5 LP)
LAWiWiS.4	Grundlagen der Wirtschaftspolitik ^{iv}	(5 LP)

^{iv} Ergänzend zu den im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierenden Pflichtmodulen der Teilfächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften sind im Hauptstudium weitere 10 LP in einem der beiden Teilfächer zu erwerben. Die Studierenden können entweder eines der 4 Aufbaumodule der Soziologie (BASOZ 2.1 - 2.4 – Wahlvertiefung Soziologie) belegen oder die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 (Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

LAPOL 1	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung	(5 LP)
LASOZ 0.3	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung ^v	(5 LP)
LAWiWiS.5	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung ^{vi}	(5 LP)
POL DI 500	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Fachdidaktik: Politikforschung/ Examensvorbereitung und – durchführung	(5 LP)
SOKU 1000	Vorbereitungsmodul: Wissenschaftliche Hausarbeit ^{vii}	(20 LP)

- ^v nur Pflichtmodul für Studierende, die die Wahlvertiefung Soziologie belegt
- ^{vi} nur Pflichtmodul für Studierende, die die Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften belegt haben
- ^{vii} Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann alternativ im zweiten Studienfach oder auf Antrag auch in der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – POL 270	POL 110. POL 120, für POL 230 außerdem: POL 210
POL 310 – POL 350 und POL 710 –POL 760	Zwei bestandene Basismodule (aus POL 210 – 270), Englischnachweis, Wahlvorschriften gemäß § 5(3).
BASOZ 2.1 – BASOZ 2.4	BASOZ 0.2
LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4	LAWiWiS.1, LAWiWiS.2
POL DI 200	POL 110
POL DI 400	POL DI 300

(6) In die Fachendnote Sozialkunde gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtvolumen von 60 LP ein. Von den Pflichtmodulen POL 110 „Grundlagen der Politikwissenschaft“, BASOZ 0.2 „Grundzüge der Soziologie“ sowie LAWiWiS.1 „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ und LAWiWiS.2 „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (die zwei wirtschaftlichen Module LAWiWiS.1 und LAWiWiS.2 sind als Verbund zu sehen) geht das Beste in die Fachendnote ein. Des Weiteren setzt sich die Fachendnote aus den zwei belegten Basismodulen (POL 210-270), einem Vertiefungsmodul (POL 310-350) und einem Mastermodul (POL 710-760) im Teilfach Politikwissenschaft sowie, je nach gewähltem Schwerpunkt Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften, einem Aufbaumodul (BASOZ 2.1-2.4) im Teilfach Soziologie oder gemeinsam den Modulen LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 im Teilfach Wirtschaftswissenschaften zusammen.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

- (3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.
- (4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienfachberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang.

Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbe-

schreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss

festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (3) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Sozialkunde an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für Prüfungen für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunst- und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an

Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Das Studium im Fach Sozialkunde setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. Der Nachweis kann über das Abiturzeugnis
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch eine Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen erfolgen.
- (4) Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen (Pol 310-350) gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Englishtests des Instituts für Politikwissenschaft oder innerhalb eines Basismoduls (Pol 210-270) durch die Erstellung einer Hausarbeit unter Verwendung überwiegend englischsprachiger Literatur zu erbringen.
- (5) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Sozialkunde einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Sozialkunde ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Insbesondere folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studentisches Service Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Sozialkunde regeln §§ 5 Abs. 6 und 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Sozialkunde. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sozialkunde einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben theoretisch fundierte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, politische Probleme und Fragestellungen unter politikwissenschaftlicher, soziologischer und ökonomischer Perspektive zu analysieren und politikdidaktisch aufzubereiten. Die disziplinenübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten politikdidaktischen Ausbildung verbunden, die unterrichtsbezogen umfassende Planungs-, Handlungs- und Reflektionskompetenzen vermittelt. Zum Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, politikwissenschaftliche Konzepte und Befunde unter Einbeziehung soziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Wissensbestände angemessen zu erörtern und unter Berücksichtigung der Lern- und Unterrichtsforschung adressatenge-

recht in den Schulunterricht zu überführen. Die in der Fachdidaktik erworbenen Kompetenzen befähigen die Studierenden dazu, ihren eigenen Unterricht zu evaluieren sowie die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen zu beurteilen und zu fördern.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Sozialkunde besteht aus 13-14 Modulen. Es umfasst 8 Pflichtmodule (45 LP) und 5-6 Wahlpflichtmodule (35 LP).

Pflichtmodule sind

POL 110	Grundlagen der Politikwissenschaft	(10 LP)
POL 120	ASQ I „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“	(5 LP)
BASOZ 0.2	Grundzüge der Soziologie	(10 LP)
LAWiWiS.1	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	(4 LP)
LAWiWiS.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	(6 LP)
POL DI 200	Einführung in die Fachdidaktik	(5 LP)
POL DI 300	Politikdidaktische Handlungskompetenz (Praxissemester)	(5 LP)
POL DI 400	Politikdidaktische Analysekompetenz	(5 LP)

Wahlpflichtmodule sind

im Teilfach Politikwissenschaft:

	<i>Basismoduleⁱ</i>	
POL 210-1	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	(5 LP)
POL 210-2	Ausgewählte Probleme der politischen Systemlehre	(5 LP)
POL 220-1	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	(5 LP)
POL 220-2	Ausgewählte Probleme der Politischen Theorie und Ideengeschichte	(5 LP)
POL 240-1	Einführung in die Internationalen Beziehungen	(5 LP)
POL 240-2	Ausgewählte Probleme der Internationalen Beziehungen	(5 LP)
POL 250-1	Vorlesungsmodul Europäische Studien	(5 LP)
POL 260-1	Vorlesungsmodul Internationale Organisationen	(5 LP)
	<i>Vertiefungsmoduleⁱⁱ</i>	
POL 310	Politische Systeme (I)	(10 LP)
POL 320	Politische Theorie und Ideengeschichte (I)	(10 LP)
POL 340	Außenpolitik und Internationale Beziehungen (I)	(10 LP)
POL 350	Europäische Studien (I)	(10 LP)
POL 310LR	Vertiefungsmodul Politische Systeme	(5 LP)
POL 320LR	Politische Theorie und Ideengeschichte (LR)	(5 LP)
POL 330LR	Vergleichende Politikwissenschaft (LR)	(5 LP)
POL 340LR	Außenpolitik und Internationale Beziehungen (LR)	(5 LP)
POL 350LR	Europäische Studien (LR)	(5 LP)

ⁱ Im Verlauf des Grundstudiums sind zwei Basismodule unterschiedlicher Teildisziplinen im Umfang von jeweils 5 LP zu absolvieren. Die Module sind so zu wählen, dass ein Modul (in der Regel eine Vorlesung) mit einer Klausur und ein Modul (Seminar) mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

ⁱⁱ Im Hauptstudium sind zwei Vertiefungsmodule (10 LP + 5 LP) zu absolvieren. Das 10er-Modul ist in einer dritten Teildisziplin zu wählen, in der kein Basismodul belegt worden ist. Das in den Prüfungsanforderungen reduzierte 5er-Modul sollte in einer Teildisziplin absolviert werden, in der bereits ein Basismodul erfolgreich abgeschlossen wurde. (Die beiden Vertiefungsmodule müssen unterschiedlichen Teildisziplinen zugeordnet sein.)

im Teilfach Soziologie:

	<i>Aufbaumodule</i> ⁱⁱⁱ	
BASOZ 2.1	Sozialstrukturanalyse	(10 LP)
BASOZ 2.2	Wirtschaft, Arbeit, Organisation	(10 LP)
BASOZ 2.3	Interaktion, Sozialisation, Kultur	(10 LP)
BASOZ 2.4	Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel	(10 LP)

im Teilfach Wirtschaftswissenschaften:

LAWiWiS.3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ⁱⁱⁱ	(5 LP)
LAWiWiS.4	Grundlagen der Wirtschaftspolitik ⁱⁱⁱ	(5 LP)

ⁱⁱⁱ Ergänzend zu den im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierenden Pflichtmodulen der Teilfächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften sind im Hauptstudium weitere 10 LP in einem der beiden Teilfächer zu erwerben. Die Studierenden können entweder eines der 4 Aufbaumodule der Soziologie (BASOZ 2.1 - 2.4 – Wahlvertiefung Soziologie) belegen oder die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Module LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 (Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

LAPOL 1	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung	(5 LP)
LASOZ 0.3	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung ^{iv}	(5 LP)
LAWiWiS.5	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung ^v	(5 LP)
POL DI 500	Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Fachdidaktik: Politikforschung/ Examensvorbereitung und – durchführung	(5 LP)
SOKU 1000	Vorbereitungsmodul: Wissenschaftliche Hausarbeit ^{vi}	(20 LP)

^{iv} nur Pflichtmodul für Studierende, die die Wahlvertiefung Soziologie belegt

^v nur Pflichtmodul für Studierende, die die Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaftler belegt haben

^{vi} Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann alternativ im zweiten Studienfach oder auf Antrag auch in der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210-1 – POL 260-1	POL 110, POL 120, für POL 230 außerdem: POL 210
POL 310 – POL 350 POL 310LR – 350LR	Zwei bestandene Basismodule (aus POL 210-1 – 260-1), Englischnachweis, Wahlvorschriften gemäß § 5(3).
BASOZ 2.1 – BASOZ 2.4	BASOZ 0.2
LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4	LAWiWiS.1, LAWiWiS.2
POL DI 200	POL 110
POL DI 400	POL DI 300

(6) In die Fachendnote Sozialkunde gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtvolumen von 50 LP ein. Von den Pflichtmodulen POL 110 „Grundlagen der Poli-

tikwissenschaft“, BASOZ 0.2 „Grundzüge der Soziologie“ sowie LAWiWiS.1 „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ und LAWiWiS.2 „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (die zwei wirtschaftlichen Module LAWiWiS.1 und LAWiWiS.2 sind als Verbund zu sehen) gehen die beiden besten in die Fachendnote ein. Des Weiteren setzt sich die Fachendnote aus dem besten der zwei belegten Basismodule im Teilfach Politikwissenschaft, den zwei Vertiefungsmodulen im Teilfach Politikwissenschaft sowie, je nach gewähltem Schwerpunkt Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften, einem Aufbaumodul im Teilfach Soziologie oder gemeinsam den Modulen LAWiWiS.3 und LAWiWiS.4 im Teilfach Wirtschaftswissenschaften zusammen.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und

Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienfachberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl 80 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich

entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“

bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet

wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht bestanden Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19**Bescheid/ Bescheinigung**

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22**Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(3) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Sport an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird

in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2007, S. 45).

(3) Ein Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Zulassung zum Praxissemester vorgelegt werden.

(4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in

- das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
- das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
- die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
- das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Prüfungsfach Sport ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,

- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Sport regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Sport. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert: Die Studierenden erwerben in den in Abs. (3) und (4) genannten Modulen fachwissenschaftliche Kenntnisse und didaktisch-methodische Fähigkeiten einschließlich motorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinenübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die umfassend unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der

Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Sport besteht aus 15 Modulen (alles Pflichtmodule).

Modulname	Modulcode	LP	Fachsemester Praxissemester 5	Fachsemester Praxissemester 6
Angewandte Sportwissenschaft 1: Individualsportarten I	SPW-AS1	11	1.-2.	1.-2.
Angewandte Sportwissenschaft 2: Individualsportarten II	SPW-AS2	11	2.-3.	2.-3.
Angewandte Sportwissenschaft 3: Sportspiele	SPW-AS3	11	4.	4.
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	SPW-NW1-L	12	1.	1.
Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	SPW-SW1-L	12	2.-3.	2.-3.
Fachdidaktik 1	SPW-FD1	3	4.	4.
Fachdidaktik 2 (Praxissemester)	SPW-FD2	5	5.	6.
Angewandte Sportwissenschaft 5	SPW-AS5	8	6.-7.	7.-8.
Angewandte Sportwissenschaft 7	SPW-AS7	8	8.-9.	7.-9.
Vertiefende Sportwissenschaft 1	SPW-VSW1	12	6.-7.	5./8.
Fachdidaktik 3	SPW-FD3	7	6.-8.	7.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulname	Modulcode	LP	Fachsemester Praxissemester 5	Fachsemester Praxissemester 6
Angewandte Sportwissenschaft 6	SPW-AS6	5	8.-9.	8.-9.
Vertiefende Sportwissenschaft 2	SPW-VSW2	5	9.	9.
Fachdidaktik 5	SPW-FD5	5	9.	9.
Wissenschaftliche Hausarbeit	SPW-WHA	20	10.	10.

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-AS 5	SPW-AS1
SPW-AS6	SPW-AS1-3
SPW-AS7	SPW-AS1-3
SPW-VSW1	SPW-NW1-L; SPW-SW1-L
SPW-FD3	SPW-FD2
SPW-FD5	SPW-FD3

(6) In die Bildung der Endnote gehen 62 LP aus den Fachmodulen ein. Dabei kann der Studierende

- die Noten von einem Modul aus den Modulen SPW-AS 1-3 und
- die Noten von einem Modul aus SPW-NW1-L oder SPW-SW1-L auswählen, die nicht in die Endnote eingehen.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4

dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Anzahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen

Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen in der Regel einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln

(vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienordnung statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP)

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründete-

ten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen sowie zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. Dezember 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Sport an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodul sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Regelschulen ermittelt.

Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2007, S. 45).

(3) Ein Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Zulassung zum Praxissemester vorgelegt werden.

(4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehramter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in

- das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
- das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
- die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
- das Praxissemester mit 30 LP.

Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Prüfungsfach Sport ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,

- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Sport regeln § 5 Abs. 6 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Sport. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRSVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert: Die Studierenden erwerben in den in Abs. (3) und (4) genannten Modulen fachwissenschaftliche Kenntnisse und didaktisch-methodische Fähigkeiten einschließlich motorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie grundlegend die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinenübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen des Sportunterrichtes an Regelschulen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompe-

tenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Sport besteht aus 11 Modulen (alles Pflichtmodule).

Modulname	Modulcode	LP	Fachsemester Praxissemester 5	Fachsemester Praxissemester 6
Angewandte Sportwissenschaft 1: Individualsportarten I	SPW-AS1	11	1.-2.	1.-2.
Angewandte Sportwissenschaft 2: Individualsportarten II	SPW-AS2	11	2.-3.	2.-3.
Angewandte Sportwissenschaft 3: Sportspiele	SPW-AS3	11	4.	4.-5.
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	SPW-NW1-L	12	1.	1.
Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	SPW-SW1-L	12	2.-3.	2.-3.
Fachdidaktik 1	SPW-FD1	3	4.	4.
Fachdidaktik 2 (Praxissemester)	SPW-FD2	5	5.	6.
Angewandte Sportwissenschaft 5	SPW-AS5	8	6.-7.	4.-5.
Angewandte Sportwissenschaft 7	SPW-AS7	8	6.-7.	7.-8.
Fachdidaktik 4	SPW-FD4	4	6.	7.

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulname	Modulcode	LP	Fachsemester Praxissemester 5	Fachsemester Praxissemester 6
Angewandte Sportwissenschaft 6	SPW-AS6	5	7.-8.	7.-8.
Vertiefende Sportwissenschaft 2	SPW-VSW2	5	8.	7.
Fachdidaktik 5	SPW-FD5	5	8.	8.
Wissenschaftliche Hausarbeit	SPW-WHA	20	9.	9.

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-AS 5	SPW-AS1
SPW-AS6	SPW-AS1-3
SPW-AS7	SPW-AS1-3
SPW-VSW1	SPW-NW1-L; SPW-SW1-L
SPW-FD4	SPW-FD2
SPW-FD5	SPW-FD4

(6) In die Bildung der Endnote gehen 50 LP aus den Fachmodulen ein. Dabei kann der Studierende

- die Noten von einem Modul aus den Modulen SPW-AS 1-3 und
- die Noten von einem Modul aus SPW-NW1-L oder SPW-SW1-L auswählen, die nicht in die Endnote eingehen.

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4

dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Anzahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen

Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen in der Regel einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln

(vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienordnung statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP)

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründete

ten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen sowie zum Studienablauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 10. Juni 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt. Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und

in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGymVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Als Sprachvoraussetzungen sind neben dem Latinum entweder das Graecum oder das Hebraicum und Griechischkenntnisse nachzuweisen. Sind die Sprachvoraussetzungen nicht im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthalten, müssen die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens bis zum Ende des 2. Studienjahres erbracht werden. Da es sich bei den Sprachvoraussetzungen um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hier keine ECTS-Punkte vergeben.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Evangelische Religionslehre einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,

- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Evangelische Religionslehre regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLGymVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Evangelische Religionslehre einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Grundlegende Inhalte der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaft kennen und fachspezifische Fragen selbst entwickeln;
- fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung in den einzelnen Fachgebieten kennen;
- Forschungsmethoden der genannten Fachgebiete beschreiben, anwenden und auswerten;
- exegetische, historische, dogmatische, ethische, religionspädagogische sowie religionswissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten und ihre Bedeutung hinsichtlich des späteren Berufsfeldes einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Fächern aufzeigen (z.B. Altphilologie, Altorientalistik, Ethik, Geschichtswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Sozialwissenschaften);

- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Fach Evangelische Religionslehre an Gymnasien erwerben und anwenden;
- Didaktik, Theorien und Ziele der Teilgebiete der Religionspädagogik hinsichtlich ihrer Bedeutung für Lehr- und Lernprozesse kennen, darstellen und reflektieren;
- Kompetenzen in Wahrnehmung und Beschreibung von Sozialisationsprozessen in religiösen, kirchlichen und nicht-institutionalisierten Bereichen erlangen;
- theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts im Fach Evangelische Religionslehre erwerben;
- fachdidaktische Handlungsmodelle durchführen und begründen;
- Kompetenzen zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie zur Diagnose, Förderung und Beurteilung von fachlichen Lernprozessen bei Schülern und Schülerinnen erlangen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre hat einen Umfang von 95 LP (plus 5 LP Praxissemesteranteil). Es setzt sich zusammen aus 10 Pflichtmodulen (95 LP), 1 aus 3 Wahlpflichtmodulen (5 LP). Hinzu kommen 3 Vorbereitungsmodulen (15 LP) und gegebenenfalls ein Vorbereitungsmodulen (20 LP) für die wissenschaftliche Hausarbeit.

Die Fachmodule sind:

FS	Pflichtmodule: Titel und Nummer	ECTS
1.-2.	Geschichte Israels und des Urchristentums (The L1.1)	10 LP
	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I (The L8.1)	10 LP
	Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder (The L12)	10 LP
3.-4.	Literatur des Alten und Neuen Testaments (The L2.1)	10 LP
	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I (The L5.1)	10 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I (BA RW 22)	10 LP
5./6.	Praxismodul (The L43)	5 LP
5./6.- 6./7.	Konfessionelle Identität des Protestantismus II (The L11)	10 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (MA RW 22)	5 LP
	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts (The L15)	5 LP
	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament (The L3.1)	10 LP
FS	Wahlpflichtmodule: Titel und Nummer	ECTS
5./6.- 6./7.	Bibelkunde Altes und Neues Testament (The L16)	5 LP
	Wahlpflichtmodul Schwerpunktfach (The WP1)	5 LP
	Theorie und Praxis der handlungsorientierten Religionsdidaktik (The B17)	5 LP

(4) Die Vorbereitungsmodulen für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

8./9.-	Vorbereitungsmodulen, schriftliche Prüfung (The L48)	5 LP
9./10.	Vorbereitungsmodulen, mündliche Prüfung (The L49)	5 LP
	Vorbereitungsmodulen, mündliche Prüfung Religionspädagogik (The L50)	5 LP
10.	Vorbereitungsmodulen, wissenschaftliche Hausarbeit (The L51)	20 LP

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
The L3.1	The L1.1 und The L2.1
The L11	The L8.1 und The L5.1
The L15	The L12 und The L43

(6) Die fachwissenschaftlichen Modulen gehen mit 60 LP in die Staatsprüfung ein. Folgende in Absatz 3 genannten Modulen gehen nicht in die Staatsprüfung ein:

- Religionen in Kulturen und Gesellschaften I (BA RW 22),
- Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (MA RW22),
- Bibelkunde Altes und Neues Testament (The L16),
- Wahlpflichtmodulen Schwerpunktfach (The WP1),
- Theorie und Praxis der handlungsorientierten Religionsdidaktik (The B17).

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen

len, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praktikumsordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung erklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschl. Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung

erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten

Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht überschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Werden für einen Lehramtsstudiengang das Graecum bzw. Griechischkenntnisse und das Hebraicum vorausgesetzt, die während des Studiums nachgeholt werden müssen, verlängern sich die in Abs. 2 genannten Fristen um ein Semester.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“

bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wie-

derholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zustellen.

§ 19**Bescheid/ Bescheinigung**

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20**Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22**Studienfachberatung**

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen oder zu Fragen des Studienablaufes berät die Fachstudienberatung.

(2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 8. Juli 2008 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt. Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnisse und Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLRSVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunsterziehung und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an

Regelschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 3 Abs. 2 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Als Sprachvoraussetzungen sind Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse im Umfang von einem Semester (6 SWS) nachzuweisen. Sind die Sprachvoraussetzungen nicht im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthalten, müssen die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres erbracht werden. Da es sich bei den Sprachvoraussetzungen um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hier keine ECTS-Punkte vergeben.
- (4) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Evangelische Religionslehre einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 80 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre ist für das Praxissemester im Umfang von 30 LP das 5. oder das 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,

- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Evangelische Religionslehre regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.

(3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 4 der Staatsprüfungsordnung (ThürEstPLRVO) beschrieben.

(2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Evangelische Theologie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Grundlegende Inhalte der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaft kennen und fachspezifische Fragen selbst entwickeln;
- fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung in den einzelnen Fachgebieten kennen;
- Forschungsmethoden der genannten Fachgebiete kennen lernen;
- exegetische, historische, dogmatische, ethische, religionspädagogische sowie religionswissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten und ihre Bedeutung hinsichtlich des späteren Berufsfeldes einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Fächern, wie z.B. Ethik, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie aufzeigen;
- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Fach Evangelische Religionslehre an Regelschulen erwerben und anwenden;
- Didaktik, Theorien und Ziele der Teilgebiete der Religionspädagogik hinsichtlich ihrer Bedeutung für Lehr- und Lernprozesse kennen, darstellen und reflektieren;

- Kompetenzen in Wahrnehmung und Beschreibung von Sozialisationsprozessen in religiösen, kirchlichen und nicht-institutionalisierten Bereichen erlangen;
- theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts im Fach Evangelische Religionslehre erwerben;
- fachdidaktische Handlungsmodelle durchführen und begründen;
- Kompetenzen zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie zur Diagnose, Förderung und Beurteilung von fachlichen Lernprozessen bei Schülern und Schülerinnen erlangen.

(3) Das Studium im Prüfungsfach Evangelische Religionslehre hat einen Umfang von 80 LP (plus 5 LP Praxissemesteranteil). Es besteht aus 10 Pflichtmodulen (80 LP). Hinzu kommen 3 Vorbereitungsmodul (15 LP) und gegebenenfalls ein Vorbereitungsmodul für die wissenschaftliche Hausarbeit (20 LP).

Die Fachmodule sind:

FS	Pflichtmodule: Titel und Nummer	ECTS
1.-2.	Geschichte Israels und des Urchristentums (The L1)	10 LP
	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I (The L8)	10 LP
	Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder (The L12)	10 LP
3.-4.	Literatur des Alten und Neuen Testaments (The L2)	10 LP
	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I (The L5)	10 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I (BA RW 22)	10 LP
5./6.	Praxismodul (The L43)	5 LP
5./6.- 6./7.	Konfessionelle Identität des Protestantismus I (The L10)	5 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (MA RW 22)	5 LP
	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts (The L15)	5 LP
	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament (The L3)	5 LP

(4) Die Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

7.-8.	Vorbereitungsmodul, schriftliche Prüfung (The L44)	5 LP
	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung (The L45)	5 LP
	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung Religionspädagogik (The L46)	5 LP
9.	Vorbereitungsmodul, wissenschaftliche Hausarbeit (The L47)	20 LP

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
The L3	The L1 und The L2
The L10	The L8 und The L5
The L15	The L12 und The L43

(6) Die fachwissenschaftlichen Module gehen mit 50 LP in die Fachendnote der Staatsprüfung ein. Folgende in Absatz 3 genannten Module gehen nicht in die Staatsprüfung ein:

- Religionen in Kulturen und Gesellschaften I (BA RW22)
- Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (MA RW22)

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praktikumsordnung der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. Bestandteil des Modulkatalogs sind (a) die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und (b) ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig zumindest elektronisch vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob das Modul in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss des Fakultätsrates können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch den Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen

Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen), ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen im Modul zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 3. Semesters wird festgestellt, ob die für das erste Studienjahr vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines weiteren Semesters nachholen. Am Ende des 4. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln

(vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – entweder im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im §4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP)

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein

ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheid/ Bescheinigung

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen sowie zu Fragen des Studienablaufes berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

**Prüfungs- und Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten
für das Fach Wirtschaftslehre/Recht im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 9. März 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 16. Juli 2008 beschlossen, der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 11. Februar beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. Februar 2009 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 9. März 2009 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum
- § 3 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 - Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Praxissemester
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Bescheide und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für Prüfungen in Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen gewählten Prüfungsfächern an Gymnasien ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissen-

schaften (hier: Erziehungswissenschaft) und in zwei gem. § 2 Abs. 2 und 3 ThürESTPLGym-VO gewählten Prüfungsfächern einschließlich ihrer Fachdidaktiken abgelegt.

§ 2

Studienvoraussetzungen, Eingangspraktikum

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) In der Regel ist mit Studienbeginn ein Eingangspraktikum im Umfang von 320 Stunden nachzuweisen. Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters (vgl. § 14) nachgeholt werden. Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD).

§ 3

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Fachsemester. Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - das zweite gewählte Prüfungsfach einschließlich Fachdidaktik mit 95 LP,
 - die Erziehungswissenschaften mit 20 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Erziehungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) Im Durchschnitt sind pro Fachsemester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht ist für das Praxissemester das 5. oder 6. Fachsemester gemäß Musterstudienplan vorgesehen, in der Regel das 5. Fachsemester.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.
- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung in § 3 Abs.1, § 3 Abs. 2 und § 12 genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. Für das Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht regeln § 5 Abs. 7 und § 14 sowie die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität Näheres.
- (3) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen im Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht. Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die Staatsprüfungsordnung.
- (4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen gilt § 16 Abs. 3. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die den Kandidaten befähigen, seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). Die Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.
- (2) Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert: Die Studierenden erwerben in den in Abs. 3 und 4 genannten Modulen theoretisch fundierte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, wirtschaftliche und rechtliche Probleme und Fragestellungen unter wirtschaftlichen und rechtlichen Perspektiven zu analysieren, zu lösen und didaktisch aufzubereiten. Die disziplinenübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten didaktischen Ausbildung verbunden, die unterrichtsbezogen umfassende Planungs-, Handlungs- und Reflektionskompetenzen vermittelt. Zum Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, durch fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten unter Einbeziehung rechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Wissensbestände Problemfelder zu erörtern und exemplarisch unter Berücksichtigung der Lern- und Unterrichtsforschung adressatengerecht in den Schulunterricht zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und um die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren und zu beurteilen.
- (3) Das Studium im Prüfungsfach Wirtschaftslehre/Recht besteht aus 20 Modulen. Es umfasst 13 Pflichtmodule (56 LP) und 7 Wahlpflichtmodule (39 LP).
Pflichtmodule sind:
- Bürgerliches Recht und Handelsrecht, 6 LP
 - Gesellschaftsrecht, 3 LP
 - Bürgerliches Recht und Handelsrecht Vertiefung, 6 LP
 - Grundzüge der Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 2 LP
 - Grundzüge des Familien- und Erbrechts, 4 LP
 - Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis, 2 LP
 - Strafrecht Allgemeiner Teil, 6 LP

- Strafrecht Besonderer Teil, 4 LP
- Grundzüge des Arbeitsrechts, 2 LP
- Fachdidaktische Grundlagen, 4 LP
- Fachdidaktische Vertiefungen, 5 LP
- Wirtschaftswissenschaften I, bestehend aus
 - den Pflichtmodulen
 - ~ Basismodul Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6 LP
 - ~ Basismodul Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 6 LP
 - einem Wahlpflichtmodul, zur Auswahl stehen alternativ:
 - ~ Basismodul Buchführung und Abschluss, 3 LP oder
 - ~ Basismodul Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 3 LP
- Wirtschaftswissenschaften II, bestehend aus einem
 - Wahlpflichtmodul der Betriebswirtschaftslehre, 6 LP, zur Auswahl stehen alternativ:
 - ~ Basismodul Operationsmanagement
 - ~ Basismodul Grundlagen des Marketing-Management
 - ~ Basismodul Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt
 - ~ Basismodul Personalwirtschaft und Organisation
 - ~ Basismodul Steuern/Wirtschaftsprüfung (Das Basismodul kann nur gewählt werden, wenn im Modul Wirtschaftswissenschaften I „Buchführung und Abschluss“ erfolgreich absolviert wurde.)
 - ~ Basismodul Rechnungslegung und Controlling (Das Basismodul kann nur gewählt werden, wenn im Modul Wirtschaftswissenschaften I „Buchführung und Abschluss“ erfolgreich absolviert wurde.)
 - ~ Basismodul Management
 - ~ Basismodul Planung und Entscheidung
 - Wahlpflichtmodul der Volkswirtschaftslehre, 6 LP, zur Auswahl stehen alternativ:
 - ~ Basismodul Mikroökonomik
 - ~ Basismodul Makroökonomik
 - ~ Basismodul Markt, Wettbewerb und Regulierung
 - ~ Basismodul Finanzwissenschaft
 - ~ Basismodul Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung
 - ~ Basismodul Grundlagen der Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftswissenschaften III, bestehend aus einem
 - Wahlpflichtmodul der Betriebswirtschaftslehre, 6 LP
 - Wahlpflichtmodul der Volkswirtschaftslehre, 6 LP
Zur Auswahl stehen die unter dem Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaften II aufgezählten Basismodule. Die im Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaften II gewählten betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Basismodule dürfen nicht im Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaften III gewählt werden.
- Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung, bestehend aus einem
 - Wahlpflichtmodul der Volkswirtschaftslehre, 6 LP, zur Auswahl stehen alternativ:
 - ~ Vertiefungsmodul Innovationsökonomik (Voraussetzung: Basismodul Mikroökonomik)
 - ~ Vertiefungsmodul Konjunktur und Wachstum (Voraussetzung: Basismodul Makroökonomik)
 - ~ Vertiefungsmodul Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung (Voraussetzung: Basismodul Markt, Wettbewerb und Regulierung)
 - ~ Vertiefungsmodul Finanzwissenschaft (Voraussetzung: Basismodul Finanzwissenschaft)
 - ~ Vertiefungsmodul Quantitative Wirtschaftstheorie (Voraussetzung: Basismodul Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung)
 - ~ Vertiefungsmodul Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels (Voraussetzung: Basismodul Grundlagen der Wirtschaftspolitik)
- oder dem
 - Wahlpflichtmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte:
 - ~ Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands und Europas, 6 LP (Voraussetzung: Basismodul Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte)
- und einem

- Seminar aus dem Bereich der VWL oder der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 6 LP (Voraussetzung: Vertiefungsmodul aus dem entsprechenden Gebiet)

(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Vorbereitungsmodul Rechtswissenschaft, 5 LP
- Vorbereitungsmodul Wirtschaftswissenschaften, 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik, 5 LP
- Wissenschaftliche Hausarbeit, 20 LP

(5) Für die Berechnung der Fachnote für die erste Staatsprüfung gehen folgende Module im Umfang von 60 LP in die Bewertung ein:

- Wirtschaftswissenschaften I, 15 LP
- Wirtschaftswissenschaften II, 12 LP
- Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung, 12 LP
- Bürgerliches Recht und Handelsrecht, 6 LP
- Gesellschaftsrecht, 3 LP
- Grundzüge der Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 2 LP
- Strafrecht Allgemeiner Teil, 6 LP
- Strafrecht Besonderer Teil, 4 LP

(6) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
LA WiWi B2, LA WiWi B3	LA WiWi B1
LA WiWi V	LA WiWi B1, LA WiWi B2
LA FD 2	Erwartete Vorkenntnisse: LA FD 1
LA FD 3 (LA FD 3a & LA FS 3b)	LA FD 1
BW 10.1, BW 11.1, BW 12.2, BW 16.1, BW 17.1	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B1d
BW 14.1	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B1a, LA WiWi B1d
BW 20.4, BW 21.4, BW 22.4, BW 23.6, BW 24.1, BW 25.4	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B1c
BW 20.2	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B2i
BW 21.2	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B2j
BW 22.2	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B2k
BW 22.3	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B2l
BW 24.2	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B2m
BW 25.2	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B2n
BW 32.2	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi B1b
BW 20.3	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi Va
BW 21.3	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi Vb
BW 22.3	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi Vc
BW 23.4	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi Vd
BW 24.3	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi Ve
BW 25.3	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi Vf
BW 32.3	Erwartete Vorkenntnisse: LA WiWi Vg

(7) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.

§ 6 Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird von den Fakultätsräten der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Modulkatalog beschlossen. Bestand-

teil des Modulkatalogs sind die Modulbeschreibungen der gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung zu belegenden Module und ein Musterstudienplan. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses der Fakultätsräte und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob und mit welcher Gewichtung das Modul in die Berechnung der Fachnote für die Erste Staatsprüfung eingeht. Die Noten von Modulen werden in der Staatsprüfungsendnote nach der Zahl der LP gewichtet.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module einschließlich der Module des Praxissemesters. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung, für Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an den Fakultäten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweifaches anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzmodule (-leistungen) die Gesamtzahl von 95 LP im Fachstudium einschließlich Fachdidaktik erreicht wird.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 anerkannt, die Zulassungsvoraussetzung für die Ersten Staatsprüfung sind, wird dies in der erforderlichen Form dokumentiert. Die Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unver-

gleichbaren Notensystemen wird von einem zuständigen Prüfer eine Äquivalenznote vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Modulzeugnis ist zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Durch Beschluss der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultät können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studiengänge bzw. Studienfächer gebildet werden. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter der einzelnen Studienfächer dem Ausschuss angehören. In diesem Falle kann die Mitgliederzahl des Ausschusses von der Regelung des Abs. 2 abweichen; das Zahlenverhältnis der Mitgliedergruppen ist zu wahren.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Statusgruppen durch die Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für dieses Prüfungsfach eingeschrieben ist, an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an die Räte der Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultäten ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die fakultätsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

- (3) Prüfer für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls konkretisiert. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 120 Minuten nicht überschreiten, die Obergrenze für Hausarbeiten oder Projektberichte beträgt in der Regel 20 Seiten, ihre Bearbeitungszeit sollte vier Wochen nicht unterschreiten und acht Wochen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird durch den Prüfer festgelegt. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (6) Wird eine bereits wiederholte Prüfung, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung rechtlich verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet und
5. nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des sechsten Fachsemesters müssen die für die ersten vier Fachsemester vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung in Verbindung mit dem Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sein.

(3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 13

Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14

Praxissemester

(1) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr

pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entwickeln (vgl. die bildungswissenschaftlichen Lehrerbildungsstandards der KMK vom 16. Dezember 2004). Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll in der Regel 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Das Praxissemester findet im 5. oder 6. Fachsemester gemäß Musterstudienplan statt, in der Regel im 5. Fachsemester. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in 5 Module:

- Modul P1: Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Modul P2: Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Modul P3: Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Modul P4: Erziehungswissenschaft A: Diagnostizieren – Beraten (5 LP)
- Modul P5: Erziehungswissenschaft B: Evaluieren – Innovieren (5 LP)

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ bzw. „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Die Bewertung mit dem Urteil „nicht erfolgreich absolviert“ hat ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten zur Folge. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module 2 – 3 gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen der Module 4 – 5 gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden als Praktikumsbescheinigung in der erforderlichen Form dokumentiert.

(7) Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. Das Nähere, insbesondere die Sicherung der Gleichwertigkeit, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung (ZLD). Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulbeauftragten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Es gelten folgende Noten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen. Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf einen Zeitpunkt nach dem Praxissemester verschoben. Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann in höchstens zwei Fällen auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründete-

ten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden, der darüber entscheidet.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Bescheide und Bescheinigungen

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung aufzubewahren.

§ 22

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Studienproblemen sowie zum Studienablauf beraten die Fachstudienberatungen der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 9. März 2009

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität